



## **Urteil vom 25. März 2025 ausserordentliche Berufungskammer**

---

Besetzung

Roland Hofmann, Vorsitzender  
Marc Siegwart, Richter  
Thomas Flückiger, Richter  
Nicole Schneider, Gerichtsschreiberin

---

Parteien

**BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch Staatsan-  
walt des Bundes Thomas Hildbrand

Berufungsführerin / Anklagebehörde

und

**FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL  
ASSOCIATION (FIFA)**, vertreten durch Rechtsanwältin  
Catherine Hohl-Chirazi

Anschlussberufungsführerin / Privatklägerin

**gegen**

1. **Joseph S. BLATTER**, erbeten verteidigt durch Rechts-  
anwalt Lorenz Erni

Berufungsgegner / Anschlussberufungsgegner /

Beschuldigter

2. **Michel François PLATINI**, erbeten verteidigt durch  
Rechtsanwalt Dominic Nellen

Berufungsgegner / Anschlussberufungsgegner /

Beschuldigter

---

Gegenstand

1. Betrug, eventualiter Veruntreuung, subeventualiter ungetreue Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung (Joseph S. Blatter)
  
2. Betrug, eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung, subeventualiter Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung (Michel François Platini)

Berufung (vollumfänglich) der Bundesanwaltschaft vom 17. Oktober 2022 und Anschlussberufung (vollumfänglich) der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) vom 11. November 2022 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.48 vom 8. Juli 2022

**Sachverhalt:**

**A. Prozessgeschichte und erstinstanzliches Urteil**

- A.1** Am 18. November 2014 reichte die Fédération Internationale de Football Association (fortan: FIFA) bei der Bundesanwaltschaft (fortan: BA) Strafanzeige gegen Unbekannt ein wegen Verdachts, dass Einzelpersonen inkriminierte Vermögenswerte via Schweiz verschoben hätten. Zur Begründung verwies die FIFA auf den «*Report on the Inquiry into the 2018/2022 FIFA World Cup™ Bidding Process*» und übermittelte der BA gleichentags mit separatem Schreiben Teile des sog. Garcia-Berichts. Die BA eröffnete am 10. März 2015 ein Verfahren (SV.15.0088) gegen Unbekannt wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) aufgrund des Verdachts, dass im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft (fortan: FIFA-WM) für die Jahre 2018 und 2022 Unregelmässigkeiten begangen bzw. Personen unrechtmässig bereichert worden seien.
- A.2** Am 26. Mai 2015 erliess der damals leitende Staatsanwalt des Bundes Olivier Thormann eine Verfügung betreffend Edition und Beweismittelbeschlagnahme und führte daraufhin am 27. Mai 2015 eine begleitete Edition am Sitz der FIFA in Zürich durch, an welcher verschiedene Akten sichergestellt wurden. In der Folge verlangte die BA mit Verfügung vom 23. Juli 2015 gegenüber der Bank A. die Herausgabe von Unterlagen über zwei auf Michel François Platini (fortan: Platini) lautende bzw. ihn begünstigende Konten. Am 10. September 2015 übermittelte die Bank A. Detailbelege betreffend die Kundendossiers der FIFA sowie von Platini mit internen Notizen über Hintergrundabklärungen.
- A.3** Mit Verfügung vom 24. September 2015 eröffnete die BA eine Strafuntersuchung (SV.15.1013) gegen Joseph S. Blatter (fortan: Blatter) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 StGB). In der Eröffnungsverfügung hielt sie fest, es bestehe der Verdacht, dass Blatter als FIFA-Präsident unter Verletzung seiner Treuepflichten bewirkt oder zugelassen habe, dass die FIFA am Vermögen geschädigt werde, indem diese am 1. Februar 2011 eine Zahlung über CHF 2 Millionen an Platini getätigt habe.
- A.4** Mit Verfügung vom 29. Mai 2020 dehnte der als Verfahrensleiter neu eingesetzte Staatsanwalt des Bundes Thomas Hildbrand die wegen der Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von CHF 2 Millionen gegen Blatter geführte Strafuntersuchung auf Platini wegen Verdachts auf Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB), eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung (Art. 138 i.V.m. Art. 25 StGB), sowie Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) aus.

- A.5** Am 29. Oktober 2021 erhob die BA bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage (TPF 266.100.001 ff.) gegen Blatter wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), subeventualiter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB), sowie Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB) und gegen Platini wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB), subeventualiter Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB), und Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). Den Beschuldigten wurde zusammengefasst vorgeworfen, zum Nachteil der FIFA unrechtmässig eine Zahlung von CHF 2 Millionen sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 229'126.00 zugunsten von Platini erwirkt zu haben.
- A.6** Die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor der Strafkammer fand am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona in der Zeit vom 8. bis 21. Juni 2022 und in Anwesenheit der BA, der Rechtsbeistandschaft der FIFA sowie der Beschuldigten Blatter und Platini in Begleitung ihrer Verteidiger statt.
- A.7** Mit Urteil SK.2021.48 vom 8. Juli 2022, gleichentags im Dispositiv mündlich eröffnet und summarisch begründet (TPF 266.720.071 f.), stellte die Strafkammer das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit Bezug auf Blatter resp. Gehilfenschaft dazu mit Bezug auf Platini ein. Von den weiteren Tatvorwürfen sprach es Blatter und Platini frei. Die Anträge der FIFA auf Restitution bzw. Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte sowie auf Begründung von Ersatzforderungen und Zusprechung von Vermögenswerten wurden abgewiesen, daraus folgend die Herausgabe des beschlagnahmten Guthabens auf dem Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung von CHF 2'229'788.55 (per 30. April 2022) an Platini beschlossen und die Zivilklagen der FIFA gegen Blatter und Platini auf den Zivilweg verwiesen.
- A.8** Die BA, mit Schreiben vom 15. Juli 2022 (TPF 266.940.001 f.), sowie die FIFA, mit Schreiben vom 18. Juli 2022 (TPF 266.940.003), meldeten Berufung gegen das Urteil der Strafkammer vom 8. Juli 2022 an und verlangten die Zustellung des schriftlich begründeten Urteils.
- A.9** Nach Eingang der Berufungsanmeldung gegen das Urteil der Strafkammer vom 8. Juli 2022 erklärte der Präsident der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, Olivier Thormann, gegenüber der Vizepräsidentin der Berufungskammer mit Eingabe vom 28. Juli 2022 (CAR 1.100.003), dass er in den Ausstand trete.
- A.10** Am 28. September 2022 wurde das schriftlich begründete Urteil an die Parteien versandt (TPF 266.940.007 f.) und von der BA am 30. September 2022

(CAR 1.100.110) bzw. von der Vertreterin der FIFA, Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi, am 29. September 2022 (CAR 1.100.111) postalisch entgegenegenommen.

## **B. Verfahren vor der Berufungskammer**

**B.1** Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 erklärte die BA vollumfängliche Berufung gegen das Urteil der Strafkammer vom 8. Juli 2022 (CAR 1.100.128-134) und stellte folgende Anträge:

- «1. *Das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 08. Juli 2022 sei vollumfänglich aufzuheben.*
2. *Joseph Sepp BLATTER sei schuldig zu sprechen*
  - *des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, eventualiter der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB.*
- 2.1 *Er sei dafür zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten.*
- 2.2 *Es sei dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug für eine Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.*
- 2.3 *Es seien dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.*
3. *Michel François PLATINI sei schuldig zu sprechen*
  - *des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, eventualiter der Teilnahme an Veruntreuung, namentlich in Form der Gehilfenschaft gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie in i.V.m. Art. 26 StGB, subeventualiter der Teilnahme an ungetreuer Geschäftsbesorgung namentlich in Form der Gehilfenschaft gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie i.V.m. Art. 26 StGB und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB.*
- 3.1 *Er sei dafür zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten.*
- 3.2 *Es sei dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug für eine Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.*
- 3.3 *Es seien dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.*
- 3.4 *Ersatzforderung*

- 3.4.1 *Die vorsorglich mit Verfügungen vom 24.11.2020 und 01.03.2021 angeordnete Beschlagnahme von Vermögenswerten in Höhe von CHF 2'229'126.00 sei aufrecht zu erhalten.*
- 3.4.2 *Michel François PLATINI sei zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von CHF 2'229'126.00 zu verpflichten.*
- 3.4.3 *Die vorsorglich beschlagnahmten Vermögenswerte seien im Umfang von CHF 2'229'126.00 zu Gunsten des Staates einzuziehen.*
- 3.4.4 *Dies unter Vorbehalt der Verwendung zugunsten der Geschädigten Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und unter Vorbehalt der Rückübertragung auf den Beschuldigten, sofern und soweit dieser der Geschädigten Schadenersatz geleistet hat.»*

- B.2** Mit Eingangsanzeige vom 21. Oktober 2022 (CAR 1.200.001 f.) informierte die Berufungskammer die Parteien über den Eingang der Berufungserklärung der BA vom 17. Oktober 2022 gegen das erstinstanzliche Urteil sowie über die Zusammensetzung des Spruchkörpers der Berufungskammer, verbunden mit dem Hinweis, dass gegen jedes Mitglied des Spruchkörpers bei der Verfahrensleitung ein allfälliges Ausstandsgesuch gestellt werden könne.
- B.3** Mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 (CAR 2.104.001-015) beantragte Platini, dass die zuvor bekanntgegebenen Mitglieder des Spruchkörpers der Berufungskammer in den Ausstand versetzt werden. Dieses Ausstandsgesuch wurde mit Schreiben vom 3. November 2022 (CAR 2.200.001 f.) an den Präsidenten des Bundesstrafgerichts zur Durchführung des Procederes gemäss Art. 38c StBOG, d.h. der Auslosung von drei ausserordentlichen nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zwecks Entscheidung der Ausstandsfrage und nötigenfalls in der Hauptsache, übermittelt.
- B.4** Mit Eingabe vom 11. November 2022 (CAR 1.400.003-016) erklärte die FIFA vollumfängliche Anschlussberufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juli 2022. Sie stellte darin Rechtsbegehren zum Straf- und Zivilpunkt und beantragte Massnahmen im Sinne von Art. 70 ff. StGB. Die Anschlussberufungserklärung der FIFA wurde mit Schreiben vom 15. November 2022 (CAR 1.400.019 f.) an die Parteien weitergeleitet, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichteintreten gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. a StPO zu stellen.
- B.5** Mit Eingabe vom 14. November 2022 stellte Platini insgesamt 16 begründete Beweisangebote (CAR 1.104.067-077).

- B.6** Mit Eingaben vom 6. Dezember 2022 beantragten Blatter (CAR 1.400.034-037) und Platini (CAR 1.400.021-033), dass auf die Anschlussberufung der FIFA vom 11. November 2022 nicht einzutreten sei.
- B.7** Mit Beschluss der Berufungskammer CN.2022.15 vom 12. Dezember 2022 (CAR 8.101.001-008) wurde das Berufungsverfahren CA.2022.25 bis zum Entscheid des im Sinne von Art. 38c StBOG definierten ausserordentlichen Richter-gremiums über das Ausstandsgesuch vom 31. Oktober 2022 sistiert.
- B.8** Mit Verfügung GL.2022.7 vom 14. November 2022 ernannte der Präsident des Bundesstrafgerichts in Anwendung von Art. 38c StBOG für den Entscheid über das Ausstandsgesuch von Platini vom 31. Oktober 2022 sowie erforderlichenfalls für das Berufungsverfahren CA.2022.25 Roland Hofmann, Marc Siegwart und Thomas Flückiger als ausserordentliche Richter der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (fortan: ausserordentliche resp. a.o. Berufungskammer), setzte mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 Stephan Ebnetter als Gerichtsschreiber für den Entscheid über das Ausstandsgesuch von Platini im Berufungsverfahren CA.2022.25 ein und übergab der a.o. Berufungskammer, ebenfalls am 13. Dezember 2022, das Ausstandsgesuch zur Beurteilung.
- C. Verfahren vor der a.o. Berufungskammer des Bundesstrafgerichts**
- C.1** Die a.o. Berufungskammer hiess das Ausstandsgesuch von Platini mit Beschluss CN.2022.16 vom 25. April 2023 (CAR 8.102.001-020) teilweise gut und ordnete an, dass sämtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Berufungskammer im Berufungsverfahren CA.2022.25 in den Ausstand zu treten haben.
- C.2** Mit Urteil des Bundesgerichts 7B\_173/2023 vom 15. März 2024 (CAR 8.102.021-041) wurde das Ausstandsgesuch von Platini auf dessen Beschwerde in Strafsachen hin vollumfänglich gutgeheissen und sämtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Berufungskammer des Bundesstrafgerichts im Berufungsverfahren CA.2022.25 in den Ausstand versetzt. Die a.o. Berufungskammer eröffnete am 12. April 2024 (CAR 8.103.001-002) ein neues Verfahren CN.2024.11 zwecks Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Ausstandsverfahrens und entschied mit Beschluss vom 10. Mai 2024 (CAR 8.103.003-009) über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des besagten Verfahrens.
- C.3** Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 (CAR 4.200.001-007) nahm die a.o. Berufungskammer das sistierte Berufungsverfahren CA.2022.25 wieder auf und setzte der BA Frist zur Begründung ihrer Berufung resp. der FIFA Frist zur Begründung ihrer Anschlussberufung und forderte die genannten Parteien zur Einreichung allfälliger Beweisanträge auf.

- C.4** Die BA stellte zunächst innert erstreckter Frist mit Schreiben vom 16. Juli 2024 (CAR 4.200.046-051) mehrere Beweisanträge und reichte in der Folge mit Eingabe vom 22. Juli 2024 (CAR 4.200.203-267) eine ausführliche Berufungsbegründung ein.
- C.5** Die FIFA reichte mit Schreiben vom 7. August 2024 (CAR 4.200.272), ebenfalls innert erstreckter Frist, eine am 10. Juli 2024 von C., Chief Legal and Compliance Officer sowie von EE., Secretary General unterzeichnete Anwaltsvollmacht für Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi (CAR 4.200.273) ein und teilte gleichzeitig mit, dass sie zurzeit («... à ce stade ...») keine schriftliche Begründung der Anschlussberufung einreichen wolle.
- C.6** Mit Schreiben vom 6. September 2024 (CAR 4.200.281) teilte Blatter, vertreten durch Rechtsanwalt Lorenz Erni, mit, dass er zurzeit keine Beweisergänzungsanträge stelle, auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen der BA verzichte und anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Berufungsbegründung der BA antworten werde.
- C.7** Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 (CAR 4.200.296-307) teilte Platini, vertreten durch Rechtsanwalt Dominic Nellen, innert erstreckter Frist zunächst mit, dass die Stellungnahme zur Berufungsbegründung anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgen werde. Platini legte sodann nochmals dar, weshalb die mit Eingabe vom 14. November 2022 beantragten Beweiserhebungen zwingend notwendig seien und stellte einen weiteren neuen Beweisantrag sowie einen Verfahrens Antrag. Zu den Beweisanträgen der BA äusserte er sich nicht.
- C.8** Die BA nahm zum neuen Beweisantrag sowie zum Verfahrens Antrag von Platini mit Eingabe vom 31. Oktober 2024 (CAR 4.200.315-319) Stellung, während von Seiten der FIFA innert der gesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme zu den neuen Anträgen von Platini bei der a.o. Berufungskammer eingereicht wurde.
- C.9** Mit Verfügung vom 14. November 2024 entschied der Vorsitzende der a.o. Berufungskammer über die von der BA und Platini unterbreiteten Beweisanträge. Dabei verfügte er den Beizug diverser von der BA unterbreiteter Akten sowie der von Platini beantragten Unterlagen und ordnete die Einvernahme von zwei Zeugen an.
- C.10** Mit Schlussverfügung vom 6. Dezember 2024 informierte der Vorsitzende der a.o. Berufungskammer die Parteien über die zeitlichen und örtlichen Modalitäten sowie den Ablauf der Verhandlung im Berufungsverfahren CA.2022.25 und wies

sie darauf hin, dass FF., der bereits im erstinstanzlichen Verfahren als Dolmetscher im Einsatz gewesen war, wiederum für die Übersetzung von Deutsch auf Französisch und umgekehrt beigezogen werde.

- C.11** Zur Berufungsverhandlung, die am Strafjustizzentrum Muttenz/BL stattfand und vom 3. bis 6. März 2025 dauerte, erschienen der Staatsanwalt des Bundes Thomas Hildbrand für die BA sowie die Beschuldigten bzw. Berufungsgegner Blatter und Platini, beide in Begleitung ihrer Verteidiger. Zu Beginn der Verhandlung stellten die Verteidiger von Blatter und Platini diverse Vorfragen, zum einen zum Verbleib der FIFA im Berufungsverfahren, zu derer Legitimation sowie derer Zivilklage und zum anderen zur Verjährung des Verfahrens betreffend den Grundtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Platini beantragte sodann vorfrageweise, dass der BA vom Gericht eine kurze Nachfrist zur Einreichung sämtlicher – möglicherweise nicht vollständig übermittelter – Untersuchungsakten in elektronischer Form gesetzt werde. Zudem stellte er den Antrag auf Durchführung einer Quasi-Simultanübersetzung der Hauptverhandlung (CAR 5.200.001-011). Diesem letztgenannten Ersuchen entsprach das Gericht nach kurzer Beratung und Einholung der Zustimmung der anderen Parteien. Der Antrag von Platini betreffend Zustellung der elektronischen Akten wurde hingegen abgewiesen. Die a.o. Berufungskammer stellte sodann fest, dass hinsichtlich des Grundtatbestands der ungetreuen Geschäftsbesorgung die Verjährung bereits eingetreten ist, die Strafverfolgung bezüglich des qualifizierten Tatbestands gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB jedoch weiterhin in Frage komme, und dass die Anschlussberufung der FIFA im Sinne von Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO als zurückgezogen gelte (CAR 5.100.001-023, S. 8 f.). Auf diesen Punkt sowie auf die Vorfrage betreffend die Legitimation und die Zivilklage der FIFA wird nachfolgend unter Erwägung 3 eingegangen.
- C.12** Nach der Behandlung der Vorfragen wurden zunächst die Beschuldigten Blatter (CAR 5.300.001-006) und Platini (CAR 5.300.007-011) einvernommen. Die BA stellte sodann den Beweisantrag (CAR 5.200.013-014), den in der Zeitung «[...]» vom [...] publizierten Artikel mit dem Titel «[...]» (CAR 5.200.015-024) zu den Akten zu nehmen und zudem durch den anwesenden Dolmetscher in die deutsche Verfahrenssprache übersetzen zu lassen. Im Weiteren beantragte die BA, den Verfasser des Zeitungsartikels GG. an der Hauptverhandlung als Zeuge einzuvernehmen. Nach erfolgter Stellungnahme seitens der Beschuldigten und Beratung des Gerichts wurde der Dolmetscher mit der Übersetzung des Zeitungsberichts beauftragt und der Artikel sowohl in der französischen Originalfassung als auch auf Deutsch zu den Akten genommen. Über die beantragte Einvernahme von GG. wurde unter Hinweis auf Art. 349 StPO nicht entschieden (CAR 5.100.001-023). In der Folge wurden die Zeugen D. (CAR 5.300.012-021) bzw. am darauffolgenden Verhandlungstag Olivier Thormann (CAR 5.300.036-046)

einvernommen. Anlässlich dieser zweiten Zeugeneinvernahme reichte Platini ein Dokument mit der Überschrift «Aktualisiertes Original-Verzeichnis nach Entsiegelungsverfahren vom 26.06.2015» (CAR 5.300.067-069) ein, verbunden mit dem Antrag an die a.o. Berufungskammer, Olivier Thormann dazu zu befragen. Das besagte Dokument wurde als Beweis zu den Akten genommen. Auf die Angaben der Parteien und die Depositionen der Zeugen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**C.13** Vor dem Schluss des Beweisverfahrens stellte der Verteidiger von Platini die mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 bereits eingereichten Beweisangebote erneut zuhanden des Spruchkörpers, der nach kurzer Beratung die diesbezüglichen Entscheide des Vorsitzenden gemäss Verfügung vom 14. November 2024 bestätigte. Im Rahmen der Parteivorträge wiederholte die BA ihre mit Berufungserklärung vom 17. Oktober 2022 bereits deponierten Anträge mit folgenden Anpassungen (CAR 5.200.035-104 S. 68):

«1. ...

2. ...

3.

3.4 *Ersatzforderung*

3.4.1 *Die vorsorglich mit Verfügungen vom 24.11.2020 und 01.03.2021 angeordnete Beschlagnahme von Vermögenswerten in Höhe von CHF 2'229'126.00 **zuzüglich der seit der Beschlagnahme aufgelaufenen Zinsen** sei aufrecht zu erhalten.*

3.4.2 *Michel François PLATINI sei zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von CHF 2'229'126.00 **zuzüglich der seit der Beschlagnahme aufgelaufenen Zinsen** zu verpflichten.*

3.4.3 *Die vorsorglich beschlagnahmten Vermögenswerte seien im Umfang von CHF 2'229'126.00 **zuzüglich der seit der Beschlagnahme aufgelaufenen Zinsen** zu Gunsten des Staates einzuziehen.*

3.4.4. ....»

**C.14** Der Verteidiger von Blatter stellte an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Anträge (CAR 5.200.105-151 S. 47):

«1. *Herr Blatter sei freizusprechen.*

2. *Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv sei zu bestätigen.*

3. *Die Herrn Blatter erstinstanzlich zugesprochene Genugtuung sei zu bestätigen.*

4. *Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen, und es sei Herr Blatter für die Verteidigungskosten angemessen zu entschädigen.*
5. *Die Zivilklage der FIFA sei abzuweisen.»*

**C.15** Platini stellte die nachfolgenden Anträge (CAR 5.200.152-214 S. 62 f.):

«I

*Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.*

II

1. *Das Verfahren gegen PLATINI Michel wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung, angeblich begangen gemäss Ziff. 1.3 ff. z.N. der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), sei in Folge Verjährung einzustellen;*
2. *PLATINI Michel sei freizusprechen des Betrugs, angeblich begangen gemäss Ziff. 1.1 ff. der Anklageschrift, eventualiter der Gehilfenschaft zur Veruntreuung, angeblich begangen gemäss Ziff. 1.2 ff. z.N. der Fédération Internationale de Football Association (FIFA);*
3. *PLATINI Michel sei freizusprechen der Urkundenfälschung angeblich begangen gemäss Ziff. 1.4 ff. der Anklageschrift.*

*unter Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten der Eidgenossenschaft und unter Ausrichtung einer Entschädigung und Genugtuung in der nachfolgend beantragten Höhe.*

III

*PLATINI Michel sei infolge Einstellung und Freispruchs eine Entschädigung gemäss folgender Aufstellung auszurichten:*

1. *Entschädigung für die Auslagen im Strafverfahren (Hotelübernachtung) in der Höhe von CHF 4'660.80;*
2. *Entschädigung für Anwaltskosten inkl. Verpflegung in der Höhe von CHF 68'330.75.*

IV

*PLATINI Michel sei eine angemessene Genugtuung für das oberinstanzliche Verfahren auszurichten.*

V

*Im Zivilpunkt sei Folgendes zu verfügen:*

1. *Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil betreffend Zivilklage aufgrund des Rückzugs der Anschlussberufung in Rechtskraft erwachsen ist und die Zivilforderung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auf den Zivilweg verwiesen worden ist;*

2. *Eventualiter sei auf die Privatklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) nicht einzutreten;*
3. *Subeventualiter sei die Privatklage abzuweisen respektive auf den Zivilweg zu verweisen;*

*unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8.1 % MWST.*

## VI

*Weiter sei zu verfügen:*

1. *Die sichergestellten Vermögenswerte in der Höhe von CHF 2'229'126.00 zzgl. 5% Zins seit 24. November 2020 (CHF 483'079.10), total ausmachend CHF 2'712'205.10, seien vollumfänglich an PLATINI Michel herauszugeben (auf das Klientengeldkonto von Rechtsanwalt Dominic Nellen IBAN 4 bei der Bank LL.);*
2. *Eventualiter zu Ziff. 1 vorstehend sei der Saldo des Kontos [...] vollumfänglich, d.h. zzgl. der aufgelaufenen Zinsen, mindestens jedoch ausmachend CHF 2'263'855.85, an PLATINI Michel herauszugeben (auf das Klientengeldkonto von Rechtsanwalt Dominic Nellen IBAN 4 bei der Bank LL.).*
3. *Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.»*

**C.16** Das Urteil der a.o. Berufungskammer wurde den Parteien am 25. März 2025 mündlich mit einer kurzen Begründung eröffnet und ihnen das Urteilsdispositiv direkt nach der Urteilsöffnung ausgehändigt resp. an die abwesende Anschlussberufungsführerin postalisch versendet (CAR 9.100.007-012).

### **Die a.o. Berufungskammer erwägt:**

#### **I. Formelle Erwägungen**

##### **1. Zuständigkeit der a.o. Berufungskammer**

**1.1** Die Berufung der BA richtet sich gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (fortan: Vorinstanz) SK.2021.48 vom 8. Juli 2022. Die Vorinstanz hat die Frage ihrer Zuständigkeit für das vorliegende Verfahren auf den Einwand von Platini hin, wonach die angeklagten Straftaten nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstünden, eingehend geprüft und diese bejaht (TPF 266.930.018-021 E. 1.1). Damit ist die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts in der Besetzung mit drei Richtern für die Beurteilung der Berufung grundsätzlich zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 33 lit. c, Art. 38a und Art. 38b StBOG).

**1.2** Im vorliegenden Berufungsverfahren CA.2022.25 sind mit Urteil des Bundesgerichts 7B\_173/2023 vom 15. März 2024 sämtliche Richterinnen und Richter der ordentlichen Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zufolge vollumfänglicher Gutheissung des Ausstandsgesuchs von Platini in den Ausstand versetzt und mit Verfügung GL.2022.7 des Präsidenten des Bundesstrafgerichts vom 14. November 2022 in Anwendung von Art. 38c StBOG stattdessen Roland Hofmann, Marc Siegwart und Thomas Flückiger als ausserordentliche Richter für die Beurteilung der hängigen Berufung ernannt worden. Mit Verfügung GL.2024.3 vom 22. Mai 2024 ist schliesslich Nicole Schneider als Gerichtsschreiberin der a.o. Berufungskammer für das Berufungsverfahren CA.2022.25 eingesetzt worden.

## **2. Eintreten auf die Berufung der Bundesanwaltschaft**

Die Berufungsanmeldung der BA vom 15. Juli 2022 sowie ihre Berufungserklärung vom 17. Oktober 2022 sind frist- und formgerecht bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Art. 399 Abs. 1-3 StPO) eingegangen (CAR 1.100.001 f.; 1.200.001 f.). Die BA ist zur Rechtsmittelerhebung legitimiert (Art. 381 StPO). Auf die Berufung der BA kann daher eingetreten werden.

## **3. Eintreten auf die Anschlussberufung der FIFA – Vorrage der Legitimation**

**3.1** Die Anschlussberufungserklärung der FIFA, die als unterliegende Privatklägerin ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils hat und damit über eine hinreichende Rechtsmittellegitimation verfügt (Art. 382 StPO), ist mit Eingabe vom 11. November 2022 (CAR 1.400.003-018) rechtzeitig innert der 20-tägigen Frist (Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO) seit Empfang der Berufungserklärung der BA (CAR 1.400.001 f.) bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eingegangen. Bei der mit Beschluss der a.o. Berufungskammer vom 4. Juni 2024 erfolgten Wiederaufnahme des zuvor sistierten Berufungsverfahrens ist die FIFA zur Begründung ihrer Anschlussberufung aufgefordert worden. Mit Eingabe vom 7. August 2024 hat die Vertreterin der Privatklägerin innert erstreckter Frist für die Begründung ihrer Anschlussberufung mitgeteilt, «... que ma mandante ... ne souhaite pas déposer des déterminations écrites complémentaires à ce stade» (CAR 4.200.272). Sie hat die a.o. Berufungskammer somit darüber informiert, dass die FIFA zurzeit keine schriftlichen Ausführungen deponieren wolle. Mit Verfügung der a.o. Berufungskammer vom 8. August 2024 ist festgestellt worden, dass die FIFA zurzeit auf eine schriftliche Begründung ihrer Anschlussberufungserklärung verzichtet habe (CAR 4.200.275-280). Mit Eingabe vom 16. Januar 2025 hat die Vertreterin der FIFA die Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung für sich und ihre Mandantin beantragt (CAR 4.200.649). Dieser Antrag ist mit Verfügung vom

10. Februar 2025 und dem Hinweis bewilligt worden, dass hinsichtlich der Privatklägerin und ihrer Anliegen von einem einfachen Fall (Art. 405 Abs. 2 Satz 2 StPO) auszugehen sei, da der Entscheid über ihre Zivilklage vom Ausgang des Berufungsverfahrens resp. vom Erfolg oder Scheitern der Berufung, die von der Bundesanwaltschaft geführt werde, abhängig sei. Die FIFA und ihre Rechtsvertreterin sind daher von der Teilnahme zur Berufungsverhandlung dispensiert worden. In der Folge sind weder die FIFA noch ihre Vertreterin zur zweitinstanzlichen Hauptverhandlung erschienen. Die Anschlussberufung der FIFA vom 11. November 2022 und die dort gestellten Anträge sind somit weder schriftlich anlässlich der im Berufungsverfahren eingeräumten Gelegenheit noch mündlich anlässlich der Hauptverhandlung begründet worden.

- 3.2** Im zweistufig konzipierten Berufungsverfahren (Art. 399 Abs. 1-3 StPO) kann die Berufungserklärung zunächst unbegründet eingereicht werden. Danach muss die Berufungserklärung jedoch entweder im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren (Art. 405 und 406 Abs. 3 StPO) begründet werden (BÄHLER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 385 StPO N 4). Die Person, die ein Rechtsmittel ergreift, hat zuhanden der Berufungsinstanz genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO). Die im schriftlichen Verfahren verlangte schriftliche Begründung der Berufung (Art. 406 Abs. 3 StPO) ist Gültigkeitserfordernis und ersetzt die Parteivorträge im mündlichen Verfahren (BGer 6B\_684/2017 vom 13. März 2018 E. 1.4.2; KELLER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 406 StPO N 9). Im Berufungsverfahren, das weitgehend der Disposition der Parteien unterliegt, muss die rechtsmittelführende Partei während des gesamten zweitinstanzlichen Verfahrens fortlaufend ihren Willen kundtun, dass eine Überprüfung des angefochtenen Entscheids durch das Berufungsgericht erfolgen soll (BGE 149 IV 259 E. 2.4.2). Bei Fehlen dieser Willensäusserung, die – wie erwähnt – entweder mittels schriftlicher Eingabe im Verlaufe des Berufungsverfahrens oder anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich erfolgen kann, gilt die rechtsmittelführende Partei als säumig bzw. das von ihr eingereichte Rechtsmittel als zurückgezogen (Art. 407 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO liegt insbesondere dann Säumnis vor, wenn eine Partei, die auf ihr Gesuch hin nach Art. 405 Abs. 2 StPO von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert worden ist, das von ihr eingelegte Rechtsmittel nicht mittels einer schriftlichen Eingabe begründet (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Aufl., 2017, N. 1572; KELLER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 407 StPO N 3a).
- 3.3** Die in Frage stehende Anschlussberufungserklärung der FIFA vom 11. November 2022 enthält zwar Anträge, die aber weder schriftlich bei der im Berufungsverfahren eingeräumten Gelegenheit noch mündlich an der Berufungsverhandlung begründet worden sind. Die Anforderungen nach Art. 385 Abs. 1 StPO sind

daher nicht erfüllt. Die Privatklägerin hat mit dem Verzicht auf eine schriftliche Äusserung zur Sache innert der im Berufungsverfahren dafür gesetzten resp. erstreckten Frist und mit der nachfolgend beantragten Dispensation vom Erscheinen zur Berufungsverhandlung überdies zum Ausdruck gebracht, dass sie an der weiteren Behandlung des von ihr eingelegten Rechtsmittels nicht mehr interessiert ist. Zudem hat sie sich auch nach der Dispensation in keiner Weise zur Sache geäußert. Die Anschlussberufung der FIFA vom 11. November 2022 gilt daher von Gesetzes wegen als zurückgezogen. Diese Feststellung hat zur Folge, dass sich eine Stellungnahme der a.o. Berufungskammer zum Antrag der Beschuldigten, wonach auf die Anschlussberufung der FIFA vom 11. November 2022 nicht einzutreten sei (B.6), erübrigt. Nichtsdestotrotz ist auf die im erstinstanzlichen Verfahren bereits aufgeworfene Frage der Legitimation und gültigen Konstituierung der FIFA als Privatklägerin einzugehen, weil der Verteidiger von Blatter diese auch im zweitinstanzlichen Verfahren in Abrede stellt und unter Hinweis auf seine Eingabe vom 6. Dezember 2022 (CAR 1.400.034-037) anlässlich der Berufungsverhandlung erneut beantragt, die FIFA sei als Privatklägerin nicht zuzulassen (CAR 5.100.001-023 S. 5). Zur Begründung macht Blatters Verteidiger geltend, dass es für die Konstituierung der FIFA als Privatklägerin im vorliegenden Strafverfahren einen Beschluss des Vereinsvorstands oder einen Entscheid des Vereinspräsidenten brauche. Da dies nicht vorliege, sei die FIFA als Partei aus dem Rubrum zu streichen. Angesichts dieser Vorfrage hat die Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil auch in diesem Punkt zu überprüfen.

- 3.4** Die Vorinstanz hat sich aufgrund der Einwendungen der Beschuldigten mit der Frage der Legitimation der FIFA als Privatklägerin eingehend auseinandergesetzt und ist nach Darlegung der gesetzlichen Grundlagen sowie des konkreten Sachverhalts zum Schluss gekommen, dass die Vollmacht vom 7. März 2019, mit der Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi als Rechtsvertreterin der FIFA eingesetzt und zur Erhebung der Privatklage in deren Namen bevollmächtigt worden sei, von B. (*Deputy Secretary General Administration*) und C. (*Chief Legal & Integrity Officer*), mithin von zwei laut Handelsregistereintrag im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung kollektiv zeichnungsberechtigten und zur Vertretung der FIFA legitimierten Kadernmitarbeitern unterzeichnet worden sei. In den internen FIFA-Zuständigkeitsvorschriften sei nicht vorgesehen, dass es für die Erhebung einer Privatklage die Zustimmung einer übergeordneten Instanz, namentlich des Vereinsvorstands oder der Vereinsversammlung brauche, selbst wenn sich die Privatklage gegen den ehemaligen Präsidenten der FIFA richte. Die Rechtsvertreterin der FIFA habe daher mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 im Auftrag der FIFA der BA gegenüber rechtsgültig sowie frist- und formgerecht die Teilnahme am Strafverfahren gegen Blatter resp. – nach Ausdehnung des Strafverfahrens auf Platini – mit Eingabe vom 24. August 2021 auch gegen letzteren erklärt. Im Übrigen sei die gegen die Beschuldigten anhängig gemachte Privatklage bis

zum Urteil der Vorinstanz weder von der FIFA noch von ihren Organen zurückgezogen worden (TPF 266.930.022-024 E. 1.2).

- 3.5** Das Berufungsgericht teilt die Sichtweise der Vorinstanz und schliesst sich den erstinstanzlichen Erwägungen an. Dabei ist insbesondere die Feststellung hervorzuheben, dass die von der FIFA-Rechtsvertreterin gestützt auf die «Power of Attorney» (BA 15.101-0098) mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 (BA 15.101-0289) gegen Blatter resp. mit Eingabe vom 24. August 2021 (BA 15.101-767 ff.) gegen Platini anhängig gemachte Privatklage von der FIFA resp. ihren Organen nicht zurückgezogen worden ist. Mit diesem Festhalten an der Privatklage während des gesamten Strafverfahrens hat die FIFA ihre Zustimmung zum Vorgehen von Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Selbst wenn also von einer mangelhaften Vertretungsvollmacht resp. einer fehlenden Ermächtigung zur Stellvertretung ausgegangen werden müsste, wäre angesichts dieses Festhaltens an der Privatklage von einer stillschweigenden bzw. konkludenten Genehmigung der FIFA im Sinne von Art. 38 OR auszugehen (WATTER, BSK OR I, 7. Aufl. 2020, Art. 38 OR N 8a). Im vorliegenden Berufungsverfahren hat die Vertreterin der FIFA zudem mit Eingabe vom 7. August 2024 (CAR 4.200.272) eine neue Vollmacht (CAR 4.200.273) eingereicht, die am 10. Juli 2024 von C. und EE. unterzeichnet und bis zum Schluss der Berufungsverhandlung von der FIFA nicht zurückgezogen worden ist.

#### **4. Verfahrensgegenstand und Kognition**

Die BA hat mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 (CAR 1.100.128-134) vollumfängliche Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz SK.2021.48 vom 8. Juli 2022 erklärt. Das erstinstanzliche Urteil wird damit sowohl im Schuld- und Strafpunkt als auch hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten. Das angefochtene Urteil ist folglich im Grundsatz umfassend zu überprüfen. In Anbetracht dessen, dass die BA keinerlei Begehren hinsichtlich der Zivilklage der FIFA stellt – wobei sie auch gar keine Herrschaft über diese hat – und die Anschlussberufung der FIFA – wie zuvor unter Erwägung 3 dargelegt – ohnehin als zurückgezogen gilt, erübrigt sich eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in diesem Punkt. Es kann vielmehr festgestellt werden, dass der Entscheid der Vorinstanz in Dispositivziffer IV., wonach die Zivilforderungen der FIFA gegen Blatter und gegen Platini auf den Zivilweg verwiesen werden, in Rechtskraft erwachsen ist.

## **II. Materielle Erwägungen**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1 Allgemeine Beweisgrundsätze / Grundsatz *in dubio pro reo* / Indizienbeweis**

**1.1.1** Die Strafbehörden, die gemäss dem in Art. 6 Abs. 1 StPO verankerten Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären haben, setzen zur Wahrheitsfindung sämtliche nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird indessen nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. auch Art. 318 Abs. 2 StPO). Art. 139 Abs. 2 StPO schränkt die gerichtliche Pflicht zur Beweisführung demnach wieder ein. Bestimmte Tatsachen müssen nicht bewiesen werden oder dürfen bereits vor dem Verfahren als bewiesen gelten. Art. 139 Abs. 2 StPO erlaubt damit in engen Grenzen eine antizipierte Beweiswürdigung, die mit übergeordneten rechtsstaatlichen Garantien vereinbar ist, wenn das Gericht ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung davon ausgeht, dass seine aufgrund der bereits abgenommenen Beweise gebildete Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (Entscheidung des Bundesgerichts (fortan: BGer) 6B\_655/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.4.3; vgl. auch GLESS, BSK, 3. Aufl. 2023, Art. 139 StPO N 31; vgl. auch N 48 ff. und LANGENEGGER, Antizipierte Beweiswürdigung und die Ablehnungsgründe nach Art. 139 StPO, Entwicklung, Verhältnis und Anwendung, Zürich - Basel - Genf 2023, S. 128 ff.).

**1.1.2** Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Das Gericht soll frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht. Es trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, die für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Massgebend ist allein dessen Stichhaltigkeit. Das Gericht ist schliesslich bei der Würdigung der Beweise nicht nur an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden, sondern darf sich auch von seiner eigenen Intuition leiten lassen (TOPHINKE, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 10 StPO N 60; vgl. auch BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

**1.1.3** Der Nachweis des «angeklagten» Sachverhalts kann mittels direkten oder indirekten Beweises erbracht werden. Bei Letzterem, dem sog. Indizienbeweis wird

aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, die für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGer 6B\_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 mit weiteren Hinweisen; Urteil des BStGer SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.4.4). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4).

**1.1.4** Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der «angeklagten» Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung konkretisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 2 EMRK). Der Grundsatz *in dubio pro reo* verbietet demnach, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion (Alternativsachverhalt) vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1). Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld der angeklagten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, mithin Beweise dafür vorliegen, dass sie den ihr zur Last gelegten Straftatbestand mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv erfüllt hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststeht (TOPHINKE, a.a.O., Art. 10 StPO N 83). Was die beschuldigte Person gewusst und gewollt oder in Kauf genommen hat, gehört zum subjektiven Tatbestand. Beweggründe eines Täters sowie Motivationszusammenhänge sind Bestandteil der Sachverhaltsabklärung, wobei sie als innere Vorgänge häufig nur anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens sowie allenfalls weiterer Umstände erschlossen werden können (Urteil des BStGer CA.2021.13 vom 21. Januar 2022 E. 1.2.1.1).

**1.1.5** Nicht anwendbar ist der Grundsatz *in dubio pro reo* auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. Das Gericht darf daher bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für die angeklagte Person günstigeren Beweis abstellen. Bei einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte vielmehr gegeneinander abwägen und – als Resultat dieses Vorgangs – das Beweisergebnis feststellen, das je nachdem ob die Widersprüche bereinigt werden können, als gesichert erscheint oder aber mit Unsicherheiten behaftet

bleibt. Die *In-dubio*-Regel kommt erst dann zur Anwendung, wenn alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und das – im Rahmen der freien Beweiswürdigung gewonnene – Beweisergebnis keinen zweifelsfreien Schluss darauf zulässt, dass sich die für einen Schuldspruch vorausgesetzten Tatsachen verwirklicht haben. Das Beweisergebnis kann namentlich deshalb zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird. Der Grundsatz *in dubio pro reo* verlangt auch in diesem Fall, ernsthaften Anhaltspunkten für alternative Sachverhalte nachzugehen und zu prüfen, ob sich daraus allenfalls ein unüberwindlicher Zweifel ergibt, der es verbietet, den tatbestandsmässigen Sachverhalt anzunehmen. Ungewissheiten und ernsthafte Zweifel wirken sich zum Nachteil des Staates aus, der mit der Anklage den Strafanspruch der Rechtsgemeinschaft geltend macht und bei Nichterweislichkeit der Anspruchsvoraussetzungen die entsprechenden Folgen trägt (TOPHINKE, a.a.O., Art. 10 StPO N 78 und BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2.). Die *In-dubio*-Regel übernimmt damit die Funktion eines Korrektivs hinsichtlich des rechtstatsächlichen Phänomens, dass die Anklagebehörde mit Blick auf die am Anfang der Untersuchung stehende Schuldhypothese sowie den im Untersuchungsverfahren geltenden Grundsatz *in dubio pro durore* geneigt sein kann, belastende Tatsachen stärker zu gewichten als entlastende, und die Gerichte anschliessend aus entscheidungspsychologischen Gründen dazu tendieren, Informationen, welche die Anklage bestätigen, zu überschätzen und gegen die Schuldhypothese sprechende Informationen zu unterschätzen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.6).

## **1.2 Beweisgrundsätze im Berufungsverfahren / Hinweis auf Art. 82 Abs. 4 StPO**

**1.2.1** Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren erhoben worden sind. Das Beweisverfahren vor dem Berufungsgericht wird damit eingeschränkt. Es geht im Berufungsverfahren nur noch um Beweisergänzungen. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts sind im Rechtsmittelverfahren nur dann zu wiederholen, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. a-c StPO) oder wenn im mündlichen Berufungsverfahren die unmittelbare Kenntnis des Beweises für die Urteilsfällung notwendig erscheint (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 389 StPO N 1). So ist etwa eine kürzere oder längere Einvernahme der beschuldigten Person auch zweitinstanzlich in aller Regel geboten (KELLER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 389 StPO N 2). Zusätzliche Beweise erhebt die Rechtsmittelinstanz nach Art. 389 Abs. 3 StPO nur, wenn dies in der Sache erforderlich ist. Der Nutzen der zusätzlichen Beweiserhebung muss erkennbar sein (LANGENEGGER, a.a.O., S. 250). Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und

Beweise somit zulässig, was sich aus dem Charakter der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel ergibt (Art. 398 Abs. 2 StPO) und aufgrund des Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatzes auch geboten ist (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 389 StPO N 7 und Art. 398 StPO N 7). Beweisanträge sind im Berufungsverfahren – Noven vorbehalten – in der Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO) oder spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens zu stellen (BGE 143 IV 214 E. 5.4).

**1.2.2** Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht mit Blick auf die Prozessökonomie für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei neuen tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringen entfällt die Möglichkeit des Verweises (STOHNER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 82 StPO N 13). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten lässt und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1; vgl. auch BGer 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

### **1.3 Würdigung der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen**

**1.3.1** Erfolgt die Beweisführung gestützt auf die Aussagen von Beteiligten, ist zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen zu unterscheiden. Während sich die Glaubwürdigkeit einer Person an ihrer Persönlichkeit, ihren möglichen Motiven und der Aussagesituation abschätzen lässt, ist die Glaubhaftigkeit einer Aussage nach ihrem Inhalt zu bestimmen. Je detaillierter, individueller und in sich verflochtener eine Aussage ist, desto glaubhafter ist sie (ZWEIDLER, Die Würdigung von Aussagen, in ZBJV 132/1996, S. 115 ff.). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt untergeordnete Bedeutung zu, da niemand immer die Wahrheit sagt und keiner immer lügt. Die «Glaubwürdigkeit der Person» stellt somit keine überdauernde Eigenschaft dar und darf nicht Gegenstand der Untersuchung sein. Es ist daher immer nur die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen und Beschuldigten zum konkreten Sachverhalt zu beurteilen (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Zürich 2017, S. 2; vgl. auch BGer 6B\_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4. und BGE 133 I 33 E. 4.3).

**1.3.2** Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen; dabei hat auch eine Einordnung sogenannter

Warnmerkmale zu erfolgen (vgl. LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern und Staatsanwälten helfen?, in Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Zürich 2017, S. 46 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in plädoyer 2/1997, S. 33 ff.). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung so vorgenommen, als das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird (BGE 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass sich diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt bzw. mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Dann gilt die Alternativhypothese, dass die Aussage also wahr ist (BGer 6B\_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3; vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3 und BGer 6B\_542/2019 vom 28. August 2019 E. 2.3.1). Gegenüber den Realitätskriterien sind demnach in jedem Fall auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschaussage abzuwägen (vgl. DITTMANN, a.a.O., S. 34 f.).

- 1.3.3** Folgende Realitätskriterien oder Realkennzeichen haben sich in der Praxis etabliert: Logische Konsistenz, Homogenität, ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, Schilderung ausgefallener sowie nebensächlicher Einzelheiten, Nachschieben von Details, räumlich-zeitliche Verknüpfung, phänomengemässe Schilderung unverstandener Handlungselemente, Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprächen, auch in direkter Rede, Schilderung innerpsychologischer Vorgänge (bei sich selbst und beim Täter), Einräumen von Erinnerungslücken, spontane Verbesserung der eigenen Aussage, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastung, keine übermässige Belastung des Täters bzw. sogar Entlastung desselben sowie Konstanz und Homogenität der Aussagen (auch über mehrere Befragungen hinweg). In die Würdigung der Aussagequalität ist neben diesen inhaltlichen Gesichtspunkten stets auch die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte (Aussagegenese) und damit die Motivlage

der aussagenden Person miteinzubeziehen (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in AJP 11/2011, S. 1424 ff.).

- 1.3.4** Bei der Würdigung einer Aussage hat das Gericht anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, ob die in Frage stehende Sachdarstellung überzeugend ist. Der Grundsatz *in dubio pro reo* zwingt dabei nicht dazu, jede entlastende Angabe der beschuldigten Person, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. BGer 6B\_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). Ein «Gegenbeweis» der Strafbehörden ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen oder wenn die beschuldigte Person sie sonst wie glaubhaft macht. Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 10 StPO N 2a; Urteil des BStGer CA.2021.13 vom 21. Januar 2022 E. 1.2.1.2).

## **1.4 Grundsätze des Vertragsrechts**

- 1.4.1** Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR ist für den Abschluss eines Vertrags die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Diese Willenserklärung kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein (Art. 1 Abs. 2 OR). Die Parteien sind somit grundsätzlich frei, in welcher Form sie ihren Verpflichtungswillen kundtun. Art. 11 Abs. 1 OR sieht vor, dass Verträge zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form bedürfen, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. Diese Bestimmung statuiert das Prinzip der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte, das seinerseits ein wesentliches Element der in Art. 19 Abs. 1 OR geregelten Vertragsfreiheit darstellt und Ausfluss der Privatautonomie ist (WIEGAND/HURNI, KUKO OR, 1. Aufl. 2014, Art. 11 OR N 1). Ohne Formvorschrift kann ein Vertrag demnach entweder schriftlich, durch mündliche Übereinkunft oder konkludente Willensäusserung zustande kommen. Massgebend ist nur, dass die Willenserklärungen der Parteien übereinstimmend sind. Haben die Parteien ihre wechselseitigen Erklärungen so verstanden, wie sie von der Gegenseite gemeint waren, liegt ein sog. natürlicher oder tatsächlicher Konsens vor (WIEGAND/HURNI, a.a.O., Art. 1 OR N 4 f.). Die Parteien können den ursprünglich geschlossenen Vertrag – wiederum durch übereinstimmende Erklärungen – auch abändern oder durch weitere Vereinbarungen ergänzen. Aufgrund der Vertragsfreiheit, d.h. der Freiheit jeder Person, innerhalb der Schranken des Gesetzes Verträge jeder Art und jedem beliebigen Inhalt abzuschliessen (HERZOG, KUKO OR, 1. Aufl. 2014, Art. 19 OR N 1), und der Formfreiheit kann ein bestehender Vertrag jederzeit im

gegenseitigen Einvernehmen mündlich, schriftlich oder gar konkludent angepasst oder erweitert werden. So können die Parteien neben einem schriftlich abgefassten Vertrag weitere mündliche Abreden treffen, die aufgrund gemeinsamer Übereinkunft ebenfalls Vertragsbestandteil werden. Ist eine besondere Formvorschrift für Abschluss und Vertragsänderung vorbehalten worden, gilt gemäss Art. 16 Abs. 1 OR jedoch die Vermutung, dass die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen. Die gewillkürte Form dient dabei in aller Regel der Beweissicherung (WIEGAND/HURNI, a.a.O., Art. 16 OR N 1). Werden die vertraglichen Leistungen trotz Nichteinhaltung der Form aber über eine längere Zeitdauer vorbehaltlos erbracht bzw. von den Parteien widerspruchslos entgegengenommen, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von einer konkludenten Zustimmung zur Vertragsänderung und damit verbunden von einem konkludenten Verzicht auf den Formvorbehalt auszugehen (RIEMER-KAFKA, Einseitige Arbeitszeitveränderungen durch den Arbeitgeber, in AJP 2017 S. 319).

- 1.4.2** Wer eine Forderung aus Vertrag behauptet, hat das Zustandekommen des Vertrags und dessen Inhalt, wozu insbesondere die allenfalls strittige Vergütung zählt, zu beweisen. Die beweispflichtige Partei kann sich zum Beweis des Vertrags auf einen tatsächlichen oder einen normativen, in Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ermittelten Konsens berufen (JUNGO, Zürcher Kommentar, Beweislast, 3. Aufl. 2018, Art. 8 ZGB N 391 f.). Angesichts des Grundprinzips der vertragsrechtlichen Inhalts- oder Gestaltungsfreiheit ist der so zustande gekommene Vertrag mit den konkreten, mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen der Parteien gültig, solange diese nicht gegen zwingende resp. unabänderliche Vorschriften, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen das Recht auf Persönlichkeit verstossen (HERZOG, a.a.O., Art. 19 OR N 4 ff.).

## **2. Hinreichender Tatverdacht und Verwertbarkeit der Beweismittel**

### **2.1 Einwände der Beschuldigten und Erwägungen der Vorinstanz**

- 2.1.1** Im erstinstanzlichen Verfahren haben die Beschuldigten die Frage aufgeworfen, ob für die Erhebung einer Anklage überhaupt ein hinreichender Tatverdacht vorgelegen habe und ob die Beweise anlässlich der Edition vom 27. Mai 2015 rechtmässig erhoben worden und mithin verwertbar gewesen seien. So hat insbesondere der Verteidiger von Platini unter Hinweis auf die Angaben des damaligen Verfahrensleiters Olivier Thormann anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach der FIFA-Finanzdirektor D. ihn an der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 auf die Zahlung vom 1. Februar 2011 von CHF 2 Millionen aufmerksam gemacht habe, moniert, dass unklar sei, wie die Bundesanwaltschaft von der inkriminierten Zahlung erfahren habe (TPF 266.721.484 ff.).

**2.1.2** Die Vorinstanz hat sich eingehend mit diesem Einwand auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass es im vorliegenden Fall genügend Anhaltspunkte gegeben habe, um eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Die tatbezogenen Verdachtsmomente würden sich aus den Unterlagen, die anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 beschlagnahmt und nicht versiegelt worden seien, ergeben. Darin werde zusammengefasst festgehalten, dass die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von CHF 2 Millionen zugunsten von Platini für dessen in den Jahren 1998-2002 erbrachte Tätigkeit für die FIFA bezahlt habe. Diese Zahlung wirke, wie im Entwurf der Eröffnungsverfügung ausgeführt werde, bereits aufgrund der Höhe des ausbezahlten Betrags sowie der zeitlich lang zurückliegenden Dauer der angeblich damit vergüteten Dienstleistungen Platinis verdächtig. Verdachtserhöhend wirke sich zudem der Umstand aus, dass der Zahlungsgrund aus den damaligen Unterlagen nicht klar ersichtlich gewesen sei (TPF 266.930.032 f., E. 1.4.3.2). Was die täterbezogenen Verdachtsmomente betreffe, so sei es nachvollziehbar, dass die Untersuchung zunächst nur gegen Blatter eröffnet worden sei. Aus den beschlagnahmten Unterlagen und den öffentlich zugänglichen Medienberichten sei ersichtlich gewesen, dass es sich bei der von Platini in den Jahren 1998-2002 erbrachten und mit den CHF 2 Millionen vergüteten Tätigkeit um Beraterdienstleistungen zugunsten des damaligen FIFA-Präsidenten Blatter gehandelt habe. Da Blatter sodann über eine entsprechende Zeichnungsberechtigung für die FIFA verfügt habe, sei damals nur er als mutmasslicher Täter in Frage gekommen. Für die Ausdehnung der Strafuntersuchung auf Platini sei sodann ebenfalls ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen, zumal er die inkriminierte Zahlung erhalten habe (TPF 266.930.033 f., E. 1.4.3.3). Zur Frage der Verwertbarkeit der verdachtsbegründenden Unterlagen führt die Vorinstanz aus, dass sich die Eröffnung der Strafuntersuchung am 24. September 2015 auf ein FIFA-internes Factsheet betreffend Platini, ein FIFA-internes Accountsheet betreffend Platini sowie zwei Schreiben der FIFA an Platini vom 30. Oktober 2009 und 19. November 2012 abgestützt habe. Aus diesen vier Unterlagen, die in einem an der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 von den Vertretern der FIFA übergebenen blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» gelegen seien, gehe hervor, dass die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von CHF 2 Millionen zugunsten von Platini für dessen in den Jahren 1998-2002 erbrachte Tätigkeit für die FIFA bezahlt habe. Im Factsheet betreffend Platini seien zudem dessen Geschäftsbeziehungen bei der Bank A. vermerkt. Zu Beginn der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015, die von 7:50 bis 21:30 Uhr gedauert habe, sei zwar auf der Bestätigung des Empfangs der Editions- und Beschlagnahmeverfügung vom 26. Mai 2015 von den Vertretern der FIFA handschriftlich «*Wir erklären Siegelung*» vermerkt worden. Im Verlauf der begleiteten Edition sei diese vorläufig erklärte Siegelung jedoch insoweit präzisiert worden, als sie bei einigen Unterlagen konkret bekräftigt bzw. wiederholt, bei anderen hingegen widerrufen worden sei. Keine Siegelung sei namentlich für den blauen

Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» erklärt worden, so dass die darin befindlichen Unterlagen folglich für die am 24. September 2015 formell verfügte Eröffnung der Untersuchung gegen Blatter verwertbar gewesen seien. Im Anschluss an die begleitete Edition vom 27. Mai 2015 habe die BA von der Bank A. mit Verfügung vom 23. Juli 2015 die Herausgabe von Bankunterlagen zu den im vorgenannten Factsheet betreffend Platini vermerkten Bankkonten verlangt. Diese Unterlagen seien mit Schreiben der Bank A. vom 28. Juli 2015 inkl. einer für das Kundendossier von Platini erstellten internen Notiz vom 23. März 2011 übermittelt worden. Mit Verfügung vom 9. September 2015 habe die BA von der Bank A. weitere Unterlagen zur Identifizierung der inkriminierten Zahlung an Platini verlangt. Aus der Chronologie der Verfahrenshandlungen ergebe sich, dass die Zahlung vom 1. Februar 2011 von CHF 2 Millionen an Platini spätestens am 9. September 2015 in den Fokus der Ermittlungen der BA gerückt sei, als spezifische Bankunterlagen von der Bank A. hierzu verlangt worden seien. Unklar bleibe jedoch, wann und aufgrund welcher Ursache die BA von der inkriminierten Zahlung erfahren habe, insbesondere ob die Transaktion bereits am Tag der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 aufgrund eines Hinweises von D. – wie der ehemalige Verfahrensleiter Olivier Thormann als Zeuge ausgesagt habe, was von D. indes bestritten werde – bekannt geworden sei. Ohne die Szenarien eines allfälligen Hinweisgebers eindeutig ausschliessen zu können, spreche die vorgenannte Chronologie eher dafür, dass die BA die inkriminierte Zahlung auch ohne entsprechenden Hinweis entdeckt hätte. Wenn die BA nämlich bereits am 27. Mai 2015 oder anlässlich des nicht protokollierten Treffens vom 8. Juli 2015 auf die besagte Zahlung aufmerksam gemacht worden wäre, hätte sie schon mit ihrer ersten Verfügung vom 23. Juli 2015 und nicht erst mit Verfügung vom 9. September 2015 spezifische Auskünfte und Detailbelege zur inkriminierten Zahlung bei der Bank A. verlangt. Die Vorinstanz hat die Frage, ob die BA explizit auf die Zahlung hingewiesen worden ist, schliesslich offengelassen, weil im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die BA unabhängig von einem mangels Protokollierung allenfalls nicht verwertbaren Hinweis aufgrund der am 27. Mai 2015 sichergestellten, nicht versiegelten und demnach verwertbaren Unterlagen, namentlich aufgrund der vorgenannten vier Dokumente betreffend Platini im blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011», auf die inkriminierte Zahlung gestossen wäre (TPF 266.930.028 ff., E. 1.4.3.1).

## **2.2 Rügen der Berufungsgegner im Berufungsverfahren zum Tatverdacht etc.**

**2.2.1** Der hinreichende Tatverdacht und die Verwertbarkeit der Beweismittel werden auch im Berufungsverfahren thematisiert. So hält der Verteidiger von Platini in der Berufungsantwort vom 14. Oktober 2024 fest, dass die Frage der Unabhängigkeit und Rechtmässigkeit der Ermittlungen für ihn auch im Berufungsverfahren einen zentralen Punkt darstelle. Es gebe ernsthafte Zweifel an der Objektivität der Ermittlungen. Die Siegelung und Entsiegelung der FIFA-Daten seien unter fragwürdigen Umständen erfolgt. Aufgrund dieser Verfahrensmängel erachte er die von der BA vorgelegten Beweise als unverwertbar (CAR 4.200.296-307 S. 2 ff.). An der Berufungsverhandlung stellt er sodann in Abrede, dass es im vorliegenden Fall genügend Hinweise für einen Anfangstatverdacht gegeben habe, und weist erneut darauf hin, dass die Zeugen D. und Olivier Thormann im erstinstanzlichen Verfahren widersprüchliche Angaben dazu gemacht hätten. Schliesslich macht er unter Berufung auf die Aussagen von Olivier Thormann im Berufungsverfahren sowie auf ein neues Dokument mit dem Titel «Aktualisiertes Original-Verzeichnis nach Entsiegelungsverfahren vom 26.06.2015» geltend, dass die am 27. Mai 2015 sichergestellten Unterlagen umfassend gesiegelt gewesen seien und die Verfahrenseröffnung damit aufgrund von versiegelten Dokumenten erfolgt sei (CAR 5.200.152-214 S. 9 ff. und S. 33 ff.).

**2.2.2** Mit Verfügung vom 14. November 2024 (CAR 4.200.322-351) ist der Antrag von Platini, Olivier Thormann sowie D. anlässlich der Berufungsverhandlung erneut als Zeugen einzuvernehmen, gutgeheissen und deren Vorladung zur Berufungsverhandlung angeordnet worden. An der Verhandlung vor der a.o. Berufungskammer sind beide Zeugen nochmals – jeweils unter Bezugnahme auf ihre Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren – zum Ablauf der Edition vom 27. Mai 2015, insbesondere zur Übergabe des blauen Ordners mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» sowie zur offenen Frage nach einem diesbezüglichen Hinweis von D. an Olivier Thormann einvernommen worden.

## **2.3 Erwägungen der a.o. Berufungskammer zum Tatverdacht etc.**

**2.3.1** D. gibt anlässlich der Einvernahme vor der a.o. Berufungskammer vom 3. März 2025 zu Protokoll, dass er an der Edition vom 27. Mai 2015 Olivier Thormann keinen Hinweis auf die Zahlung der FIFA an Platini vom 1. Februar 2011 und auch keine Aktennotiz dazu gegeben habe. Es sei damals darum gegangen, die Informationsanfragen der BA abzuarbeiten und ihr die verlangten Dokumente zu übergeben. Da die fragliche Zahlung seiner Meinung nach in Ordnung gewesen sei, habe es auch überhaupt keinen Anlass gegeben, Olivier Thormann speziell darauf hinzuweisen. Zur Frage nach der anderweitigen Darstellung des ehemaligen Verfahrensleiters erklärt D., es sei damals ein langer Tag gewesen und viele

Dokumente seien übergeben worden. Es könne daher sein, dass sich Olivier Thormann vielleicht nicht mehr genau erinnere. Im Übrigen habe der ehemalige Verfahrensleiter auch gar keinen spezifischen Hinweis von ihm gebraucht, da die Details bei einem Blick in die Unterlagen ersichtlich gewesen seien (CAR 5.300.012-021 S. 6 f.).

**2.3.2** Olivier Thormann erklärt anlässlich seiner Einvernahme vom 4. März 2025 vor zweiter Instanz auf konkrete Frage hin, dass er an der Edition vom 27. Mai 2015 von D. einen blauen Ordner mit Unterlagen betreffend die EXCO-Mitglieder erhalten habe. In diesem Zusammenhang habe er den Begriff «Aktennotiz» gebraucht. Eigentlich habe er damit das Blatt resp. die Liste mit den Informationen über die Zahlungen gemeint, die Platini in demjenigen Jahr von der FIFA erhalten habe, das für die BA aufgrund der WM-Vergabe relevant gewesen sei. Dazu habe er von D. auch den Hinweis erhalten. Auf die Bemerkung des Vorsitzenden hin, dass D. dies in Abrede stelle, führt Olivier Thormann aus, er sei mehrfach zu diesem Thema befragt worden und habe immer ausgesagt, dass er sich daran erinnern könne, auch wenn dies andere nicht mehr könnten. Zudem sei auch von anderen Leuten bestätigt worden, dass diese Zahlung durchaus ein Gesprächsthema innerhalb der FIFA gewesen sei. Auch die Tatsache, dass an der Edition vom 27. Mai 2015 ein Abteilungsleiter auf ihn persönlich zugekommen sei, statt wie zuvor kommuniziert über die dafür vorgesehene Erfassungsstrasse zur Bundeskriminalpolizei (fortan: BKP) zu gelangen, sei ziemlich aussergewöhnlich gewesen. Nachdem er seinen assistierenden Staatsanwalt darauf hingewiesen habe, dass es da noch ein Thema gebe, das angeschaut werden müsse, habe er die an ihn persönlich ausgehändigten Unterlagen dann selbst an die BKP übergeben. Auf die Frage des Verteidigers von Platini, weshalb dieser Vorgang resp. der Hinweis von D. nirgends protokolliert worden sei, erklärt der Zeuge, dass dies nicht verfahrensrelevant gewesen sei, sondern nur, dass die von der FIFA eingereichten Akten, auch wenn dies wegen der Übergabe an ihn persönlich über Umwege erfolgt sei, von der BKP richtig sichergestellt und erfasst worden seien. Auf die Anschlussfrage, weshalb er in der späteren, von ihm selbst durchgeführten Einvernahme von D. vom 25. September 2015 nichts zu diesem Hinweis gefragt habe, gibt Olivier Thormann zu Protokoll, dass er in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt ein Verfechter des Verbots von «Leading Questions» gewesen sei und daher in seinen Einvernahmen nichts thematisiert habe, das nicht aktenkundig gewesen sei. Mit Bezug auf die weiteren Fragen betreffend die Siegelung der anlässlich der Edition vom 27. Mai 2015 beschlagnahmten Unterlagen führt Olivier Thormann zunächst aus, dass die verschiedenen Entsiegelungsprotokolle in den Akten korrekt wiedergegeben worden seien. Was sodann das neue, von Platinis Verteidiger anlässlich seiner Einvernahme unterbreitete Dokument mit der Überschrift «Aktualisiertes Original-Verzeichnis nach Entsiegelungsverfahren vom 26.06.2015» (CAR 5.300.067-069) betreffe, so müsse es ein Protokoll dazu

geben. Am Tag der Edition selbst seien die Akten grosszügig bzw. auf Empfehlung der FIFA-Anwälte vollumfänglich gesiegelt und danach Teilentsiegelungsübungen durchgeführt worden. Er gehe dabei – wie Olivier Thormann abschliessend zu Protokoll gibt – davon aus, dass aufgrund der späteren Entsiegelung auch die hier relevanten Akten zunächst versiegelt gewesen seien (CAR 5.300.036-046 S. 6 ff.).

**2.3.3** Angesichts dieser Aussagen ist zunächst festzustellen, dass die Zeugen auch im zweitinstanzlichen Verfahren konträre Angaben zur Frage machen, ob an der Edition vom 27. Mai 2015 ein konkreter Hinweis auf die inkriminierte Zahlung der FIFA an Platini erfolgt sei oder nicht. Während D. erneut bestreitet, Olivier Thormann auf die besagte Zahlung, die seiner Meinung nach in Ordnung und mithin auch nicht besonders erwähnenswert gewesen sei, hingewiesen zu haben, erklärt der damalige Verfahrensleiter, dass er sich an einen solchen Hinweis erinnern könne. Der im erstinstanzlichen Verfahren aufgetauchte Widerspruch kann somit auch im Berufungsverfahren nicht aufgelöst werden, was angesichts der Tatsache, dass seit der fraglichen Edition vom 27. Mai 2015 fast 10 Jahre vergangen sind, nicht weiter verwundert und vorliegend auch nicht entscheidend ist. Im Ergebnis kann diese Frage nämlich – wie bereits die Vorinstanz richtig festgehalten hat – offenbleiben, weil im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs davon auszugehen ist, dass die BA aufgrund der am 27. Mai 2015 sichergestellten Unterlagen, namentlich aufgrund der bekannten vier Dokumente betreffend Platini im blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» (TPF 266.262.2.918; BA B07.201.002-0103 ff.), mit grosser Wahrscheinlichkeit und unabhängig von einem allfälligen, wegen mangelnder Protokollierung nicht verwertbaren Hinweis auf die inkriminierte Zahlung gestossen wäre. Die Edition vom 27. Mai 2015 ist damals – wie sich aus der Kurzbegründung der Verfügung der BA vom 26. Mai 2015 betreffend Edition und Beweismittelbeschlagnahme (TPF 266.262.2.875 f.) ergibt – mit dem Ziel durchgeführt worden, Zahlungen der FIFA, die im Zusammenhang mit den Vergaben der WM 2018 und 2022 an die Mitglieder ihres Exekutivkomitees erfolgt sind, aufzufinden. Mit der Überreichung des erwähnten blauen Ordners muss für die BA angesichts des Ermittlungsauftrags klar gewesen sein, dass die darin befindlichen Factsheets über die Exekutivkomitee-Mitglieder mit den an sie erfolgten Entschädigungen genau und prioritär zu sichten sind. Dabei wird gerade die Zahlung an Platini im Betrag von CHF 2 Millionen besonders aufgefallen sein (BA B07.201.002-0107), sodass gar kein expliziter, wie auch immer motivierter Hinweis darauf erforderlich gewesen ist. Dies wird im Übrigen durch die Aussagen von D. im zweitinstanzlichen Verfahren genauso bestätigt (CAR 5.300.012-021 S. 7).

**2.3.4** In Bezug auf die Siegelung der beschlagnahmten Akten ist sodann festzuhalten, dass auf der zu Beginn der Edition vom 27. Mai 2015 von den Vertretern der

FIFA, E. und D., unterschriebenen Bestätigung des Erhalts der Verfügung vom 26. Mai 2015 betreffend Edition und Beweismittelbeschlagnahme (TPF 266.262.2.874 ff.) zwar zunächst «Wir erklären Siegelung» vermerkt worden ist (TPF 266.262.2.877). Wie sich aber aus dem Editionsprotokoll vom 27. Mai 2015 und den dazugehörigen Verzeichnissen über die sichergestellten Gegenstände (TPF 266.262.2.893 ff.) sowie aus dem Bericht über den Vollzug der Edition vom 2. Juni 2015 (TPF 266.262.2.881 ff.) ergibt, ist diese vorläufig erklärte Siegelung im Verlauf der Edition präzisiert und nur in Bezug auf einen Teil der konkret übergebenen Unterlagen bestätigt worden. Keine Siegelung ist namentlich für den blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» (TPF 266.262.2.902) bzw. dessen Inhalt erklärt worden. Daran vermag weder die anderweitige Aussage von Olivier Thormann, wonach an der Edition für sämtliche beschlagnahmten Akten integral Siegelung erklärt worden sei (CAR 5.300.036-046 S. 9 ff.), noch das anlässlich der Berufungsverhandlung von Platinis Verteidiger eingereichte Dokument mit dem Titel «Aktualisiertes Original-Verzeichnis nach Entsiegelungsverfahren vom 26.06.2015» etwas zu ändern. Die Aussage des Zeugen kann sich gar nicht auf den blauen Ordner mit den für das vorliegende Verfahren massgeblichen Unterlagen beziehen, weil sie dem klaren Hinweis im bereits erwähnten Verzeichnis über die sichergestellten Gegenstände vom 27. Mai 2015 (TPF 266.262.2.902), das von Marco Villiger, dem damaligen Leiter Rechtsdienst der FIFA, unterzeichnet worden ist, widerspricht und sich damit als aktenwidrig erweist. In Anbetracht, dass seit der Edition bald 10 Jahre vergangen und die damaligen Vorgänge in diversen Verfahren mit jeweils unterschiedlichem Fokus thematisiert worden sind, erscheint es nicht weiter erstaunlich, dass sich Olivier Thormann nicht mehr an alle Details korrekt erinnern kann, was er im Übrigen selbst implizit einräumt, indem der Zeuge seinen Depositionen entsprechende Anmerkungen, wie etwa «Irrtum vorbehalten ...» oder «in meiner Erinnerung» (CAR 5.300.036-046 S. 9) voranstellt und damit von sich aus eine gewisse Unsicherheit zum Ausdruck bringt. Auf seine Angaben zur Siegelung kann daher nicht abgestellt werden, weil sie zumindest in gewissen Punkten erwiesenermassen nicht mit den Tatsachen übereinstimmen. Zum Dokument mit dem Titel «Aktualisiertes Original-Verzeichnis nach Entsiegelungsverfahren vom 26.06.2015» ist sodann festzuhalten, dass es darin um sichergestellte Gegenstände, wie etwa Harddisks und USB-Sticks, geht, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem für die vorliegende Verfahrenseröffnung relevanten Verzeichnis stehen. Zusammenfassend ist demnach – wie bereits die Vorinstanz und damit entgegen der Vorbringen bzw. Mutmassungen der Verteidigung – davon auszugehen, dass die im blauen Ordner enthaltenen Unterlagen an der Edition vom 27. Mai 2015 nicht versiegelt wurden und folglich für die am 24. September 2015 formell verfügte Eröffnung der Untersuchung gegen Blatter verwertbar waren.

### **3. Schuldpunkt**

#### **3.1 Anklagevorwurf und Standpunkt der Beschuldigten**

**3.1.1** Der zu beurteilende Anklagevorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift der BA vom 29. Oktober 2021 (TPF 266.100.001 ff.). Gemäss Zusammenfassung im angefochtenen erstinstanzlichen Urteil wird Blatter und Platini in der Hauptsache Betrug vorgeworfen, indem sie aufgrund gemeinsamer Entschlussfassung und Planung sowie durch Zusammenwirken bei der Tatausführung Mitarbeitende der FIFA über den Bestand einer aus der von Platini in der Zeit von Juli 1998 bis Juni 2002 zugunsten des damaligen FIFA-Präsidenten Blatter erbrachten Berauertätigkeit resultierenden – in Wahrheit indes nicht bestehenden – Forderung in Höhe von CHF 2 Millionen getäuscht hätten. Erfolgt seien die Täuschungshandlungen einerseits durch mehrfache wahrheitswidrige mündliche Angaben von Blatter als damaliger FIFA-Präsident und von Platini als damaliger FIFA-Vizepräsident im Jahr 2010/2011, wonach sich die Forderung auf eine zwischen ihnen im Jahr 1998 mündlich abgeschlossene Vereinbarung stütze, sowie andererseits durch die von Platini vorgenommene Einreichung einer fiktiven Rechnung vom 17. Januar 2011 über CHF 2 Millionen und die von Blatter auf dieser Rechnung unterschriftlich vorgenommene Bestätigung der Forderung. Als Folge dieser arglistigen täuschenden Handlungen seien durch die mit der Abwicklung dieser angeblichen Forderung befassten und irrtümlicherweise von deren Bestand ausgehenden Mitarbeitenden der FIFA am 1. Februar 2011 von einem Konto der FIFA CHF 2 Millionen auf ein Konto von Platini sowie am 24. März 2011 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 229'126.00 zugunsten von Platini an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich überwiesen worden. In der Höhe der genannten Beträge seien die FIFA geschädigt und Platini unrechtmässig bereichert worden. Eventualiter wird den Beschuldigten vorgeworfen, sich der Veruntreuung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini) oder subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini) strafbar gemacht zu haben (TPF 266.930.035 Ziff. 2.1).

Den beiden Beschuldigten wird zudem Urkundenfälschung vorgeworfen, indem Platini am 17. Januar 2011 und Blatter am 18. Januar 2011 die vorgenannte, für die Buchhaltung der FIFA bestimmte Rechnung unterschrieben und damit deren unrichtigen Inhalt bekräftigt hätten. Mit der Einreichung und Unterzeichnung der Rechnung hätten die Beschuldigten die mit der Abwicklung der Zahlung befassten Mitarbeitenden der FIFA über den wahren Hintergrund der Leistung täuschen wollen und die Auszahlung der CHF 2 Millionen und der Sozialversicherungsbeiträge von CHF 229'126.00 angestrebt (TPF 266.930.035 Ziff. 2.1.1).

**3.1.2** Die Beschuldigten machen demgegenüber zusammengefasst geltend, sie hätten mündlich vereinbart, dass Platini im Anschluss an die Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten als Berater für ihn tätig und dafür mit CHF 1 Million jährlich entschädigt werden solle. Da die FIFA damals nicht über ausreichende Mittel zur Zahlung dieser Entschädigung verfügte, sei dann im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 eine Teilzahlung von CHF 300'000.00 pro Jahr vereinbart und die Begleichung der zuvor mündlich abgemachten Summe auf später verschoben worden. Bei der von Platini am 17. Januar 2011 in Rechnung gestellten Forderung in Höhe von CHF 2 Millionen handle es sich daher um eine aufgeschobene Lohnzahlung von jährlich CHF 500'000.00 für dessen Beratertätigkeit in den Jahren 1998-2002, die ihm nebst der Entschädigung aus dem schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 von CHF 300'000.00 pro Jahr aufgrund der zwischen Blatter und Platini getroffenen mündlichen Vereinbarung zustehe (TPF 266.721.434 ff.; 266.721.490 ff.).

### **3.2 Erwägungen der Vorinstanz und Parteistandpunkte im Berufungsverfahren**

**3.2.1** Die Vorinstanz kam nach Würdigung aller Beweise und Indizien zum Schluss, dass es bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel gebe, ob sich der gemäss Anklageschrift umschriebene Sachverhalt tatsächlich verwirklicht habe. Demgegenüber könne der von den Beschuldigten vorgebrachte Alternativsachverhalt, wonach sie im Jahr 1998 vereinbart hätten, dass Platini für seine Beratertätigkeit zugunsten der FIFA bzw. ihres Präsidenten ab Juli 1998 mit jährlich CHF 1 Million vergütet werden solle, vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden. Blatter sei sowohl als Generalsekretär und – nach seiner Wahl am 8. Juni 1998 – auch als Präsident der FIFA einzelzeichnungsberechtigt und damit befugt gewesen, sich mit Platini rechtsgültig über diese Entschädigung für dessen Beraterdienste zu einigen. Durch die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Beschuldigten sei eine mündliche Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini gültig zustande gekommen und gestützt darauf von diesem für seine Beratertätigkeit eine Vergütung von CHF 1 Million pro Jahr verlangt worden. Es gebe im schriftlichen Vertrag, der am 25. August 1999 zwischen der FIFA und Platini abgeschlossen worden sei, keine Anhaltspunkte dafür, dass die zuvor getroffene mündliche Vereinbarung damit aufgehoben oder ersetzt worden sei. Die mündlich vereinbarte Abrede betreffend die jährliche Vergütung von CHF 1 Million habe daher auch nach Abschluss des schriftlichen Vertrags vom 25. August 1999 ihre Gültigkeit behalten, sodass Platini zu Recht gestützt darauf eine jährliche Vergütung von CHF 1 Million für seine Beratertätigkeit verlangt habe. Da die FIFA bis zum 1. Februar 2011 erst eine Vergütung von CHF 1.2 Millionen für seine Beratertätigkeit in der Zeit von Juli 1998 bis Juni 2002 bezahlt habe, sei Platini im Zeitpunkt

der inkriminierten Zahlung von CHF 2 Millionen noch eine Restforderung gegenüber der FIFA von CHF 2.8 Millionen zugestanden. Die FIFA habe ihm die überwiesenen CHF 2 Millionen folglich geschuldet (TPF 266.930.086 ff. E. 3.5.3.3 ff.).

**3.2.2** Die BA macht mit ihrer Berufung zum Schuldpunkt zusammengefasst geltend, dass die Vorinstanz verschiedentlich falsche und aktenwidrige Feststellungen getroffen, ohne sachlichen Grund wichtige, entscheidrelevante Beweismittel und damit aktenmässig abgestützte Tatsachen nicht oder nicht richtig berücksichtigt und auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen habe (Berufungsbegründung CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 2 f., IV. 1.2 ff. insb. 2.14.2 und V. 2 ff.; Plädoyer CAR 5.200.035-104). Die Bundesanwaltschaft hält entsprechend ihrer Anklage somit daran fest, dass die inkriminierte Zahlung von CHF 2 Millionen ohne rechtliche Grundlage geleistet worden sei und es sich bei der behaupteten mündlichen Vereinbarung lediglich um eine Schutzbehauptung der Beschuldigten handle, die zur Plausibilisierung der unrechtmässigen Zahlung aufgestellt worden sei. In Tat und Wahrheit stelle aber das Vorgehen der Beschuldigten ein strafrechtlich relevantes Verhalten dar, das insbesondere den Tatbestand des Betrugs erfülle.

**3.2.3** Die Beschuldigten halten ebenfalls an ihrer Sachverhaltsversion fest, wonach sie im Jahr 1998 mündlich eine Entschädigung von CHF 1 Million pro Jahr für die Beratertätigkeit von Platini in den Jahren 1998-2002 vereinbart hätten, deren Begleichung jedoch aufgrund der damals schlechten finanziellen Situation der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

### **3.3 Beweisthema / Feststellung des unbestrittenen Sachverhalts**

**3.3.1** Unbestritten und damit nicht beweisbedürftig ist zunächst die Tatsache, dass Platini nach der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten – der genaue Beginn seines Engagements ist umstritten – bis zum 30. Juni 2002 als dessen Berater tätig gewesen ist (BA 11.101-0027). Feststeht sodann, dass Platini und die FIFA, vertreten durch Blatter, am 25. August 1999 einen schriftlichen Vertrag zur Regelung dieser Beratertätigkeit abgeschlossen haben, der rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (BA B07.301.002-0003 ff.). Als Entschädigung für Platini haben die Parteien in diesem Vertrag CHF 300'000.00 pro Jahr vereinbart. Die FIFA hat in der Folge für die Beratertätigkeit von Platini bis 30. Juni 2002 insgesamt CHF 1'050'000.00 gezahlt (BA 11.102-0017 f.).

Ebenfalls unbestritten sind sodann die in der Anklageschrift als Täuschungshandlungen beschriebenen konkreten Aktionen der Beschuldigten, nämlich die Einreichung der Rechnung vom 17. Januar 2011 über CHF 2 Millionen durch

Platini und die von Blatter als Vertreter der FIFA auf dieser Rechnung unterschrieben erfolgte Bestätigung dieser Forderung (BA B07.301.002-0201 f.) sowie die in der Folge von der FIFA am 1. Februar 2011 in Auftrag gegebene Zahlung von CHF 2 Millionen (BA B08.101.059-0006 ff.) auf ein Konto von Platini und schliesslich die am 24. März 2011 ebenfalls zu seinen Gunsten erfolgte Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 229'126.00 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (BA B07.201.115-0001 ff.).

Damit steht fest, dass Platini für seine Beratertätigkeit, die unbestrittenermassen vom 1. Januar 1999 bis zum 30. Juni 2002 und damit mindestens 3½ Jahre gedauert hat, die im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 vereinbarte Entschädigung von total CHF 1'050'000.00 erhalten hat. Im Weiteren ist festzustellen, dass Platini mit Rechnung vom 17. Januar 2011 für diese Beratertätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von insgesamt CHF 2 Millionen, zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, gefordert hat (BA B07.301.002-0201). Nach Eingang dieser Rechnung bei der FIFA hat Blatter diese am 18. Januar 2011 als Vertreter der FIFA unterzeichnet (BA B07.301.002-0202). Die FIFA hat daraufhin am 1. Februar 2011 einen Betrag von CHF 2 Millionen auf ein Konto von Platini (BA B08.101.059-0006 ff.) und am 24. März 2011 Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Platini in Höhe von CHF 229'126.00 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich überwiesen (BA B07.201.115-0001 ff.). Diese Tatsachen müssen somit nicht besonders bewiesen werden.

- 3.3.2** Strittig und damit Beweisthema ist folglich zum einen die Dauer der Beratertätigkeit von Platini, ob er also – wie von den Beschuldigten geltend gemacht – bereits im Jahr 1998 und mithin vor dem 1. Januar 1999, der im schriftlichen Vertrag als Datum des Inkrafttretens genannt wird, für die FIFA in massgeblichem und entschädigungswürdigem Umfang tätig gewesen ist. Zum anderen ist die Frage streitig, ob Blatter, als Vertreter der FIFA, und Platini nebst der im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 erwähnten Entschädigung von CHF 300'000.00 mündlich eine weitere Vergütung für die Dienste von Platini von mindestens zusätzlichen CHF 500'000.00 pro Jahr gültig vereinbart, deren Bezahlung jedoch aufgeschoben haben. Ebenfalls umstritten ist schliesslich die Rechtmässigkeit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 229'126.00, die als Folge der Vergütung von CHF 2 Millionen an Platini geleistet worden sind.
- 3.3.3** Im vorliegenden Fall steht das angeklagte Szenario des Betrugs, eventualiter der Veruntreuung resp. der ungetreuen Geschäftsführung, demjenigen einer vertragskonformen und strafrechtlich unproblematischen Zahlung von CHF 2 Millionen gegenüber. Für einen Schuldspruch der Beschuldigten wegen Betrugs, dem Hauptanklagepunkt, muss demnach zum einen deren Darstellung bezüglich des

mündlichen Vertrags betreffend die Beratertätigkeit von Platini widerlegt resp. bewiesen werden, dass es sich dabei um eine reine Schutzbehauptung handelt und ausschliesslich der von den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 massgebend sein kann. Zum anderen muss bewiesen werden, dass die Beschuldigten die Mitarbeitenden der FIFA in arglistiger Weise wissentlich und willentlich über den Bestand der von Platini für seine Beratertätigkeit in der Zeit von Juli 1998 bis Juni 2002 geltend gemachten und von Blatter genehmigten Forderung von CHF 2 Millionen getäuscht haben.

#### **4. Zur mündlichen Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini**

##### **4.1 Erwägungen der Vorinstanz – Würdigung der Aussagen der Beschuldigten**

**4.1.1** Die Vorinstanz des Bundesstrafgerichts hat in ihrem Urteil alle Beweise, die nach ihrem Dafürhalten im Zusammenhang mit der umstrittenen mündlichen Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini massgebend sind, ausführlich dargelegt (TPF 266.930.050 ff. E. 3.5.2). Darauf wird im vorliegenden Urteil verwiesen, sofern aufgrund der konkreten Rügen der BA für die spezifische Überprüfung eine erneute detaillierte Wiedergabe des einen oder anderen Beweises nicht als erforderlich erscheint.

**4.1.2** Bei der anschliessenden Würdigung der Beweise ist die Vorinstanz zunächst auf die einzigen direkten Beweise, die Aussagen der Beschuldigten zum geltend gemachten Abschluss der mündlichen Vereinbarung, insbesondere auf ihre Erstaussagen vom 25. September 2015 eingegangen und hat Folgendes dazu festgestellt: Die Beschuldigten hätten noch bevor ihnen der schriftliche Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 vorgehalten worden sei, übereinstimmend geltend gemacht, dass Platini für seine Beratertätigkeit eine jährliche Vergütung von «1 Million», ohne die Währung zu präzisieren, verlangt habe. Ihre Aussagen seien auch dahingehend übereinstimmend, als vereinbart worden sei, die Vergütung in Schweizer Franken auszurichten. Dies sei zwar lediglich von Platini explizit zu Protokoll gegeben worden, ergebe sich aber implizit aus den Erstaussagen von Blatter, indem er bereits zu Beginn der ersten Einvernahme die Währung der in den Jahren 1998-2002 effektiv bezahlten Vergütung genannt habe. Die Beschuldigten hätten ferner übereinstimmend zu Protokoll gegeben, dass die jährliche Vergütung von CHF 1 Million damals aufgrund der finanziellen Situation der FIFA nicht habe bezahlt werden können und Platini deshalb nur CHF 500'000.00 (recte: CHF 300'000.00) pro Jahr erhalten habe. Unklar sei die Erstaussagen darüber, was in Bezug auf die Differenz zwischen den geforderten CHF 1 Million und der effektiv bezahlten Vergütung vereinbart worden sei. Während Platini – laut seinen Aussagen – auf diesen Betrag nicht verzichtet habe und die Differenz folglich offengeblieben sei, habe sich Blatter zu

Beginn seiner ersten Einvernahme nicht ausdrücklich dazu geäussert, sondern lediglich ausgesagt, dass Platini seine Beratertätigkeit dann dennoch – obwohl die jährliche Vergütung von CHF 1 Million nicht habe bezahlt werden können – aufgenommen habe. Zu dieser Thematik sei Blatter damals von der BA auch nicht ausdrücklich befragt worden. Auf die gleich im Anschluss daran gestellte Frage nach der Zahlung vom 1. Februar 2011 habe Blatter indes angegeben, dass es sich dabei um eine Zahlung für Platinis Beratertätigkeit in den Jahren 1998-2002 gehandelt habe. Gemäss Blatter habe Platini diesen Betrag für seine Beratertätigkeit mit der Begründung geltend gemacht, dass er entgegen der Zusage von Blatter nur CHF 500'000.00 in diesen vier Jahren verdient habe, anstatt der angeblich versprochenen Million. Da Platini im Jahr 2011 nochmals gesagt habe, dass er «1 Million wert sei», habe die FIFA die Differenz, insgesamt also CHF 2 Millionen, bezahlt. Blatter habe sich mit dieser Aussage offenbar daran erinnert, dass die FIFA die Differenz zwischen der effektiv bezahlten und der von Platini geforderten Vergütung schuldig geblieben sei. Dass Blatter von der «angeblich versprochenen Million» gesprochen habe, ändere nichts daran. Aus dieser singulären Verwendung des Begriffs «angeblich» könne im Gesamtzusammenhang nichts zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden, zumal ihre Aussagen ansonsten im Kern in sich kongruent seien und daraus hervorgehe, dass sich sowohl Platini als auch Blatter daran erinnern hätten, dass Platini für seine Tätigkeit mit jährlich CHF 1 Million vergütet werden sollte. Schliesslich seien die Aussagen der Beschuldigten auch mit Bezug auf den Grund für die späte, erst im Jahr 2011 erfolgte Zahlung von CHF 2 Millionen im Kern übereinstimmend. Beide hätten diesbezüglich angegeben, dass Platini erst zu diesem Zeitpunkt eine Rechnung gestellt und erst dann die Bezahlung der Restforderung verlangt habe. Im Ergebnis wirke der von den Beschuldigten geschilderte Sachverhalt für das Gericht zwar objektiv etwas ungewöhnlich, jedoch weder von Vorneherein unrealistisch noch unplausibel. Die Schilderungen der Beschuldigten seien im Kern in sich kongruent und nachvollziehbar und daher nicht per se als unglaubhaft einzustufen. Da die Beschuldigten ihre Aussagen in zeitgleich und unabhängig voneinander durchgeführten Einvernahmen gemacht hätten, sei eine Kollusion zwischen ihnen ausgeschlossen, da diesfalls ohnehin zu erwarten gewesen wäre, dass Blatter kongruenter zu Platinis Erstaussagen ausgesagt hätte (TPF 266.930.071 f. E. 3.5.3.1 a).

- 4.1.3** Die Vorinstanz hat sich sodann mit den weiteren Aussagen der Beschuldigten befasst, die nach Vorlage des schriftlichen Vertrags zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 immer noch im Rahmen der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 zu Protokoll gegeben worden sind. Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten seien beide unabhängig voneinander davon ausgegangen, dass Platini während seiner Beratertätigkeit bereits mit jährlich CHF 500'000.00

und nicht, wie im schriftlichen Vertrag festgehalten, mit CHF 300'000.00 entschädigt worden sei. In diesem Kontext stehe auch Blatters Antwort «Das ist das Rätsel der Sache» auf die Frage, weshalb die Nachzahlung bewilligt worden sei, obwohl die Parteien im schriftlichen Vertrag eine Vergütung von CHF 300'000.00 vereinbart hätten. Diese Äusserung sei in zeitlicher Hinsicht erst nach Blatters vorgenannten Erstaussagen erfolgt, in denen er die jährliche Vergütung von Platini mit CHF 1 Million beziffert habe, und zudem unmittelbar nach Vorhalt des schriftlichen Vertrags sowie der von Blatter zu Protokoll gegebenen Annahme, dass Platini während seiner Beratertätigkeit bereits CHF 500'000.00 pro Jahr erhalten habe. Inwiefern Blatters Äusserung «vielsagend» sei bzw. ein «Geständnis» für dessen Schuld darstelle, sei für die Vorinstanz nicht nachvollziehbar. Es erscheine vielmehr nicht per se unglaublich, dass die Beschuldigten im Jahr 2010 bzw. 2011 sowie während ihrer ersten Einvernahme von einer bereits bezahlten jährlichen Vergütung von CHF 500'000.00 und folglich von einer mündlich vereinbarten Restforderung von insgesamt CHF 2 Millionen ausgegangen seien (TPF 266.930.072 f. E. 3.5.3.1 b).

- 4.1.4** Mit Bezug auf die nachfolgenden Befragungen hat die Vorinstanz weiter festgestellt, dass die vorgenannten Ausführungen von den Beschuldigten jeweils bestätigt worden seien, ohne davon in inhaltlicher Hinsicht abzuweichen. Bei der Anhörung im FIFA-Ethikverfahren vom 1. Oktober 2015 hätten beide in Bezug auf die vertraglichen Grundlagen der Beratertätigkeit ausgeführt, dass zwischen einer mündlichen Vereinbarung – von Blatter als *Gentlemen's Agreement* bezeichnet – und dem schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 zu differenzieren sei. Platini habe die späte Geltendmachung seiner Restforderung zudem bereits während der vorgenannten Anhörung vom 1. Oktober 2015 sowie in den nachfolgenden Einvernahmen damit begründet, dass die FIFA im Jahr 2010 finanziell gut aufgestellt gewesen sei und ehemalige FIFA-Mitarbeitende (X. und W.) damals komfortable Abfindungszahlungen erhalten hätten. Teilweise uneinheitlich seien indes – wie von der BA zu Recht vorgebracht – die Angaben der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Abschlusses der mündlichen Vereinbarung, namentlich ob dieser vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten erfolgt sei. Solche uneinheitlichen Aussagen in Bezug auf einen wesentlichen Sachverhaltskomplex würden sich zwar grundsätzlich belastend auswirken. Vorliegend dürfe aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass es mehrere Gespräche zwischen den Beschuldigten betreffend die geplante Beratertätigkeit von Platini gegeben habe. Im Übrigen seien die Beschuldigten erstmals rund 17-24 Jahre nach dem Abschluss der mündlichen Vereinbarung dazu befragt worden. Aus teilweise uneinheitlichen Aussagen und Erinnerungslücken könne folglich nichts zu ihren Lasten abgeleitet werden (TPF 266.930.074 E. 3.5.3.1 c).

**4.1.5** Die Vorinstanz ist schliesslich zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Beschuldigten hätten über mehrere Jahre hinweg im Kern übereinstimmend zu Protokoll gegeben, dass sie nach mehreren Gesprächen im Jahr 1998 vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten eine mündliche Vereinbarung betreffend Platinis Beratertätigkeit abgeschlossen hätten, mit der eine jährliche Vergütung in Höhe von CHF 1 Million vereinbart worden sei. Gestützt darauf habe Platini nach der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten seine Beratertätigkeit aufgenommen. Aufgrund der damaligen finanziellen Lage der FIFA habe in den Jahren 1998-2002 indes nicht der gesamte Betrag bezahlt werden können, weshalb Platini gemäss dem später abgeschlossenen schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 vorerst mit lediglich CHF 300'000.00 pro Jahr vergütet worden sei. Die entsprechende Restforderung sei die FIFA aber schuldig geblieben und von Platini mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend gemacht worden. Dieser Sachverhalt erscheine zwar aus objektiver Sicht etwas ungewöhnlich, sei aber weder von Vorneherein unrealistisch noch unplausibel. Die entsprechenden Schilderungen der Beschuldigten seien daher auch nicht per se als unglaubhaft einzustufen (TPF 266.930.074 E. 3.5.3.1 d).

## **4.2 Rügen der Bundesanwaltschaft zur Würdigung der Vorinstanz**

**4.2.1** Die BA rügt die erstinstanzliche Würdigung der Aussagen der Beschuldigten. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach deren Angaben im Kern übereinstimmend und damit nicht unglaubhaft seien, entspreche nicht der Aktenlage. Es treffe insbesondere nicht zu, dass die Beschuldigten über mehrere Jahre hinweg im Kern übereinstimmend ausgesagt hätten. Blatter und Platini seien erstmals am 25. September 2015 von der BA einvernommen worden. Am 1. Oktober 2015, also sechs Tage später, habe eine Anhörung durch die Untersuchungskammer der Ethikkommission der FIFA stattgefunden. Danach seien während fünf Jahren keine Einvernahmen mehr erfolgt. Die Folgeeinvernahmen mit Platini und Blatter hätten dann im Jahr 2020 stattgefunden, nachdem die Verfahrensleitung gewechselt habe. Angesichts dieses Unterbruchs könne keine Rede davon sein, dass die Beschuldigten während Jahren widerspruchsfrei ausgesagt hätten, da es während langer Zeit gar keine Einvernahmen gegeben habe und damit auch gar keine widersprüchlichen Aussagen zwischen den Beschuldigten möglich gewesen seien. Die von der Vorinstanz hervorgehobene Widerspruchsfreiheit verkomme «bei realitätsnaher Betrachtung zu einem argumentativen Nullum». Die Vorwürfe gegen die Beschuldigten seien sodann mehrfach in anderen Verfahren thematisiert worden. Bei dieser Sachlage hätten sich die beiden Beschuldigten gar nicht widersprechen können. Die Widerspruchsfreiheit wie auch eine allfällige Übereinstimmung der späteren Angaben im Jahr 2020 seien vorliegend daher kein Argument für den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Beschuldigten (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 1.2).

**4.2.2** Die BA führt des Weiteren mit Bezug auf die Erstaussagen der Beschuldigten aus, dass es keine Übereinstimmung zwischen den Angaben von Blatter und Platini gebe und ihre Angaben auch nicht glaubhaft seien. Zur Begründung macht sie konkret geltend, dass aus den Erstaussagen der Beschuldigten keine Einigung zwischen Blatter und Platini über eine Vergütung von CHF 1 Million ersichtlich sei. Blatter habe nur erwähnt, dass Platini gesagt habe, er sei «1 Mio. wert», aber nie, dass dieser Betrag auch tatsächlich vereinbart worden sei. Blatter spreche selbst sogar von der «*angeblich* versprochenen Million». In seiner ersten Einvernahme habe Blatter ausgesagt, dass er Platini gegenüber erklärt habe, nur CHF 500'000.00 zahlen zu können, ohne Angabe eines Grunds. Platini habe demgegenüber in seiner ersten Einvernahme ausgesagt, dass er die verlangte Million damals nicht erhalten habe, weil Blatter die Mittel dafür nicht gehabt habe. Dies sei von Blatter aber nicht erwähnt worden. Er habe vielmehr in dieser ersten Einvernahme auf Vorhalt und Vorlage des Zwischenberichts der Analysten der BA hin ohne Einschränkung bestätigt, dass die FIFA immer über genügend Liquidität verfügt habe, um die Zahlungen an Platini auszulösen. Damit habe Blatter aber die Darstellung von Platini, wonach die FIFA damals Liquiditätsprobleme gehabt habe, explizit in Abrede gestellt. Die Verneinung von Liquiditätsschwierigkeiten entspreche denn auch den objektiven Grundlagen. Die FIFA sei nämlich bereits in den Jahren 1998-2002 unwiderlegbar in der Lage gewesen, die fraglichen CHF 2 Millionen resp. zusätzlich zu den jährlich bezahlten CHF 300'000.00 weitere CHF 700'000.00 zu bezahlen. Der behauptete Zahlungsaufschub aufgrund der finanziellen Lage der FIFA sei daher objektiv nicht nachvollziehbar und zudem ohnehin ungewöhnlich. Falls trotz der Diskrepanz in den Aussagen der Beschuldigten von einer Übereinstimmung hinsichtlich des Grunds für die späte Zahlung ausgegangen werde, müsse dies zur Folge haben, dass die ersten Angaben von Blatter nicht als glaubhaft betrachtet werden könnten. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass auch Platini als Mitglied des Exekutivkomitees ab 2002 bestens über die finanziellen Verhältnisse der FIFA informiert gewesen sei und mithin nicht erst 2010 aufgrund der Zahlungen an X. und W. von der guten finanziellen Situation der FIFA gewusst habe. Die Angaben der Beschuldigten seien auch mit Bezug auf die Aussage, wonach eine Entschädigung von CHF 500'000.00 vereinbart worden sei, nicht plausibel, da dies mit dem schriftlichen Vertrag nicht übereinstimme. Ein gemeinsamer Irrtum sei realitätsfremd und spreche nicht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Es sei daher falsch, wenn die Vorinstanz zum Schluss komme, dass die Schilderungen der Beschuldigten weder unrealistisch noch unplausibel seien. Platini habe sodann Folgendes ausgesagt: «Il n'y a qu'un seul contrat». Er sei daher selbst von einem einzigen Vertrag ausgegangen. Es habe im Weiteren auch keine Abmachung zwischen Blatter und Platini über einen Zahlungsaufschub bzw. eine spätere Zahlung gegeben. Auf die Frage nach der Bemerkung in der Rechnung von Platini, wo erwähnt werde, dass es bei den geforderten CHF 2 Millionen um eine aufgeschobene

Lohnzahlung gehe, habe Blatter geantwortet, dass er nicht wisse, auf was sich dies beziehe. Statt die Angaben von Platini zu bestätigen und von einer diesbezüglichen Zusage ihm gegenüber zu sprechen, habe Blatter in der ersten Einvernahme vielmehr ausgesagt, dass er selbst sowie der Generalsekretär und der Finanzchef überrascht gewesen seien, als sie eine Rechnung von Platini über CHF 2 Millionen erhalten hätten (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 1.3 ff.).

**4.2.3** Die BA stellt sich sodann wiederholt auf den Standpunkt, dass selbst allfällige Übereinstimmungen in den Aussagen der Beschuldigten kein Hinweis für deren Glaubhaftigkeit seien, weil es bei einem einfachen Sachverhalt in der Regel ohnehin gar keine Widersprüche geben könne. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten nicht unvorbereitet und ohne einschlägige Beratung vor der Untersuchungskommission Rede und Antwort gestanden hätten. Aus der vom erstinstanzlichen Gericht «mantramässig» erwähnten Kongruenz lasse sich nichts zu Gunsten der Beschuldigten resp. ihrer Version ableiten. Dies gelte umso mehr für Erinnerungslücken und divergierende Aussagen, die sich nicht nur negativ auf die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben auswirken, sondern gegen die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten als solche sprechen würden. Im vorliegenden Fall sei es im Übrigen nicht um ein simples Portokassengeschäft, sondern um eine Dienstleistung gegangen, die gemäss Aussagen der Beschuldigten angeblich mit jährlich einer Million abgegolten worden sei. An ein solches Geschäft könne man sich erinnern. Schliesslich macht die BA im Sinne einer Zusammenfassung geltend, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil über weite Strecken grundlegende Prinzipien bei der Beweismwürdigung ignoriere, indem sie die Erstaussagen der Beschuldigten losgelöst von Indizien und der rechtssatzähnlichen allgemeinen Lebenserfahrung, die mit dem typischen Geschehensablauf identisch sei, würdige. Ein solches Vorgehen sei nicht zulässig (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 1.7 ff.).

### **4.3 Erwägungen der a.o. Berufungskammer zu den Aussagen der Beschuldigten**

**4.3.1** Zunächst ist festzuhalten, dass sich die BA zur Begründung ihrer Rüge betreffend die erstinstanzliche Würdigung der Aussagen der Beschuldigten hauptsächlich auf die Angaben von Blatter in der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 bezieht und sich vor allem mit diesen Depositionen im Detail auseinandersetzt. Es stellt sich daher die Frage nach der Bedeutung der Erstaussagen der Beschuldigten. In der Aussagepsychologie kommt der Erstaussage in der Regel eine besondere Bedeutung zu (BGE 129 I 49 E. 1.7). Dies heisst aber nicht, dass nur auf die Angaben der ersten Stunde abzustellen ist und alle späteren Aussagen ausser Acht zu lassen sind. Auch wenn die Erstaussagen in einem Strafverfahren je nach Fall durchaus prozessentscheidend sein können (ZWEIDLER, a.a.O.,

S. 118), darf die «Aussage der ersten Stunde» nicht unbesehen und per se bevorzugt werden. Auch für den vorliegenden Fall gilt somit, dass grundsätzlich alle Aussagen der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass die nach der ersten Befragung getätigten Einvernahmen, selbst wenn diese – wie vorliegend – erst fünf Jahre später durchgeführt worden sind, für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ebenfalls relevant sind.

- 4.3.2** Es gibt vorliegend auch sonst keinen Anlass, ausschliesslich die Aussagen der Beschuldigten vom 25. September 2015 zu berücksichtigen. Es trifft zwar – wie die BA vereinzelt erwähnt (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 1.2 + 1.7) – durchaus zu, dass die Vorwürfe gegen die Beschuldigten in anderen Verfahren thematisiert worden sind und es kann auch sein, dass sie nicht unvorbereitet bzw. ohne einschlägige Beratung zu den nachfolgenden Befragungen erschienen sind. Für eine tatsächliche Absprache zwischen den Beschuldigten im Verlauf des Strafverfahrens gibt es indessen – wie unter E. 4.3.4 noch genauer dargelegt wird – keine konkreten Hinweise und blossе Mutmassungen reichen nicht aus, um sämtliche Einvernahmen, die nach der ersten Befragung erfolgt sind, gänzlich ausser Acht zu lassen. Damit sind im Nachfolgenden entgegen der Auffassung der BA alle Aussagen der Beschuldigten für die Prüfung ihrer Glaubhaftigkeit heranzuziehen.
- 4.3.3** In Anbetracht der Kritik der BA, die sich vor allem auf die Würdigung der Angaben von Blatter bezieht, wird nachfolgend der Fokus auf Blatters Aussagen gelegt. Die Angaben von Platini werden hingegen nur zu Abgleichungszwecken gewürdigt. Nachfolgend ist somit zunächst auf die Erstaussagen der Beschuldigten näher einzugehen. In der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 gab Blatter zu Protokoll, er wisse nicht mehr, ob die Beratertätigkeit von Platini vertraglich geregelt gewesen sei (BA 13.001-0005 Z. 2-4; -0012 Z. 4-6). Zur Vergütung für die Beratertätigkeit führte er aus, dass Platini mit etwa CHF 500'000.00 pro Jahr, insgesamt mit CHF 2 Millionen, entschädigt worden sei (BA 13.001-0004 Z. 11; -0009 Z. 19-28). Platini habe damals zwar gesagt, er sei «1 Mio. wert». Dieses Geld sei aber nicht vorhanden gewesen und Platini habe dann trotzdem mit der Arbeit angefangen (BA 13.001-0004 Z. 11-13). Nach Eingang der Rechnung vom 17. Januar 2011, mit der Platini für seine Beratertätigkeit eine Nachforderung von CHF 2 Millionen mit der Begründung geltend gemacht habe, er hätte entgegen Blatters Zusage nur CHF 500'000.00 in den ersten vier Jahren verdient, anstatt der von Blatter «angeblich versprochenen Million», seien er (Blatter) sowie der Generalsekretär und der Finanzchef überrascht gewesen (BA 13.001-0009 Z. 19-23; -0015 Z. 17-20). Da Platini im Jahr 2011 erneut gesagt habe, dass er «1 Mio. wert» sei, hätten sie zusammen beschlossen, die Rechnung zu bezahlen und die Differenz zu begleichen (BA 13.001-0009 Z. 30-32; -0010 Z. 1-7). Der Entscheid sei schlussendlich von ihm als FIFA-Präsidenten getroffen worden; der

Generalsekretär und der Finanzchef hätten hiervon aber gewusst. Ob andere Personen oder FIFA-Gremien, namentlich das Exekutivkomitee oder die Finanzkommission, in die Bezahlung der Rechnung involviert gewesen seien, wisse er nicht (BA 13.001-0010 Z. 11-14; -0011 Z. 11-14). Auch wisse er nicht, auf welches gemeinsame Einverständnis zum Zahlungsaufschub sich Platini in der Rechnung vom 17. Januar 2011 beziehe (BA 13.001-0015 Z. 30-33) bzw. er wisse allgemein nicht, ob Platini sich für die geltend gemachte Forderung auf einen schriftlichen Vertrag habe berufen können (BA 13.001-0011 Z. 16-18). Weshalb die FIFA den Betrag nicht bereits in den Jahren von 2002-2010 bezahlt habe, wisse er nicht. Er wies jedoch darauf hin, dass Platini die Rechnung erst im Jahr 2010 (recte: 2011) gestellt habe (BA 13.001-0013 Z. 8-14). Platini habe ihm nie persönlich erklärt, weshalb er die Rechnung erst so spät eingereicht habe (BA 13.001-0012 Z. 8-11). Im weiteren Verlauf der Einvernahme und auf Vorhalt des schriftlichen Vertrags zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 bestätigte Blatter, dass die Beratertätigkeit von Platini in dieser «Convention» geregelt worden sei, wobei er aber immer gemeint habe, dass Platinis jährliche Vergütung auf CHF 500'000.00 und nicht wie in Art. 8 des Vertrags stipuliert auf CHF 300'000.00 festgelegt worden sei (BA 13.001-0016 Z. 2-13). Auf die Frage, weshalb die Nachzahlung bewilligt worden sei, obwohl im schriftlichen Vertrag lediglich eine Vergütung von CHF 300'000.00 festgelegt worden sei, gab er an, dass dies «das Rätsel der Sache» sei (BA 13.001-0016 Z. 20-23).

- 4.3.3.1** Zu diesen Aussagen ist zunächst festzustellen, dass Blatter in der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 mehrere Fragen nicht beantwortet hat, weil er sich gemäss eigenen Angaben nicht mehr an die Begebenheiten habe erinnern können resp. sich diesbezüglich nicht ganz sicher gewesen sei (BA 13.001-0003 Z. 30, -0004 Z. 2, 6, 11 (etwa CHF 500'000.00), 21, 25, -0005 Z. 4, 9, 23, -0010 Z. 33 (etwa CHF 1 Million auf die Frage an Blatter nach seinem eigenen Salär in den Jahren 1998-2002 etc.)). Trotz diverser Erinnerungslücken, die aufgrund der Tatsache, dass seit dem fraglichen Sachverhalt und der ersten Befragung dazu mehr als 17 Jahre vergangen waren, nicht per se gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen (vgl. dazu unten E. 4.3.6), hat Blatter jedoch in verschiedener Hinsicht durchaus klare Angaben gemacht. So hat er in dieser ersten Befragung ausgesagt, dass auf seine (Blatters) Initiative hin für Platini in der FIFA ein Posten als technischer Direktor geschaffen worden sei. Platini habe damals ein Büro in Paris vom R. zur Verfügung gehabt und sei sein technischer Berater gewesen (BA 13.001-0003 Z. 14-25). Auf die Frage nach den Aufgaben von Platini, dem Beschäftigungsgrad und der Entschädigung hat Blatter dann wörtlich zu Protokoll gegeben: «Das weiss ich nicht, er wurde entschädigt als technischer Berater etwa CHF 500'000 und er hat gesagt, er sei 1 Mio. wert, aber das hatten wir nicht und er hat auf jeden Fall dann so gearbeitet» (BA 13.001-0004 Z. 11-13). Blatter hat somit gleich zu Beginn der Befragung von sich aus nicht nur

die von Platini damals gewünschte Entschädigung für seine Beratertätigkeit betragsmässig beziffert, sondern auch die – seiner Erinnerung nach – tatsächlich an Platini bezahlte Summe genannt und hat beide Beträge im weiteren Verlauf der Einvernahme zudem mehrfach wiederholt (BA 13.001-0009 Z. 21-23, 33; -0010 Z. 1). Damit hat er die Angaben von Platini bestätigt, der anlässlich seiner ebenfalls am 25. September 2015 erfolgten Einvernahme seinerseits den Betrag von CHF 1 Million als jährlich für seine Beratertätigkeit in den Jahren 1998-2002 geforderte Vergütung genannt (BA 12.001-0003 Z. 13-16; -0004 Z. 35) und ergänzt hat, dass er aber nur CHF 500'000.00 pro Jahr erhalten habe (BA 12.001-0005 Z. 3; -0007 Z. 36 f.). Blatter hat sodann mit dem selbst spontan erwähnten Zusatz *«das hatten wir nicht»* bzw. *«ich sagte ihm, dass wir nur CHF 500'000.00 bezahlen konnten»* (BA 13.001-0004 Z. 11-13; -0009 Z. 32-33) von sich aus darauf hingewiesen, dass die von Platini verlangte Million nicht verfügbar gewesen sei und die FIFA daher nur einen Betrag von CHF 500'000.00 pro Jahr bezahlt habe. Diese Aussage von Blatter ist im Kontext so auszulegen, dass die FIFA damals, als es um die Forderung von Platini gegangen ist, für seine Arbeit CHF 1 Million pro Jahr zu erhalten, nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt hatte, um diesen Betrag zu bezahlen. Blatter hat zwar – wie die BA geltend macht – in der Einvernahme vom 25. September 2015 nach dem Hinweis des Verfahrensleiters, dass die FIFA immer über genügend Liquidität verfügt habe, tatsächlich wörtlich *«Ich nehme an ja»* (BA 13.001-0014 Z. 20-24) zu Protokoll gegeben. Kurz zuvor hat Blatter aber auf die allgemeine Frage nach Liquiditätsproblemen der FIFA in den Jahren 2002-2010 wiederum wörtlich ausgesagt: *«Nein, ab 2002 lagen wir wieder gut»* (BA 13.001-0013 Z. 16-18). Damit hat er implizit erklärt, dass es in den Jahren vor 2002 Liquiditätsprobleme bei der FIFA gegeben habe. Entgegen der Darstellung der BA hat Blatter also den Grund für die tiefere Entschädigung sehr wohl – wenn auch nur indirekt – selbst erwähnt und demzufolge die Angaben von Platini bestätigt, der seinerseits ausgesagt hat, Blatter habe ihm vorerst nur CHF 500'000.00 bezahlt, weil es bei der FIFA finanzielle Probleme gegeben habe bzw. die Mittel nicht vorhanden gewesen seien (BA 12.001-0004 Z. 41-44; -0005 Z. 1-3; -0007 Z. 18-29).

- 4.3.3.2** Was die konkrete Einigung über die von Platini verlangte höhere Entschädigung anbelangt, so trifft es – wie die BA moniert – zwar zu, dass Blatter in der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 nichts dazu gesagt hat. Tatsache ist indessen, dass er gar nicht speziell danach gefragt worden ist – auf die Art und Weise der Befragung durch die BA wird im Nachfolgenden noch in E. 4.3.3.5 näher eingegangen – und Blatter zudem nie ausgesagt hat, dass er mit der geforderten Summe von CHF 1 Million nicht einverstanden gewesen wäre. Gemäss Aussage von Platini habe Blatter die Währung der zu zahlenden Entschädigung selbst festgelegt (BA 12.001-0004 Z. 34-36), was als konkretes Zeichen der Zustimmung gewertet werden kann. Die Aussagen von Blatter können im Übrigen

durchaus – wiederum implizit bzw. indirekt – als Einverständnis mit der von Platini verlangten Summe interpretiert werden. Indem er in der ersten Einvernahme zunächst die Liquiditätsprobleme der FIFA in der Zeit vor 2002 als Grund für die tiefere Entschädigung genannt und dann – nach Vorlage der Rechnung von Platini vom 17. Januar 2011 und nach Bestätigung der verbesserten finanziellen Verhältnisse der FIFA – erneut auf Platini's Forderung von CHF 1 Million als Entschädigung hingewiesen und dazu erklärt hat, dass die Differenz angesichts der Rechnung von Platini und der wiederholten Geltendmachung seiner ursprünglichen Forderung bezahlt worden sei, hat er mit diesem Absegnen seine damalige Einwilligung zu der von Anfang an verlangten Summe implizit zum Ausdruck gebracht. Da Platini in der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 seinerseits zu Protokoll gegeben hat, Blatter habe ihm gesagt, dass er mit CHF 1 Million jährlich vergütet werde (BA 12.001-0004 Z. 27-41), kann also auch in diesem Punkt von im Kern übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten ausgegangen und mithin eine zumindest konkludente Einigung über eine Entschädigung von CHF 1 Million pro Jahr nicht ausgeschlossen werden.

**4.3.3.3** Beim Betrag von CHF 500'000.00, der sowohl von Blatter (BA 13.001-0004 Z. 11; -0009 Z. 19-28) als auch von Platini (BA 12.001-0005 Z. 3; -0007 Z. 23, 36; -0008 Z. 2) zu Beginn der jeweiligen Einvernahmen mehrfach als effektiv bezahlte Entschädigung genannt worden ist, handelt es sich sodann keineswegs – wie die BA vorbringt – um einen gemeinsamen und daher realitätsfremden Irrtum der Beschuldigten, sondern vermutlich um ein von Platini allein verursachtes Versehen. Platini hat bekanntlich mit Rechnung vom 17. Januar 2011 für seine Beratertätigkeit in den Jahren 1998-2002 eine Gesamtforderung von CHF 2 Millionen resp. CHF 500'000.00 pro Jahr geltend gemacht. Er ist demnach bereits zu diesem Zeitpunkt, also bei der Einreichung seiner Rechnung, offensichtlich davon ausgegangen, für seine frühere Tätigkeit im Dienste der FIFA eine jährliche Entschädigung von CHF 500'000.00 erhalten zu haben. Dass sich Platini bei der ersten Befragung vom 25. September 2015 wieder an diesen Sachverhalt erinnert hat, ist ohne Weiteres nachvollziehbar, zumal dieser auf seinen eigenen – wenn auch irrigen – Erinnerungen beruht. Blatter ist sodann seinerseits aufgrund der Rechnung vom 17. Januar 2011 bzw. der darin geltend gemachten Restforderung davon ausgegangen, dass Platini in den Jahren 1998-2002 mit je CHF 500'000.00 pro Jahr für seine Beratertätigkeit entschädigt worden ist. Da beide Beschuldigten am 25. September 2015 in unabhängig voneinander und zeitgleich durchgeführten Einvernahmen zur inkriminierten Zahlung befragt worden sind, erscheint eine Kollusion zwischen ihnen als wenig wahrscheinlich. Es besteht somit kein Grund, die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben wegen dieser unzutreffenden, von Platini aber selbst initiierten Annahme hinsichtlich der bereits erfolgten jährlichen Entschädigung in Frage zu stellen. Platini hat im Übrigen nach Vorlage des

schriftlichen Vertrags vom 25. August 1999 mit der dort erwähnten tieferen Entschädigung seinen Irrtum bereits in der gleichen ersten Einvernahme wie folgt kommentiert: «... Je vous ai dit que je ne suis pas un homme d'argent, quand le Président m'a dit qu'il ne pouvait pas payer, je lui ai demandé CHF 500000.-. Apparemment il m'a donné CHF 300000.-. J'ai signé, donc j'étais content de ce qu'il me donnait à l'époque» (BA 12.001-0017). In den nachfolgenden Einvernahmen hat Platini sodann ausgesagt, er sei bei der Rechnungsstellung vom 17. Januar 2011, die V. verfasst habe, davon ausgegangen, dass er für seine Beratertätigkeit jährlich bereits CHF 500'000.00 und nicht nur CHF 300'000.00 erhalten habe. Dieser Irrtum sei ihm erst bewusst geworden, als ihm anlässlich der Einvernahme vom 25. September 2015 der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 vorgehalten worden sei. Aufgrund dieses Irrtums habe er lediglich CHF 2 Millionen statt CHF 2.8 Millionen in Rechnung gestellt (BA 13.004-0046 Z. 16-33; -0047 Z. 1-10; vgl. dazu auch die Aussagen von Platini anlässlich der Anhörung durch die FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 unter BA B07.203.0103-0329 f.; -0333 f.).

- 4.3.3.4** Die von der BA speziell erwähnte Bemerkung Platinis «Il n'y a qu'un seul contrat» (BA 12.001-0016 Z. 27-29) lässt sich ebenfalls nicht als Hinweis für ihre Sicht der Dinge heranziehen. Platini hat nämlich zu Beginn der ersten Einvernahme Folgendes zu Protokoll gegeben: «Je ne sais pas s'il y a eu un contrat. Il y avait en tout cas un contrat moral avec le Président Blatter» (BA 12.001-0007 Z. 2-3; vgl. auch -0004 Z. 41). Damit hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es eine «moralische» Abmachung zwischen ihm und Blatter gegeben habe. Erst nachdem ihm der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999, an den er sich im Vorfeld nicht mehr erinnert hat, vorgelegt worden ist, hat Platini auf die Frage, ob es sich dabei um den einzigen Vertrag betreffend seine Beratertätigkeit handle, bestätigt, dass es «qu'un seul contrat» gegeben habe. Angesichts dieses Kontexts und der vorhergehenden Deposition wird klar, dass Platini mit seiner Bemerkung nur den ihm kurz zuvor unterbreiteten schriftlichen Vertrag gemeint haben kann. Diese Interpretation erscheint im Übrigen auch deshalb angezeigt, weil gerade rechtsunkundige Personen oft fälschlicherweise davon ausgehen, dass nur ein schriftliches Dokument als Vertrag gelte.
- 4.3.3.5** Hinsichtlich der weiteren Äusserungen von Blatter, die nach Ansicht der BA entweder als Bestätigung des Anklagesachverhalts oder zumindest als Indiz gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben zu interpretieren seien, ist zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz hinzuweisen, die sich mit den monierten Depositionen von Blatter ausführlich auseinandergesetzt hat. Dies gilt insbesondere für die zutreffenden Ausführungen zur Aussage von Blatter betreffend die «angeblich versprochene Million» (E. 4.1.2) sowie zu seiner Bemerkung «Das ist das Rätsel der Sache» (E. 4.1.3). Es ist hier sodann festzustellen, dass anlässlich der ersten

Einvernahme der Beschuldigten deren Angaben in der Regel telquel zu Protokoll genommen worden sind, ohne konkrete Nachfragen zu den erfolgten Aussagen zu stellen, obwohl dies – wie die unterschiedliche Interpretation gewisser Antworten gerade zeigt – durchaus angezeigt gewesen wäre. Bei der Würdigung von Aussagen ist nun aber auch zu prüfen, wie die Fragen in der Einvernahme formuliert worden sind und ob bei vagen oder widersprüchlichen Antworten durch geeignete Nachfragen Klarheit geschaffen worden ist (HAAS/ILL, Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme, forum-poenale, Sonderheft 2013, S. 20). Gemäss Art. 143 Abs. 5 StPO ist die Strafbehörde gehalten, durch klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben. Schliesslich ist zu bedenken, dass auch die Angst der einvernommenen Person, sich bei einer erstmaligen Befragung in Widersprüche zu verheddern und sich damit dem Vorwurf der Falschaussage auszusetzen, ihre Aussage beeinflussen kann (NÄPFLI, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 78 StPO N 17).

**4.3.3.6** Im vorliegenden Fall hätte die BA bei allen unklaren und interpretationsbedürftigen Antworten der Beschuldigten gezielte Nachfragen stellen müssen, um einen tauglichen Beweis zu erlangen. Dies gilt zum einen für die von der BA monierten fehlenden Angaben Blatters betreffend die konkrete Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs und zum anderen für die ebenfalls hervorgehobene Antwort von Blatter, wonach ihn die Rechnung von Platini über CHF 2 Millionen überrascht habe (BA 13.001-0009 Z. 19-23). In beiden Fällen wäre eine Nachfrage zum Zahlungsaufschub resp. eine Anschlussfrage nach dem Grund dieses Erstaunens nötig gewesen. In der späteren Einvernahme vom 1. September 2020 hat Blatter eine mögliche Erklärung zu seiner damaligen Aussage dann selbst geliefert. Auf entsprechenden Vorhalt seiner Erstaussage hat er zu Protokoll gegeben, dass sich seine Überraschung nicht auf die Rechnung als solche, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Einreichung derselben bezogen habe und er über die Tatsache, dass diese so spät gekommen sei, überrascht gewesen sei (BA 13.001-0300 Z. 1-11). Zur Untermauerung dieser Erläuterung ist hier auch auf die Aussage von E. hinzuweisen, der in seiner Einvernahme vom 22. März 2018 bestätigt hat, dass Blatter zunächst über die Forderung von Platini überrascht gewesen sei, wobei sich sein Erstaunen in erster Linie auf den Zeitpunkt der Geltendmachung und die Höhe der Forderung, nicht aber etwa auf die Forderung als solche bezogen habe: «... il m'a fait part de son étonnement et ... sa surprise que ça tombe à ce moment-là ... et il était étonné aussi par le montant» (BA 12.010-0051 f. Z. 19 und 1-2, -0081 Z. 4-15).

**4.3.4** Als erstes Fazit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die von Blatter in seiner ersten Einvernahme vom 25. September 2015 gemachten Angaben in mehreren, für die gerichtliche Beurteilung wesentlichen Punkten mit denjenigen von Platini

übereinstimmen. So ist die von Platini geforderte jährliche Entschädigung für dessen Beratertätigkeit von beiden auf den Betrag von 1 Million, einhellig zahlbar in Schweizer Franken, veranschlagt und die in den Jahren 1998-2002 von Platini bereits bezogene Vergütung – wiederum übereinstimmend, wenn auch nicht den effektiven Tatsachen entsprechend – auf CHF 500'000.00 beziffert worden. Im Weiteren kann aufgrund seiner Aussagen nicht ausgeschlossen werden, dass Blatter mit der geforderten Entschädigung von CHF 1 Million pro Jahr zumindest konkludent einverstanden gewesen ist und schliesslich besteht auch Übereinstimmung hinsichtlich des Grunds – nach Einschätzung von Blatter damals bestehende Liquiditätsprobleme der FIFA – für das letztendlich ausbezahlte tiefere Entgelt. Da die Beschuldigten ihre Aussagen in unabhängig voneinander und zeitgleich – Blatter ab 14:15 Uhr (BA 13.001-0001) und Platini ab 14:08 Uhr (BA 12.001-0001) – durchgeführten Einvernahmen gemacht haben, erscheint eine Kollusion zwischen ihnen – wie bereits erwähnt – als wenig wahrscheinlich. Die BA macht denn auch nicht wirklich geltend, dass Blatter und Platini sich vor der ersten Befragung vom 25. September 2015 miteinander abgesprochen hätten.

- 4.3.5** Obwohl Blatter auf einige der Fragen keine Antwort gegeben bzw. sich nicht mehr an die zur Diskussion stehenden Vorgänge erinnert hat, so ist doch insgesamt festzustellen, dass seine Aussagen – auch wenn der geschilderte Sachverhalt als solcher aus objektiver Sicht etwas ungewöhnlich erscheint – einer Prüfung hinsichtlich der Realitätskriterien (vgl. dazu oben E. II. 1.3.3) durchaus standhalten. Blatter wiederholt in der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 mehrfach, dass Platini für diese Beratertätigkeit eine Entschädigung von CHF 1 Million verlangt habe, weil er – wie Platini selbst gesagt habe – diesen Betrag *wert* sei (BA 13.001.0004 Z. 12, -0009 Z. 33, -0010 Z. 1), dass er aber wegen fehlender Mittel nur CHF 500'000.00 pro Jahr von der FIFA erhalten habe (BA 13.001.0004 Z.11-13, -0009 Z. 32-33). Seine diesbezüglichen Angaben zur zentralen Frage sind somit nicht nur gleichbleibend, sondern – angesichts der Nennung des Grunds für die tiefere Entschädigung – auch in sich konsistent. Ausserdem gibt Blatter mit der Aussage «er sei 1 Mio. wert» offensichtlich die von Platini selbst verwendeten Worte wieder. Auf die erste Frage der BA nach dem Beratermandat von Platini erklärt Blatter, dass dessen Mandatierung auf seine (Blatters) Initiative hin erfolgt sei (BA 13.001-0003 Z. 18). Damals sei Platini noch OK-Präsident der WM 1998 in Frankreich gewesen, habe als solcher ein Büro des R. in Paris zur Verfügung gehabt und sei als sein technischer Berater tätig gewesen, wobei Platini – wie Blatter auf die Frage nach einem Posten als technischer Direktor ergänzte – insistiert habe, dass er nur technischer Berater sei (BA 13.001-0003 Z. 23-31). Obwohl Blatter im Verlauf dieser ersten Einvernahme vieles nicht mehr genau wusste, konnte er sich an diese Details noch gut erinnern, weil diese offensichtlich wichtig für ihn gewesen sind. Ausserdem zeigt sich in seinen Antworten eine konkrete räumlich-zeitliche Verknüpfung. Auf die Frage nach seinem

Verhältnis als damaliger Generalsekretär der FIFA zu Platini räumte Blatter sodann ohne weiteres ein, dass dieses immer gut gewesen sei (BA 13.001-0007 Z. 6). Blatter äusserte sich auch spontan zur Dauer des Beratermandats und erklärte ohne explizite Frage dazu, dass Platini während 4 Jahren für ihn resp. die FIFA tätig gewesen sei (BA 13.001.0009 Z. 21 f.). Mit seinem ebenfalls mehrmals wiederholten Hinweis darauf, dass ihn die Einreichung der Rechnung durch Platini überrascht habe (BA 13.001-0009 Z. 20, 32), schilderte Blatter sodann nicht nur seine eigene innere Empfindung, sondern auch das auf- bzw. ausgefallene Detail seines Erstaunens über Platinis Rechnung. Blatter gab weiter mehrfach auf entsprechende Fragen zu Protokoll, dass er den Beschluss, die Rechnung von Platini zu bezahlen, zusammen mit seinem Finanzchef getroffen bzw. diesen zumindest darüber informiert habe (BA 13.001-0009 Z. 30-32; -0010 Z. 1-7 und Z. 11-14) und dass er vor der Geltendmachung der nachträglichen Forderung durch Platini nie mit diesem darüber gesprochen habe (BA 13.001-0010 Z. 18; -0013 Z. 1; -0014 Z. 29; -0015 Z. 4). In diesem Sinne konsequent und schlüssig lautete auch Blatters Antwort auf die Frage der BA, ob sich Platini für die Bezahlung der CHF 2 Millionen bedankt habe: «Bei mir nicht» (BA 13.001-0010 Z. 21-23). Auch in diesen Punkten stimmen Blatters Angaben sowohl mit denjenigen von Platini überein, der anlässlich seiner ersten Einvernahme bestätigt hat, dass er die Diskussion um die Bezahlung des ausstehenden Betrag von CHF 2 Millionen selbst initiiert habe (BA 12.001-0012 Z. 24), als auch mit denjenigen von D., dem besagten Finanzchef, der bereits in seiner ebenfalls am 25. September 2015 erfolgten Einvernahme ausgesagt hat, dass er direkt von Platini zunächst mündlich und dann mit der Einreichung der Rechnung in schriftlicher Form über dessen ausstehende Forderung orientiert worden sei (BA 12.002-0003 Z. 22-27).

- 4.3.6** Trotz diverser Erinnerungslücken sind die von Blatter getätigten Aussagen weder auffallend kurz und bündig noch einsilbig und monoton. Der Umstand, dass er bei der ersten Einvernahme einige Fragen nicht beantwortet hat, ist durchaus nachvollziehbar und nicht weiter erstaunlich, zumal zwischen dem fraglichen Sachverhalt und der ersten Befragung dazu mehr als 17 Jahre vergangen sind. Bei dieser Sachlage wäre es im Gegenteil eher ungewöhnlich bzw. erstaunlich, wenn sich die einvernommene Person gleich sofort und von Beginn weg an alle Details zu erinnern vermöchte. Ausserdem ist die fehlerlose, vollständige Erinnerung ohnehin nicht die Regel, sondern die Ausnahme und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob es um ein simples Portokassengeschäft oder einen Millionendeal geht. Das diesbezügliche Argument der BA ist daher unerheblich. Von Bedeutung ist vielmehr, ob die anfänglichen Erinnerungslücken in den nachfolgenden Einvernahmen schlüssig und widerspruchsfrei gefüllt werden können, was im vorliegenden Fall – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – bejaht werden

kann. Die in der ersten Einvernahme offengebliebenen Fragen und Erinnerungslücken sprechen somit per se nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Blatter. Vielmehr erscheinen seine ersten Angaben angesichts der Übereinstimmung mit Platinis ersten Aussagen weder als unrealistisch noch unplausibel.

- 4.3.7** In den nachfolgenden Einvernahmen haben die Beschuldigten ihre Erstaussagen im Kern bestätigt bzw. ihre bisherigen Angaben präzisiert und ergänzt. So hat Blatter bei der Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 mehrfach ausgesagt, dass Platini als Entschädigung für seine Unterstützung als «technical conscience» CHF 1 Million genannt habe und dass er nicht für weniger arbeiten wolle. Blatter habe ihm daraufhin erklärt, dass die FIFA zurzeit keine Entschädigung von einer Million Schweizer Franken anbieten könne «... because we were in a very, let's say, difficult financial situation, specifically what the liquidity was ... concerned ...» (BA B07.203.001.0103-0142). Platini habe sich dann damit einverstanden erklärt, trotzdem mit der Arbeit anzufangen: «Okay, then I start to work and give me whatever you can give me» (BA B07.023.001.0103-0141). In der Folge sei der schriftliche Vertrag mit der Entschädigung von CHF 300'000.00 pro Jahr abgeschlossen worden. Die Abmachung mit Platini sei aber bei CHF 1 Million geblieben «... the agreement I had with him, it was one million. "Yes, Michel, I agree with you, you are worth one million, and therefore you will have the one million", but we haven't had it so he was happy with what he received during the first years» (BA B07.203.001.0103-0141). Im weiteren Verlauf dieser Anhörung hat Blatter dann auf die Frage, ob die Details des Vertrags mit Platini in irgendwelchen Briefen, Mails oder Telefongesprächen dokumentiert worden seien, wörtlich zu Protokoll gegeben: «No. ... this is a gentleman agreement between a star of football, the new President, and I said, "Okay, I like you. I want to have you", and he said, "This is my price." I said "Okay. You will have the price. But not now» (BA B07.203.001.0103-0142). Er habe sonst – wie Blatter ebenfalls zu Protokoll gibt – nie vergleichbare Verträge abgeschlossen. Mit Platini sei das anders gewesen «... a special situation when a star and the President agreed to work together» (B07.203.001.0103-0149). Auf die Frage, wie der Betrag von CHF 300'000.00 pro Jahr als Entschädigung zustande gekommen sei, obwohl Platini eigentlich CHF 1 Million verlangt habe, hat Blatter sodann erklärt: «... this was definitely discussed between the FIFA President and the situation of the finances we had, and we came, or I came, to the conclusion we cannot give him more than CHF 300,000 in cash» (B07.203.001.0103-0148). Blatter hat weiter zu Protokoll gegeben, dass nie eine Diskussion darüber stattgefunden habe, wann der Restbetrag der vereinbarten Million gezahlt werden sollte (B07.203.001.0103-0148). Auch die Frage, ob Platini vor der Übermittlung seiner Rechnung an D. mit ihm darüber gesprochen habe, ist von Blatter klar verneint worden: «No, Platini never spoke with me about

that» (BA B07.203.001.0103-0152). Nach Erhalt der Rechnung sei D. zu ihm gekommen und habe ihm eine Kopie davon gegeben, die er (Blatter) als Zeichen des Erhalts unterschrieben habe. Wie Blatter weiter erklärt, habe er dabei wiederholt «what I have done with Mr. Platini, this gentlemen agreement after the World Cup in Paris, to say “you have the right to have 1 million a year”, and here, he is asking ... the amount ... that has not been paid, and he said in his text, that ... the deferred payment, has been made in a common, ... it was agreed to. And I can only say yes, in 2000 and 1998, I said we cannot pay that, but we can pay it later» (BA B07.203.001.0103-0152). Blatter hat anlässlich der Anhörung durch die FIFA-Ethikkommission schliesslich auch ausgesagt, dass er von einer Zahlungsverpflichtung gegenüber Platini ausgegangen sei «... we owe this money to Mr. Platini, then we shall pay what we owe him (BA B07.203.001.0103-0152).

- 4.3.8** Gemäss seinen Depositionen, die nur gerade fünf Tage nach der ersten Einvernahme vom 25. September 2015 erfolgt sind, hat sich Blatter als Vertreter der FIFA durchaus damit einverstanden erklärt, das von Platini verlangte Entgelt für seine Dienste zu bezahlen. Dies hat Blatter auch mehrfach so bestätigt. Es wird zudem klar, dass es ihm wichtig gewesen ist, Platini an seiner Seite zu haben. Blatter unterscheidet anlässlich der Anhörung vor der FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 sodann klar zwischen dem schriftlichen Vertrag, dem «signed agreement» (BA B07.203.001.0103-0145) und der mündlichen Abmachung, dem «gentlemen's agreement» (BA B07.203.001.0103-0142, -0152 ff.). Davon spricht Blatter auch in der späteren Einvernahme vom 1. September 2020 (BA 13.001-0285 Z. 22-33) und in der Schlusseinvernahme vom 10. August 2021, wo er in Bezug auf die vertraglichen Grundlagen des Beratermandats erklärt, dass es sowohl eine mündliche Vereinbarung, einen «*Handshakevertrag*» (BA 13.001-0634 Z. 12), als auch einen schriftlichen Vertrag gegeben habe. Die mündliche Vereinbarung sei während der FIFA-WM 1998 zwischen ihm und Platini persönlich abgeschlossen worden und habe eine jährliche Vergütung von CHF 1 Million vorgesehen. Anschliessend sei aus administrativen Gründen zusätzlich ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, in dem die jährliche Vergütung mit CHF 300'000.00 beziffert worden sei. Diese tiefere Vergütung sei festgelegt worden, weil die FIFA die zwischen Blatter und Platini mündlich vereinbarte jährliche Vergütung von CHF 1 Million nicht habe bezahlen können. Mit diesem schriftlichen Vertrag sei die mündliche Vereinbarung jedoch nicht aufgehoben worden; diese sei weiterhin gültig gewesen (BA 13.001-0285 Z. 1-33; -0286 Z. 1-11). Letztere habe seine Konklusion im Jahr 2011 gefunden, weil es dann, anders als beim Abschluss der mündlichen Vereinbarung möglich gewesen sei, die Schulden zu begleichen (BA 13.001-0280 Z. 40-44). In der Einvernahme vom 1. September 2020 erklärte Blatter sodann erneut, dass die Situation mit Platini im Jahr 1998 aufgrund der von ihm (Blatter) angestrebten Neuausrichtung der

FIFA und den damit einhergehenden personellen Veränderungen besonders gewesen sei (BA 13.001-0289 Z. 18-33; -0290 Z. 1-28). In der Schlusseinvernahme vom 10. August 2021 erklärt Blatter erneut, er sei überzeugt gewesen, Platini diesen Betrag noch schuldig zu sein (BA 13.001-0633 Z. 21-23; -0635 f.). Schliesslich bestätigte Blatter seine Angaben im Kern auch im erstinstanzlichen Verfahren (TPF 266.731.001-014) sowie vor der Berufungsinstanz (CAR 5.300.001-006).

**4.3.9** Platini hat seine Erstaussagen in den nachfolgenden Einvernahmen ebenfalls bestätigt. So hat er anlässlich der Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission, die – wie bei Blatter – auch am 1. Oktober 2015 stattgefunden hat, zu Protokoll gegeben, dass er mit Blatter vereinbart habe, als Berater bei der FIFA tätig zu werden. Als Entschädigung habe er eine Million verlangt. Blatter, dem er die Wahl der Währung überlassen habe, sei dann auf ihn zugekommen und habe gesagt, dass er CHF 1 Million erhalten werde. Nach der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten habe er mit seiner Beratertätigkeit begonnen. Nach einigen Monaten habe er Blatter darauf angesprochen, dass er bisher nicht bezahlt worden sei, woraufhin dieser ihm erwidert habe, dass er ihm nicht den vollständigen Betrag, sondern lediglich CHF 300'000.00 zahlen könne. Daraufhin sei der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 aufgesetzt worden (BA B07.203.001.0103-0297 f.). Mit dem Vorschlag, vorerst nur CHF 300'000.00 pro Jahr zu erhalten, sei er einverstanden gewesen, da Blatter ihm erklärt habe, dass der Rest später geregelt werde; was nach seinem Verständnis bedeutet habe, dass die FIFA die Differenz später bezahlen werde (BA B07.203.001.0103-0298; -0301 f.; -0308). Da er Blatter vertraut habe, sei ein entsprechender Hinweis im Vertrag für ihn nicht nötig gewesen (BA B07.203.001.0103-0311 f.; -0342). Aufgrund der damaligen finanziellen Schwierigkeiten der FIFA und dem Umstand, dass seine eigenen finanziellen Verhältnisse gut geregelt gewesen seien, habe er die Forderung vorerst nicht geltend gemacht. In den Jahren 2009/2010 sei die FIFA jedoch finanziell sehr gut aufgestellt gewesen und habe einzelnen Mitarbeitern komfortable Abfindungszahlungen ausgerichtet. Aus diesem Grund habe er sich entschieden, seine Forderung schliesslich mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend zu machen (BA B07.203.001.0103-0298; -0327 ff.). In der Einvernahme vom 16. November 2020 hat Platini zu Protokoll gegeben, dass er V., einen ehemaligen Mitarbeiter bei der UEFA gebeten habe, die Rechnung mit seiner Forderung in rechtlicher, finanzieller und juristischer Hinsicht korrekt bei der FIFA einzureichen. Zuvor habe er mit D. gesprochen und ihm die Situation erklärt bzw. gesagt, dass die FIFA ihm noch Geld schulde. Dabei habe er keinen Rechtsanwalt beauftragt und niemandem das Messer an den Hals gesetzt. Er habe lediglich in Erinnerung gerufen, dass ihm die FIFA noch Geld schulde (BA 13.004.0186 Z. 9-33). Mit Blatter habe er aber niemals über dieses Geld gesprochen (BA 13.004.0187 Z. 22). Auf die Frage, warum er die Angelegenheit

nicht mit Blatter geregelt habe, dem die Bedingungen des Beratermandats bekannt gewesen seien, hat Platini erklärt: «Es war ja nicht Joseph S. Blatter, der mir Geld schuldet, sondern die FIFA. Denn dort war ich ja angestellt. Des Weiteren ist es immer sehr schwierig, jemandem zu sagen, dass er noch Geld schuldet. Das ist eine heikle Situation. Aber Herrn D. und Herrn E. konnte ich durchaus sagen, dass Herr W. und Herr X. sehr viel Geld erhalten hatten, und dass mir das Gleiche zusteht. Wenn die FIFA dann gesagt hätte, dass die Forderung bereits verjährt wäre, dann hätte ich gesagt: "Da habe ich wohl Pech gehabt." Das wäre dann auf meinen Fehler zurückzuführen gewesen. Aber ich denke, dass Joseph S. Blatter gewollt hätte, dass die FIFA Ihre Schulden begleicht» (BA 13.004-0187-0188 Z. 32-33 und 1-6). Auch Platini bestätigte schliesslich bezüglich des Kerngeschehens seine Angaben im erstinstanzlichen Verfahren vor der Vorinstanz (TPF 266.732.001-011) sowie im Berufungsverfahren (CAR 5.300.007-011).

**4.3.10** Im Sinne eines weiteren Fazits ist festzustellen, dass die Erstaussagen der Beschuldigten durch ihre nachfolgenden Aussagen im Kern mehrfach bestätigt werden und ihre Angaben auch untereinander übereinstimmen. Die Beschuldigten sind zur Sache mehrfach befragt worden. Blatter ist abgesehen von der Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission dreimal von der BA und zweimal im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens vor erster und zweiter Instanz befragt worden, während Platini wiederum nebst der Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission sogar fünfmal von der BA und ebenfalls zweimal vor Gericht befragt worden ist. Gerade bei mehrfachen Einvernahmen lässt sich nun aber genauer prüfen, ob die Aussagen konstant bleiben bzw. inwiefern sie ergänzt und vorherige Erinnerungslücken gefüllt werden. Dabei müssen die verschiedenen Aussagen keineswegs restlos konstant sein, um trotzdem als glaubhaft zu gelten. Massgebend ist die «relative Konstanz» der Aussagen, die sich im Verlaufe der verschiedenen Einvernahmen durchaus weiterentwickeln können, weil sich die befragte Person wieder an Details erinnert und bestehende Erinnerungslücken ausfüllt oder ihre Erstaussagen spontan erweitert. Insoweit ist nicht nur die logische Konsistenz der Aussagen, die während einer konkreten Einvernahme deponiert werden, zu betrachten. Relevant ist vielmehr, ob alle erfolgten Aussagen insgesamt stimmig und im Kern gleichbleibend sind (ZWEIDLER, a.a.O., S. 122 f.). Dies kann angesichts der vorherigen Erwägungen in casu bejaht werden. Die bei der ersten Einvernahme, besonders von Blatter, festgestellten Auslassungen bzw. unbeantwortet gebliebenen oder unklaren Antworten, auf welche keine Nachfragen der BA erfolgten, sind dann namentlich durch die nachfolgenden Aussagen teilweise geklärt geworden. Die Depositionen der Beschuldigten sind weder oberflächlich noch stereotyp bzw. übertrieben genau, sondern wirken als solche authentisch und homogen, indem sich verschiedene auseinanderliegende Einzelheiten in ihren Aussagen gegenseitig bestätigen, und umgekehrt, in den diversen Einvernahmen keine auffälligen oder

zumindest nicht nachvollziehbaren Widersprüche auftauchen. Dabei geht es – entgegen der Darstellung der BA – vor allem aufgrund der zeitlichen Dimension keineswegs um einen banalen, einfachen Sachverhalt, bei dem gar nicht mit widersprüchlichen Aussagen zu rechnen ist. Diese Widerspruchsfreiheit in den Aussagen der Beschuldigten und das Fehlen von Strukturbrüchen sind weitere wichtige Anzeichen für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben (ZWEIDLER, a.a.O., S. 125 f.). Insgesamt ist festzustellen, dass die Aussagen der Beschuldigten zahlreiche Realitätskriterien erfüllen und die gerichtliche Glaubhaftigkeitsüberprüfung somit grundsätzlich bestehen. Daher ist der Schluss der Vorinstanz zutreffend: Obwohl der von den Beschuldigten geschilderte Alternativsachverhalt aus objektiver Sicht als ungewöhnlich erscheint, gibt es – entgegen der Auffassung der BA – keinen Anlass, ihre Angaben per se als unglaubhaft einzustufen.

#### **4.4 Erwägungen der Vorinstanz – Würdigung der Indizien**

**4.4.1** Die Vorinstanz hat sich mit den verschiedenen Indizien, die mit der umstrittenen mündlichen Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini zusammenhängen, auseinandergesetzt und geprüft, inwiefern sie entweder für den Anklagesachverhalt oder den seitens der Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt sprechen. Im Einzelnen hat die Vorinstanz zunächst mit Bezug auf die von Platini 1998 für seine Beratertätigkeit verlangte Vergütung von CHF 1 Million pro Jahr festgehalten, dass diese Forderung gemäss UEFA-internen Dokumenten bekannt gewesen sei. Konkret geht es um ein vom damaligen UEFA-Generalsekretär, F., verfasstes Dokument mit dem Titel «*Key Issue: Role of Michel Platini*» vom 19. September 1998, in dem von CHF 1 Million als Entgelt für Platini die Rede ist, sowie um die wiederum von F. am 11. Dezember 2015 zuhanden der FIFA-Ethikkommission verfasste schriftliche Bestätigung dieses Sachverhalts. Überdies hätten mehrere Zeugen, nämlich T., U., Z., M. und N. unisono und im Einklang mit den vorgenannten Dokumenten glaubhaft zu Protokoll gegeben oder schriftlich erklärt, dass ihnen Platinis Forderung – wenn auch teilweise nur hinsichtlich des Betrags und nicht der Währung – im Jahr 1998 bekannt gewesen sei, bzw. die in den UEFA-internen Dokumenten enthaltenen Feststellungen hinsichtlich Platinis Forderung zumindest bestätigt. Gestützt auf diese Sachbeweise sowie die Erklärungen der genannten Zeugen habe das Gericht keine Zweifel, dass Platini während der damaligen Vertragsverhandlungen bzw. Gesprächen im Jahr 1998 eine Vergütung von «1 Million» pro Jahr verlangt habe. Eine Vergütung von jährlich CHF 1 Million erscheine im Kontext des Fussballs und angesichts der damaligen Entlohnung von Blatter als ehemaliger Generalsekretär und FIFA-Präsident sowie des damaligen Status' von Platini und seinem Potential für die FIFA resp. für Blatter nicht abwegig. Platini sei nämlich nicht nur ein einfacher Berater, sondern eine Schlüsselfigur in Blatters FIFA-Präsidentschaftskampagne sowie für dessen FIFA-Präsidentschaft gewesen. Die vorgenannten Indizien

seien zwar für sich allein kein Beweis dafür, dass Blatter als Vertreter der FIFA das Angebot von Platini angenommen habe bzw. sie tatsächlich übereingekommen seien, Platinis Beratertätigkeit mit jährlich CHF 1 Million zu vergüten. Es werde daraus aber deutlich, dass eine solche Forderung Platinis während den Vertragsverhandlungen im Raum gestanden habe. Insofern stünden die Indizien im Einklang mit dem von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt (TPF 266.930.074 f. E. 3.5.3.2 a).

**4.4.2** Gemäss Vorinstanz wird die Einigung über Platinis Forderung resp. die Annahme derselben durch Blatter sodann durch die Aussagen und Erklärungen von T. indiziert. Dieser habe zwar ausgeführt, dass er nicht wisse, ob tatsächlich eine Vergütung von CHF 1 Million pro Jahr vereinbart worden sei. Der Zeuge habe sich aber daran erinnert, dass er und Blatter in einem Gespräch im Jahr 1998 – vor oder nach dessen Wahl zum FIFA-Präsidenten – zum Schluss gekommen seien, dass Platinis Forderung angemessen sei. Er habe daher angenommen, dass die entsprechende Vergütung auch tatsächlich vereinbart worden sei. Damit habe T. die Absicht von Blatter bestätigt, mit Platini eine Vergütung von jährlich CHF 1 Million zu vereinbaren. Mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit von T., die von der BA wegen dessen fristloser, von Blatter jedoch mit CHF 1.3 Millionen vergoldeten Entlassung in Frage gestellt worden sei, hatte die Vorinstanz keine Bedenken geäussert, weil Blatter wegen dieser Abfindung nie zur Rechenschaft gezogen worden sei und damit offenbar nicht gegen die Interessen der FIFA gehandelt habe. Im Übrigen gehe es um Vorfälle, die sich vor 22 Jahren ereignet hätten und zudem habe der Zeuge seit 2000 nicht mehr für die FIFA oder Blatter gearbeitet. Die Vorinstanz ist auch auf den Einwand der BA hinsichtlich der Glaubhaftigkeit von T.s Aussagen eingegangen und hat den vermeintlichen Widerspruch in dessen Angaben mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass die Zusammenarbeit zwischen Blatter und Platini nicht – wie die Darstellung der BA impliziere – bei nur einer einzigen Gelegenheit, sondern anlässlich mehrerer Treffen besprochen worden sei, erklärt. Was den genauen Zeitpunkt des fraglichen Treffens im Jahr 1998 anbelange, sei die diesbezügliche Unsicherheit des Zeugen angesichts der seit damals vergangenen Zeit durchaus nachvollziehbar (TPF 266.930.075 f. E. 3.5.3.2 b).

**4.4.3** Ein weiteres Indiz für Blatters Einverständnis mit einer Vergütung von jährlich CHF 1 Million sind nach Ansicht der Vorinstanz die Erklärungen und Aussagen von Z., der ab 1998 Mitglied des Exekutivkomitees der FIFA gewesen ist. Gemäss dessen Angaben habe ihm O., damals Präsident der FIFA-Finanzkommission, im Jahr 2011 mitgeteilt, dass Blatter ihn (O.) von Beginn weg, d.h. ab dem Jahr 1998, über die vertraglichen Grundlagen sowie die vereinbarte Vergütung von insgesamt CHF 1 Million pro Jahr informiert habe. O. habe damit gegenüber Z. bestätigt, dass Blatter mit Platini für dessen Beratertätigkeit eine Vergütung von

CHF 1 Million pro Jahr vereinbart habe. Zu den Einwänden der BA betreffend die Glaubwürdigkeit von Z. und O. hat die Vorinstanz sodann zum einen festgehalten, dass neun der insgesamt zehn in Spanien gegen Z. wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung geführten Strafverfahren eingestellt worden seien und es zudem auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen Strafverfahren und dem vorliegenden Sachverhalt gebe. Zum anderen sei es nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchaus erlaubt, die Aussagen eines «Zeugen vom Hörensagen», d.h. in casu die von O. über Z. weitergegebenen Erklärungen zu berücksichtigen. Zu den Einwänden gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben von Z. führt die Vorinstanz weiter aus, dass die inkriminierte Zahlung von CHF 2 Millionen zwar – wie die BA geltend mache – in der Tat weder in den Sitzungsprotokollen der Finanzkommission noch des Exekutivkomitees der FIFA erwähnt werde. Zu berücksichtigen sei indes, dass O. aufgrund der von ihm unterzeichneten Zahlungsübersicht zum Jahresabschluss 2010, die ihm im März 2011 von D. vorgelegt worden sei, Kenntnis von dieser Zahlung gehabt haben müsse und er diese in seiner Funktion als Präsident der Finanzkommission und Vize-Präsident und folglich Mitglied des Exekutivkomitees der FIFA zumindest nicht beanstandet habe. Insofern sei es durchaus plausibel, dass O. dem Zeugen im Mai/Juni 2011 mitgeteilt habe, dass die Zahlung durch die Finanzkommission und das Exekutivkomitee der FIFA genehmigt worden sei, auch wenn dessen Handlungen – im Sinne einer rein formell-juristischen Betrachtungsweise bzw. unter Berücksichtigung der Kompetenzen von O. – nicht zwingend einer Genehmigung der genannten FIFA-Gremien gleichkomme. Mit Bezug auf die weiteren Ausführungen von Z. weist die Vorinstanz daraufhin, dass Blatter – wie der Zeuge (Z.) vorgebracht habe – O. bereits im Jahr 1998 bzw. 1999 über die mit Platini vereinbarte jährliche Vergütung von CHF 1 Million und den Umstand, dass ihm laut schriftlichem Vertrag lediglich eine Vergütung von CHF 300'000.00 bezahlt worden sei, informiert habe. Aus diesem Grund habe O. sowohl von der mündlich vereinbarten Vergütung von CHF 4 Millionen als auch von der schriftlich vereinbarten Teilvergütung von insgesamt CHF 1'200'000.00 gewusst. Es sei daher durchaus plausibel und nachvollziehbar, dass O. von Platinis Recht, mehr als CHF 2 Millionen – nämlich CHF 2.8 Millionen – für seine Bertätigkeit zu verlangen, gewusst und dem Zeugen folglich davon berichtet habe. Im Ergebnis seien somit keine Gründe ersichtlich, um per se an der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu zweifeln. Selbst unter Berücksichtigung, dass es sich bei Z. um einen Zeugen vom Hörensagen handle, spreche seine Aussage doch ausschliesslich für die Verwirklichung des von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalts und somit gegen den Anklagesachverhalt (TPF 266.930.076 ff. E. 3.5.3.2 c).

- 4.4.4** Die Vorinstanz hat sodann auch den schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 genauer analysiert und dabei festgestellt, dass – wie die BA zu Recht geltend

Platini – in Art. 4 des schriftlichen Vertrags Platini Vergütung mit lediglich CHF 300'000.00 pro Jahr beziffert werde und es im Vertrag keine Hinweise auf eine zusätzliche mündliche Vereinbarung bzw. eine Vergütung von jährlich insgesamt CHF 1 Million gebe. Daraus könne zwar auf den ersten Blick geschlossen werden, dass Platini Vergütung jährlich lediglich CHF 300'000.00 betragen habe. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass der schriftliche Vertrag auch andere tatsächlich vereinbarte Vertragsinhalte nicht geregelt habe. So seien diverse Punkte, wie der Anfang von Platini Beratertätigkeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 und die Übernahme der Kosten für das Büro in Paris durch die FIFA im Vertrag nicht geregelt worden. Da somit nicht alle Abreden betreffend Platini Beratertätigkeit schriftlich festgehalten worden seien, zweifle das Gericht nicht daran, dass neben dem schriftlichen Vertrag eine zusätzliche mündliche Vereinbarung zwischen Platini und der FIFA bzw. Blatter bestanden habe. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Vergütung von CHF 1 Million pro Jahr für die Beratertätigkeit von Platini mündlich vereinbart worden sei. Ein solches Vorgehen stehe im Einklang mit der allgemeinen Lebenserfahrung, da ansonsten wesentliche Vertragsbestandteile erst rund 1 Jahr nach Beginn von Platini Beratertätigkeit geregelt worden wären (TPF 266.930.076 ff. E. 3.5.3.2 d).

- 4.4.5** Mit Bezug auf alle übrigen Indizien ist die Vorinstanz im Weiteren zum Schluss gekommen, dass sich diese im Ergebnis weder zulasten noch zugunsten der Beschuldigten auswirken bzw. – je nach Kontext – sowohl für den Anklagesachverhalt als auch den von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt sprechen würden. So erscheine die Mündlichkeit der Vereinbarung über eine jährliche Vergütung von CHF 1 Million in objektiver Hinsicht aufgrund der Höhe der Entschädigung zwar in gewissem Masse ungewöhnlich, sei aber rechtlich durchaus zulässig und stehe auch im Einklang mit der Organisationsstruktur der FIFA in den Jahren 1998/1999. Der damalige Personalverantwortliche, AA., habe nämlich bestätigt, dass in jenen Jahren Arbeitsverträge auf mündlicher Basis abgeschlossen und Personen ohne bzw. ohne ordnungsgemässen Arbeitsvertrag bei der FIFA angestellt worden seien. Selbst Blatters Tätigkeit als Generalsekretär sei erst mittels Arbeitsvertrags vom 11. Dezember 1989 schriftlich geregelt worden, obwohl er bereits seit 1982 in dieser Funktion geamtet und eine vergleichbar hohe Entschädigung von CHF 720'000.00 erhalten habe. Entgegen der Ansicht der BA könne sodann aus der Tatsache, dass die Vergütung von CHF 300'000.00 im Vertrag vom 25. August 1999 handschriftlich vermerkt sei, gemäss Vorinstanz nicht zwingend geschlossen werden, dass die Entschädigung von Platini bis zu diesem Zeitpunkt Gegenstand von Verhandlungen und folglich bis dahin noch nicht vereinbart gewesen sei. Es könne sich dabei auch um den handschriftlich festgelegten Teilbetrag handeln, der vorläufig an Platini bezahlt werden sollte (TPF 266.930.080 f. E. 3.5.3.2 e).

- 4.4.6** Zum Zahlungsaufschub aufgrund der finanziellen Lage der FIFA hat die Vorinstanz Folgendes festgehalten: Die im Vertrag vom 25. August 1999 vorgesehene Teilvergütung von CHF 300'000.00 sei von den Beschuldigten damit begründet worden, dass die FIFA damals finanziell nicht in der Lage gewesen sei, das eigentlich vereinbarte Jahressalär von CHF 1 Million vollständig zu bezahlen. Dass die finanzielle Lage in jener Zeit schwierig gewesen sei und die FIFA teilweise Mühe gehabt habe, die Löhne zu bezahlen, sei von mehreren Zeugen bestätigt worden und stehe auch im Einklang mit dem negativen Jahresergebnis im Jahr 1999 sowie den Ausführungen im FIFA-Jahresbericht 2002, wonach es sich bei den Jahren 1999 bis 2002 um «*the most trying years since its [FIFAs] foundation*» gehandelt habe. Angesichts dieser Beweismittel erscheine die von den Beschuldigten vorgebrachte Begründung für die schriftlich vereinbarte Teilvergütung plausibel. Es könne jedoch aufgrund des Berichts der Forensischen Finanzanalyse (FFA) vom 25. Januar 2021 aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bezahlung von jährlich CHF 1 Million faktisch möglich gewesen wäre. Was den Zeitpunkt der Geltendmachung der Restforderung betreffe, so erscheine es aufgrund der möglichen Beweisprobleme und Verjährungseinreden objektiv zwar ungewöhnlich, dass Platini eine Restforderung nicht bei der Beendigung seiner Beratertätigkeit im Juni 2002 bzw. unmittelbar danach, sondern erst rund 8.5 Jahre später mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend gemacht habe. Im vorliegenden Fall sei indessen zu berücksichtigen, dass Platini aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse auf die Restvergütung nicht angewiesen und zudem auch nach 2002 weiterhin in die Organisationsstruktur der FIFA eingebettet gewesen sei, was allfällige Vollstreckungsrisiken zumindest teilweise minimiert habe. Es sei sodann nachgewiesen, dass W. im Jahr 2010 eine Abgangschädigung von CHF 2'298'000.00 und X. eine solche in Höhe von CHF 7'917'990.30 erhalten hätten bzw. die FIFA im Jahr 2010 keine Liquiditätsprobleme mehr gehabt habe. Dass Platini sich in diesem Zusammenhang wieder an seine eigene Restforderung erinnert und diese dann geltend gemacht habe, erscheine daher nicht unglaubhaft. Aus der späten Geltendmachung könne daher nicht einfach auf den Nichtbestand der Forderung geschlossen werden. Dies gelte auch für die Höhe der geltend gemachten Restforderung. Da Platini – wie sich aus der allerersten Einvernahme ergebe – davon ausgegangen sei, dass er gestützt auf den schriftlichen Vertrag bereits CHF 2 Millionen erhalten habe, sei auch plausibel, dass er aufgrund dieses Irrtums mit seiner Rechnung weniger eingefordert habe, als ihm gemäss der behaupteten mündlichen Vereinbarung eigentlich zugestanden hätte. Daraus könne somit nichts zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden (TPF 266.930.081 ff. E. 3.5.3.2 e).
- 4.4.7** Die FIFA-interne Behandlung der Restforderung resp. die Tatsache, dass man die aufgeschobene Forderung erstmals im Dezember 2010 buchhalterisch er-

fasst und zuvor hierfür keine Rückstellungen gebildet habe, wirke – wie die Vorinstanz weiter erwägt – objektiv betrachtet ebenfalls zunächst ungewöhnlich. Die fehlende buchhalterische Erfassung der Forderung sei jedoch innerhalb der FIFA bekannt gewesen und von den zuständigen Mitarbeitenden intern thematisiert und insbesondere mit der Revisionsstelle der FIFA besprochen worden. Aus den Akten ergebe sich zudem, dass weder die zuständigen Mitarbeitenden, wie D., BB. und CC., noch der Präsident der Finanzkommission, O., gegen die Zahlungsausführung interveniert, sondern diese vielmehr als berechtigt erachtet hätten. Die Transaktion als Ganzes sei somit in den Augen der zuständigen Mitarbeitenden und des Präsidenten der Finanzkommission der FIFA unter Berücksichtigung der konkreten Organisationsstruktur der FIFA offensichtlich nicht als derart ungewöhnlich eingestuft worden, um die Auszahlung der CHF 2 Millionen zu verweigern. Aus der FIFA-internen Behandlung der Forderung könne daher nichts zugunsten oder zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden. Gleiches gelte für die uneinheitliche FIFA-interne Behandlung der Forderung als Lohn bzw. Bonus. Wie sich aufgrund der Aussagen von DD. ergebe, sei die Zahlung der CHF 2 Millionen nämlich aus rein administrativen Gründen in Platinis Factsheet als Bonus und nicht wie im Accountsheet als Vergütung eingetragen worden (TPF 266.930.083 E. 3.5.3.2 e).

- 4.4.8** Die Vorinstanz hat sich auch eingehend mit den Aussagen von E. und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerung befasst, wonach die Zahlung von CHF 2 Millionen erst im Jahr 2010 zwischen Blatter und Platini ausgehandelt worden sei und es sich somit nicht um eine bereits bestehende Forderung gehandelt habe. Dazu sei festzustellen, dass der Betrag von CHF 4 Millionen, der angeblich von Platini gefordert worden sei, nur von E. erwähnt werde. Alle anderen involvierten Personen, wie D., BB. und CC., hätten unisono von einer Restforderung von CHF 2 Millionen gesprochen. E. habe sodann in seiner ersten Einvernahme von einem Telefongespräch zwischen Blatter und Platini gesprochen, an dem die Forderung von CHF 4 Millionen angeblich gestellt worden sei. Bei seiner zweiten Einvernahme habe er dieses Telefongespräch nicht mehr erwähnt, sondern erklärt, Blatter habe ihm mitgeteilt, dass Platini CHF 4 Millionen gefordert habe. Unmittelbar nach dieser Aussage habe er dann ausgeführt, dass ihm «jemand» die entsprechende Information über die CHF 4 Millionen gegeben habe. Aus E.s Aussagen gehe somit nicht eindeutig hervor, in welchem Zusammenhang und von wem er erfahren habe, dass Platini ursprünglich CHF 4 Millionen gefordert habe. Einheitlich bleibe nur die Summe von CHF 4 Millionen, die der Gesamtvergütung entspreche, die Platini laut der mündlichen Vereinbarung zugestanden habe. Es sei daher plausibel, dass E. diesen Betrag vernommen habe. Da sich der Zeuge indes nicht mehr an den konkreten Kontext erinnert habe, in dem ihm dieser Betrag mitgeteilt worden sei, könnten seine Aussagen im Gesamtkontext

nur so verstanden werden, dass es dabei um die gemäss der mündlichen Vereinbarung geschuldete Gesamtvergütung von CHF 4 Millionen gegangen sei. Aus den Aussagen von E. lasse sich somit nichts zulasten der Beschuldigten ableiten. Dies gelte unabhängig davon, ob E. aufgrund seiner im Jahr 2014 gegenüber Blatter gemachten Äusserung «vous ne pouvez pas lâcher la bride de Michel. Il n'est pas bon dans tous les sens du terme et même si vous respectez ou aimez plus vos ennemis que vos amis, il est temps de lui faire mettre genoux à terre» als glaubwürdig zu erachten sei (TPF 266.930.083 f. E. 3.5.3.2 e).

- 4.4.9** Schliesslich hat sich die Vorinstanz mit der Frage des fehlenden Motivs auseinandergesetzt und dazu festgestellt, dass die BA weder in der Anklageschrift noch während ihres Parteivortrags ein konkretes Motiv der Beschuldigten für die angeblich unrechtmässige Zahlung vorgebracht, sondern anlässlich der Hauptverhandlung lediglich in allgemeiner Hinsicht ausgeführt habe, dass es bei der Zahlung «um die Gier nach dem irdischen Manna» gegangen bzw. das Motiv im persönlichen Verhältnis der Beschuldigten zu sehen sei. Seitens der FIFA sei zwar auch kein konkretes Motiv der Beschuldigten genannt worden. Die ihnen vorgeworfenen Handlungen seien aber in Zusammenhang mit der FIFA-Präsidentschaftswahl im Jahr 2011 gestellt und diesbezüglich sei geltend gemacht worden, dass Platini sowie die UEFA öffentlich die Kandidatur von Blatter unterstützt hätten. Auch wenn die Zahlung vom 1. Februar 2011 einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zur FIFA-Präsidentschaftswahl vom 1. Juni 2011 aufweise, sei gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Akten nicht ersichtlich, dass die Zahlung in Abgeltung einer Leistung Platinis im Zusammenhang mit dieser Wahl – sei es als Gegenleistung für die Unterstützung von Blatter oder als Verzicht auf eine eigene Präsidentschaftskandidatur– stehe. Es treffe zwar zu, dass die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees, insbesondere Platini als damaliger Präsident der UEFA, am 6. Mai 2011 öffentlich erklärt hätten, sie würden Blatter bei der kommenden FIFA-Präsidentschaftswahl unterstützen und allen UEFA-Mitgliedern empfehlen, dies ebenfalls zu tun. Der Nachweis, dass die Zahlung in Höhe von CHF 2 Millionen eine Gegenleistung für Platinis Unterstützung gewesen sei, scheitere aber bereits an den Umständen, dass die FIFA-Präsidentschaftswahl geheim erfolgt sei und eine Vielzahl von europäischen Fussballfunktionären *unisono* erklärt hätten, bei der Wahl bzw. ihrer Stimmabgabe weder durch Platini noch durch eine andere Person beeinflusst worden zu sein. Zudem sei auch nicht ersichtlich, dass Platini in den Jahren 2010/2011 bereits die Absicht gehabt hätte, selbst als Kandidat für die FIFA-Präsidentschaft anzutreten. Platini habe damals – wie von verschiedenen Zeugen unabhängig voneinander bestätigt worden und in den Medien bereits am 12. Januar 2011, folglich vor der Rechnungstellung und Auszahlung der inkriminierten Zahlung bekannt gewesen sei –

vielmehr beabsichtigt, im Jahr 2011 zur Wiederwahl als UEFA-Präsident anzutreten und sei dann auch im März 2011 erneut wiedergewählt worden. Ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Zahlung und der Vergabe der FIFA-WM an Russland (2018) und Katar (2022) könne ebenfalls nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Unabhängig davon, ob die Zahlung von der FIFA bzw. Blatter geeignet gewesen wäre, das Stimmverhalten von Platini zu beeinflussen, seien aus den Akten, namentlich aus den Feststellungen des Garcia-Berichts, keine Anhaltspunkte für einen solchen Zusammenhang ersichtlich. Bei der Vergabe an Katar sei überdies zu beachten, dass nur Platini für die Austragung der FIFA-WM 2022 in Katar gestimmt habe. Blatter habe hingegen die Bewerbung der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt. Inwiefern Blatter folglich ein Interesse daran gehabt haben könnte, in diesem Zusammenhang die inkriminierte Zahlung an Platini ausrichten zu lassen, erschliesse sich dem Gericht nicht. Schliesslich sei aufgrund der finanziellen Verhältnisse von Platini auch ein rein finanzielles Motiv nicht *per se* ersichtlich (TPF 266.930.084 ff. E. 3.5.3.2 e).

#### **4.5 Rügen der Bundesanwaltschaft zur Würdigung der Indizien**

**4.5.1** Die BA rügt die erstinstanzliche Würdigung der Indizien und stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz nicht alle bei objektiver Betrachtungsweise für die Richtigkeit des angeklagten Sachverhalts sprechenden Indizien geprüft habe. Im Einzelnen macht die BA zunächst mit Bezug auf die UEFA-internen Dokumente geltend, dass es sich bei der angeblichen Vereinbarung zwischen Blatter und Platini über CHF 1 Million nur um Gerüchte gehandelt habe, die von verschiedenen Zeugen widerlegt worden seien. So hätten N., Z. und M. nichts von einer solchen Vereinbarung gewusst und T. habe auf Frage hin zu Protokoll gegeben, dass er nicht wisse, ob es tatsächlich eine Vereinbarung über CHF 1 Million gegeben habe. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Feststellung der Vorinstanz, wonach eine Entschädigung von CHF 1 Million nicht abwegig erscheine, blende sodann aus, dass es dabei nicht um die Abgeltung von Platinis Status als Fussballstar, sondern um die Vergütung eines Beraters gegangen sei. Andere für den FIFA-Präsidenten tätige Berater, wie T. oder HH., seien mit CHF 230'000.00 bzw. CHF 240'000.00 pro Jahr entschädigt worden. Der Vergleich mit der Entlohnung von Blatter sei ebenfalls nicht nachvollziehbar und zudem sei die Arbeit von Platini auch nicht komplex gewesen (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.1).

**4.5.2** Die BA beanstandet sodann die Würdigung der Erklärungen und Aussagen von T. durch die Vorinstanz. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz habe T. nur bestätigt, dass über eine Entschädigung von CHF 1 Million gesprochen worden sei. Daraus dürfe nicht geschlossen werden, dass diese Entschädigung auch tatsächlich vereinbart worden sei. Was die Erklärung von T. vom 10. März 2016

betreffe, so habe er diese im Berufungsverfahren vor dem Sportschiedsgericht eingereicht, d.h. nachdem Blatter vom FIFA Appeal Committee für sechs Jahre für jegliche fussballrelevanten Aktivitäten gesperrt worden sei. Dieses Schreiben stelle daher eine nicht zu beachtende Gefälligkeitserklärung dar, deren Inhalt auch nicht der Realität entspreche. Im Übrigen sei die Beziehung zwischen Blatter und T. durch umfassende Begünstigung des letzteren geprägt gewesen, so dass auch aus diesem Grund nicht auf seine Angaben abgestellt werden dürfe (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.2).

- 4.5.3** Die BA rügt auch die Würdigung der Erklärungen und Aussagen von Z. Dieser Zeuge könne wegen zahlreicher Strafverfahren, in die er verwickelt sei, nicht als glaubwürdig und seine Angaben als nicht glaubhaft betrachtet werden. Dies gelte auch für seinen Informanten O. In diesen Strafverfahren sei sowohl Z. als auch O. der Vorwurf gemacht worden, ihre Position unrechtmässig und zum Nachteil des nationalen Verbands für den sie tätig gewesen seien, ausgenutzt zu haben. Im Entscheid des «FIFA Ethics Committees» vom 26. Juli 2019 gegen II. sei O. als in höchstem Masse korrupt bezeichnet worden und es sei festgestellt worden, dass er Bestechungsgelder in Höhe von USD 7.7 Millionen angenommen habe. Die Angaben von Z. seien zudem falsch und ohnehin nur eine Wiedergabe der Aussagen von O., mithin solche vom «Hörensagen» (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.3). Mit Eingabe vom 16. Juli 2024 hat die BA beantragt, dass weitere Urteile gegen II., mit denen auch die Glaubwürdigkeit von O. in Frage gestellt werde, zu den Akten genommen werden (CAR 4.200.046-051 Ziff. 1).
- 4.5.4** Eine weitere Rüge der BA betrifft die erstinstanzliche Würdigung des schriftlichen Vertrags vom 25. August 1999. In diesem Vertrag sei alles geregelt gewesen. Es habe keinen zusätzlichen Regelungsbedarf gegeben und für die Übernahme der Kosten des Büros in Paris sei keine separate Abmachung nötig gewesen. Die gegenteilige Annahme der Vorinstanz, wonach eine zusätzliche mündliche Abmachung nebst dem schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 nicht ausgeschlossen werden könne, sei daher nicht nachvollziehbar und widerspreche auch den kaufmännischen Gepflogenheiten. Die wesentlichen Vertragselemente, insbesondere auch das Inkrafttreten des Vertrags ab 1. Januar 1999 und nicht etwa vorher, wie die Vorinstanz meine, seien mit der schriftlichen Vereinbarung abschliessend und ohne Vorbehalte geregelt worden. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätten die Parteien zweifelsohne eine diesbezügliche Klausel eingebaut. Dies sei ebenfalls ein Hinweis dafür, dass es keine mündliche Vereinbarung gebraucht habe (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.4).
- 4.5.5** Die BA moniert sodann die erstinstanzliche Würdigung der weiteren Indizien, die sich gemäss Vorinstanz weder zulasten noch zugunsten der Beschuldigten ausgewirkt haben. So macht sie zur Frage der Mündlichkeit der Vereinbarung über

CHF 1 Million geltend, dass eine solch hohe Vergütung in der Regel nicht mündlich abgemacht werde. Die Angaben von AA., wonach es zu jener Zeit bei der FIFA durchaus mündliche Verträge gegeben habe, seien für den vorliegenden Fall nicht relevant, weil Platini kein Mitarbeiter der FIFA, sondern ein externer Berater gewesen sei. Die BA geht weiter davon aus, dass die im Vertrag vom 25. August 1999 handschriftlich vermerkte Entschädigung von CHF 300'000.00 ein klares Zeichen dafür sei, dass nur dieser Betrag gelte. Zum behaupteten Zahlungsaufschub aufgrund der finanziellen Lage der FIFA stellt sich die BA auf den Standpunkt, dass die FIFA bereits in den früheren Jahren, insbesondere ab 1999 über genügend liquide Mittel verfügt habe und es daher zu jedem Zeitpunkt möglich gewesen sei, die von Platini geforderte Vergütung zu bezahlen. Die Vorinstanz habe eine eingehende Analyse der wirtschaftlichen Situation der FIFA versäumt. Zum Zeitpunkt der Geltendmachung der behaupteten Restforderung führt die BA aus, dass die Tatsache der jahrelangen Nichtgeltendmachung der Forderung ungewöhnlich sei und ein grosses Vollstreckungsrisiko bestanden habe. Es sei sodann nicht plausibel, dass Platini sich erst im Zusammenhang mit den Abgangsentschädigungen an X. und W. an seinen Restanspruch erinnert habe, weil man eine so hohe Forderung nicht einfach vergesse. Zur Höhe der von Platini geltend gemachten Restforderung hält die BA fest, dass ein Irrtum über einen Betrag von CHF 800'000.00 lebensfremd und daher ausgeschlossen sei. Die FIFA-interne Behandlung der behaupteten Restforderung resp. die Tatsache, dass keine Rückstellungen gebucht worden seien, betrachtet die BA sodann als Indiz dafür, dass die Forderung von Platini bei der FIFA nicht bekannt gewesen sei und daher auch gar nicht bestanden habe. Hinsichtlich der Aussagen von E. macht die BA im Weiteren geltend, dass dessen Aussagen so zu verstehen seien, als dass der ausbezahlte Betrag von CHF 2'000'000.00 das Resultat von im Jahr 2010 geführten Verhandlungen zwischen Blatter und Platini gewesen und es demnach nicht um eine bereits bestehende Forderung gegangen sei. Schliesslich führt die BA zur Frage des Motivs der Beschuldigten aus, dass dieses im Erstreben einer Bereicherung von Platini bestanden habe (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.5-2.12).

- 4.5.6** Die BA weist nebst diesen konkreten Rügen auf folgende weitere Indizien hin, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden seien. So hätten die Parteien keine Klausel in den schriftlichen Vertrag hineingenommen, wonach der Hauptanteil der Entschädigung aufgeschoben werde. Dies hätte sich jedoch insbesondere aus Sicht von Platini aus beweisrechtlichen Gründen aufgedrängt. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, sich dem Risiko auszusetzen, seinen Anspruch nicht beweisen zu können. Schliesslich sei auch die Tatsache der Nichtversteuerung der angeblichen Forderung als Indiz dafür zu werten, dass diese gar nicht existiert habe (CAR 4.200.203-267 Ziff. IV. 2.13).

#### **4.6 Erwägungen der a.o. Berufungskammer zu den Indizien**

**4.6.1** Die erste Rüge der BA betrifft die Würdigung der UEFA-internen Dokumente, insbesondere des Ausschnitts aus der vom damaligen Generalsekretär der UEFA, F., verfassten Aktennotiz vom 19. September 1998 mit der Überschrift «Key Issue: Role of Michel Platini», in der Folgendes steht: «Moreover, there are rumours that Platini wishes to have his working place in Paris. This seems impossible, if the position is supposed to be the one as described above. There has been talk about SFr. 1 million as salary. Who will decide on this?» (BA 07.202-0013). Es geht darin – wie die BA richtig ausführt – um Gerüchte, wonach sich Platini einen Arbeitsplatz in Paris wünsche und in diesem Zusammenhang die Rede von einem Lohn im Betrag von CHF 1 Million gewesen sei. Daraus ergibt sich aber auch der als Entschädigung für Platini im Raum stehende Betrag von CHF 1 Million. Insoweit ist daher die Feststellung der Vorinstanz, dass Platinis Forderung von CHF 1 Million damals bekannt gewesen sei, ebenfalls zutreffend. Was die erstinstanzlich erwähnten Zeugen anbelangt, so hält die Vorinstanz dazu ebenfalls nur fest, dass ihnen Platinis Forderung bekannt gewesen sei. Es ist bei der Würdigung dieses Indizes also nicht – wie die BA implizit geltend macht – um die Frage gegangen, ob tatsächlich eine Vereinbarung über CHF 1 Million zustande gekommen sei. Daher ist auch die Erkenntnis der Vorinstanz, es gebe für sie keine Zweifel, dass Platini während der damaligen Vertragsverhandlungen bzw. Gesprächen im Jahr 1998 eine Vergütung von «1 Million» pro Jahr verlangt habe, nicht zu beanstanden. Mit Bezug auf die Höhe der Entschädigung ist die Ansicht der Vorinstanz zutreffend, dass die in Frage stehende Vergütung von CHF 1 Million für einen Fussballstar wie Platini nicht abwegig erscheint. Als ehemaliger Spitzenfussballer und Trainer der französischen Nationalmannschaft sowie als OK-Präsident der WM 1998 hat Platini sowohl in fussballerischer Hinsicht als auch als Funktionär über eine äusserst breite Erfahrung verfügt, was eine solche Entschädigung durchaus rechtfertigen kann. Der Vergleich mit den tieferen Jahressalären anderer FIFA-Funktionäre oder Berater überzeugt nicht, da die von der BA genannten Personen keinen vergleichbaren beruflichen bzw. sportlichen Werdegang und Hintergrund wie Platini vorzuweisen haben. Es erscheint deshalb einleuchtend, dass für Platini eine deutlich höhere Entschädigung im Raum gestanden ist, als für andere hohe Stabsmitarbeiter oder Berater der FIFA. Entgegen der Auffassung der BA ist sodann eine Jahresentlohnung für Platini in gleicher Höhe wie diejenige von Blatter nicht zwingendermassen fernab jeglicher Realität. Während es bei Blatter darum gegangen ist, etwa das Tragen der Verantwortung für die FIFA abzugelten, ist der damalige entschädigungswürdige Wert von Platini nämlich in seiner – in dieser Konstellation sehr selten anzutreffenden – Erfahrung und seinem Prestige festzumachen. Im Übrigen ist der Vergleich mit Blatters Entschädigung auch nicht zutreffend. Gemäss dem damals relevanten «Contrat de Présidence» vom 18. April 1999

(BA B18.102.002-0188 ff.) hat Blatter gemäss Art. 3.1 i.V. mit Art. 3.3 jährlich CHF 2 Millionen netto pro Jahr erhalten, zuzüglich einer jährlichen Gratifikation von CHF 600'000.00.

- 4.6.2** Zur Rüge der BA betreffend die Aussagen von T. ist zunächst mit Bezug auf dessen Erklärung vom 10. März 2016 festzuhalten, dass es für Blatter vor dem Verfahren beim Sportschiedsgericht noch keinen Grund gegeben hat, eine Bestätigung von T. einzuholen. Erst die Eröffnung des Strafverfahrens im September 2015 durch die BA sowie die am 21. Dezember 2015 von der Ethikkommission der FIFA verhängte Sperre von acht Jahren gegen Blatter für alle mit dem Fussball verbundenen Tätigkeiten (BA B07.203.001-0007 f.) haben Anlass dazu gegeben. Dieser zeitliche Zusammenhang ist für sich alleine also noch kein Grund, die Erklärung von T. vom 10. März 2016 nicht zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die Angaben von T. ist sodann klarzustellen, dass er nicht nur erwähnt hat, mit Blatter die Höhe von Platinis Forderung besprochen und diese übereinstimmend für hoch, aber angemessen gehalten zu haben (BA B07.203.001.0103-0401 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat er sodann als Zeuge erklärt, dass er zwar nicht wisse, ob die Vereinbarung über die von Platini geforderte Summe von CHF 1 Million tatsächlich zustande gekommen sei. Aufgrund der geplanten Vermarktung der Immaterialgüterrechte der FIFA und der damit einhergehenden massiven Steigerung der Einnahmen sowie der Veränderung der Organisations- und Lohnstrukturen innerhalb der FIFA sei er aber davon ausgegangen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini abgeschlossen worden sei (TPF 266.762.009 ff.). Mit dieser Aussage hat T. nicht nur bestätigt, dass Platinis Forderung von Blatter als angemessen eingestuft worden ist, sondern auch die von den Beschuldigten übereinstimmend zu Protokoll gegebene Einigung über CHF 1 Million als jährliche Entschädigung bestärkt. Die erstinstanzliche Würdigung ist daher durchaus nachvollziehbar. Was sodann die von der BA erneut in Frage gestellte Glaubwürdigkeit von T. resp. die Glaubhaftigkeit seiner Angaben betrifft, kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. II. 4.4.2).
- 4.6.3** Mit Bezug auf die Argumente der BA gegen Z. und O., der am 30. Juli 2014 verstorben ist, kann ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. II 4.4.3). Die Vorinstanz hat sich eingehend mit den bereits bekannten Einwänden der BA auseinandergesetzt. Bei den drei neu zu den Akten gegebenen Dokumenten – dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. Februar 2022 i.S. II. und FIFA, dem Schiedsspruch des Court of Arbitration for Sport (CAS) vom 14. September 2021 i.S. II. und FIFA sowie die Entscheidung der «Adjudicatory Chamber of the FIFA Ethics Committee» vom 26. Juli 2019 i.S. II. und FIFA – handelt es sich um Entscheide, die im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung bereits bekannt gewesen und – wie die BA selbst festhält – auch öffentlich

zugänglich gewesen sind. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Würdigung der Vorinstanz hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Z. und O. bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen durch diese II. betreffenden Entscheide konkret in Frage gestellt werden könnte.

- 4.6.4** Zum Argument der BA, wonach im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 alles geregelt gewesen sei, ist zu bemerken, dass dessen Regelungen sehr rudimentär sind. Aus diesem Grund sind Blatter denn auch bei der Anhörung durch die FIFA-Ethikkommission am 1. Oktober 2015 mehrere Fragen zum Inhalt dieses Vertrags gestellt worden (BA B07.203.001.0103-0143, -0146 f.). Auch wenn die wesentlichen Vertragselemente im Vertrag vom 25. August 1999 geregelt worden sind, so ist die Tatsache, dass z.B. die konkreten Aufgaben von Platini sowie der dafür vorgesehene zeitliche Aufwand im Vertrag nicht bzw. nicht umfassend erwähnt werden, ein Indiz für den Bestand einer separaten mündlichen Abrede. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind daher nicht zu beanstanden. Dem Argument der BA, im schriftlichen Vertrag sei kein Vorbehalt hinsichtlich der vorab erfolgten mündlichen Abrede vorgesehen, ist sodann entgegenzuhalten, dass umgekehrt im Vertrag vom 25. August 1999 auch nicht festgehalten wird, dass dieser alleine Gültigkeit habe bzw. das darin Vereinbarte abschliessend und ausschliesslich sei und alle anderweitigen früheren Vereinbarungen aufgehoben würden. Im Vertrag vom 25. August 1999 gibt es schliesslich auch keinen Schriftlichkeitsvorbehalt hinsichtlich allfälliger Änderungen oder Ergänzungen desselben, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben diesem Vertrag eine mündliche Vereinbarung über eine höhere Entschädigung und weitere Punkte bestanden hat.
- 4.6.5** Zu den Rügen der BA betreffend die vorinstanzliche Würdigung der weiteren Indizien ist vorab festzuhalten, dass sich diese – wie die Vorinstanz explizit bemerkt hat – weder zulasten noch zugunsten der Beschuldigten und mithin neutral ausgewirkt haben. Was sodann die Argumente der BA im Einzelnen anbelangt, so kann diesbezüglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen.
- 4.6.5.1** Einen zentralen Aspekt zulasten der Beschuldigten sieht die BA im Umstand, dass die FIFA in den Jahren 1998 bis 2002 keine Liquiditätsprobleme gehabt und damit kein Anlass für einen Zahlungsaufschub bestanden habe. Diese Auffassung stützt sie zum einen auf die FFA-Berichte, nämlich den Zwischenbericht der FFA vom 24. September 2015 und den Bericht vom 25. Januar 2021 (BA 11.102-0001 ff), sowie zum anderen auf eine Aussage von Blatter, wonach er sich an keine Liquiditätsprobleme der FIFA habe erinnern können. Diese Erklärung ist – wie bereits zuvor dargelegt (vgl. oben E. II. 4.3.3.1) insoweit zu relativieren, als Blatter anlässlich der fraglichen Einvernahme auch eine gegenteilige Aussage

gemacht hat. Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des Zahlungsaufschubs ist jedoch entscheidend, wovon Blatter im Zeitpunkt der mündlichen Übereinkunft der Beschuldigten – also im Jahr 1998 – ausgegangen ist und nicht, woran er sich 16 Jahre später erinnert hat. Die Bilanzen der FIFA haben für das Jahr 1998 liquide Mittel von CHF 18.7 Millionen und von CHF 22.1 Millionen für das Jahr 1999 ausgewiesen, dies bei Verbindlichkeiten von CHF 23.5 Millionen bzw. CHF 21.5 Millionen. Laut Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 1999 haben die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr die Mittel des Verbands überstiegen. Dass Zahlungen von jährlich CHF 1 Millionen gemäss den FFA-Berichten retrospektiv betrachtet trotzdem möglich gewesen sein sollen, ist zweitrangig. Für die Feststellung des Inhalts des mündlichen Vertrags ist primär die Einschätzung Blatters im Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend und hier wiederum, nicht nur, was damals möglich war, sondern auch, was Blatter als opportun erachtet hat. Mit Blick auf die Bilanzen für die Jahre 1998 und 1999 sowie den Revisionsbericht für das Jahr 1999 ist nachvollziehbar, dass Blatter aufgrund der damaligen Finanzlage, worunter nicht nur die Liquidität fällt, nicht die sofortige Fälligkeit der Salärzahlungen, sondern einen Zahlungsaufschub für zumindest einen Teil der Entschädigungen mit Platini vereinbart hat; dies zumindest implizit durch Abschluss des Vertrags vom 25. August 1999.

- 4.6.5.2** Es ist im Weiteren näher auf die Aussagen von E. einzugehen, weil dessen Angaben gemäss BA ebenfalls von Bedeutung seien. E. ist im Zeitpunkt der Geltendmachung und Bezahlung der inkriminierten Forderung als Generalsekretär für die FIFA tätig gewesen. Gemäss seinen ersten Aussagen habe er erfahren, dass Platini zunächst mit einer höheren Forderung von CHF 4 Millionen an Blatter gelangt sei. Den Aussageprotokollen können verschiedene Versionen bezüglich Zeitpunkt und Herkunft dieser Information entnommen werden. Gemäss der zuletzt geäusserten Version hat E. von «jemand», also einer namentlich nicht genannten Person von einer Forderung von CHF 4 Millionen erfahren. Der Zeuge sagt somit in einem zentralen Punkt uneinheitlich aus. Aufgrund der mit «jemand» angegebenen Informationsquelle ist sodann von einem «Hörensagen vom Hörensagen» auszugehen. Den Aussagen von E. kommt daher kein oder ein nur sehr geringer Beweiswert zu. Mit Bezug auf die Aussagen von E. kann unter Hinweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (vgl. oben E. 4.4.8) festgestellt werden, dass sich daraus nichts zulasten der Beschuldigten ableiten lässt. E. ist der einzige Zeuge, der von einer Forderung von Platini von CHF 4 Millionen erfahren haben will. Falls ihm tatsächlich ein entsprechender Betrag zugetragen worden ist, kann es sich dabei – wie die Vorinstanz bereits ausgeführt hat – auch schlicht um das Gesamthonorar für die vier Jahre Beratungstätigkeit gehandelt haben. Vor diesem Hintergrund kann auf die von der BA beantragte Einvernahme des Journalisten GG. verzichtet werden. Sein Artikel in der Zeitung «[...]» vom [...], den die BA zur Begründung ihres Antrags eingereicht hat, stützt sich nämlich im

Wesentlichen auf Inhalte der Aussagen von E. Darüber hinaus dürfte eine solche Befragung aufgrund des journalistischen Quellenschutzes ohnehin ins Leere laufen.

- 4.6.5.3** Es ist hier sodann auf die Frage einzugehen, ob das Zuwarten mit der Geltendmachung des Restlohns bis ins Jahr 2010 – weil angeblich nicht erklärbar – auf einen Nichtbestand der Forderung hindeutet. Platini hat vor der FIFA-Ethikkommission dazu ausgesagt, aufgrund der damaligen finanziellen Schwierigkeiten der FIFA und dem Umstand, dass seine eigenen finanziellen Verhältnisse gut gewesen seien, habe er die Forderung zunächst nicht geltend gemacht. In den Jahren 2009/2010 sei die FIFA dann aber finanziell deutlich besser dagestanden als am Ende seiner Beratertätigkeit. Ausserdem sei er aufgrund der deutlich höheren Abgangszahlungen an ehemalige Mitarbeitende der FIFA, die ihn geärgert hätten, daran erinnert worden, dass er noch eine offene Forderung bei der FIFA habe (BA B07.203.001.0103-0298; -0327 ff.). Es ist aktenkundig, dass sich die finanzielle Situation der FIFA zwischen 1998 und 2010 erheblich verbessert hat. Da im Weiteren – wie im FFA-Bericht vom 25. Januar 2021 aufgezeigt – davon auszugehen ist, dass Platini – wie von ihm selbst angegeben – die CHF 2 Millionen nicht für die Deckung seines Lebensunterhalts benötigt hat, erscheint der mitunter emotionale Beweggrund und damit der Zeitpunkt der Einforderung des Restlohns und das vorhergehende jahrelange Zuwarten als nachvollziehbar.
- 4.6.5.4** Zu den weiteren von der BA genannten Indizien, die erstinstanzlich nicht beachtet worden seien, ist schliesslich festzuhalten, dass kein Anlass besteht, auf die von der Anklagebehörde erwähnte Tatsache, dass im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 nicht auf die aufgeschobene Restforderung von Platini hingewiesen worden ist, separat resp. explizit einzugehen.
- 4.7** Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die erstinstanzlichen Erwägungen vor den Rügen der BA standhalten und zudem im Berufungsverfahren auch keine neuen, überzeugenden Argumente für den Anklagesachverhalt vorgebracht worden sind. Im Ergebnis kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschuldigten mündlich ein Jahressalär von CHF 1 Million für die Beratertätigkeit von Platini und gleichzeitig den Aufschub eines Teils dieses Salärs vereinbart haben. Daher ist mit der Vorinstanz in Anwendung der Beweisregel *in dubio pro reo* in diesem Punkt vom Alternativsachverhalt auszugehen.

## **5. Zur Dauer von Platinis Beratertätigkeit**

### **5.1 Erwägungen der Vorinstanz zur Dauer von Platinis Beratertätigkeit**

Die Vorinstanz kommt nach Würdigung aller Beweise zur Frage nach der Dauer von Platinis Beratertätigkeit zum Schluss, dass er bereits im Juli 1998 mit der Arbeit für die FIFA resp. für Blatter begonnen habe. Dies ergebe sich nicht nur aufgrund der übereinstimmenden und konstanten Aussagen der Beschuldigten, die durch eine Vielzahl von Sach- und Personalbeweisen bestätigt würden. Vielmehr gebe es auch keine Beweismittel, welche den Schluss zulassen würden, dass Platini erst im Januar 1999 mit seiner Arbeit angefangen habe. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei Antritt einer neuen Führungsfunktion ein erhöhter Beratungsbedarf bestehe, sodass es für das Gericht durchaus nachvollziehbar erscheine, dass Platini unmittelbar nach der am 8. Juni 1998 stattgefundenen Wahl von Blatter zum neuen FIFA-Präsidenten begonnen habe, für diesen beratend tätig zu sein (TPF 266.930.049 E. 3.4.3.4).

### **5.2 Rügen der Bundesanwaltschaft zur Dauer von Platinis Beratertätigkeit**

**5.2.1** Die BA macht geltend, dass die Feststellungen der Vorinstanz betreffend die Dauer der Beratertätigkeit von Platini mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stünden und demzufolge willkürlich seien (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 2.). Konkret beanstandet sie zunächst die Feststellung der Vorinstanz, wonach es keine Beweismittel dafür gebe, dass Platini erst im Januar 1999 mit dieser Tätigkeit begonnen habe. Dies erachtet die BA unter Hinweis auf den schriftlichen Beratervertrag vom 25. August 1999, der auf den 1. Januar 1999 zurückdatiert worden sei, als unzutreffend. Aus dem Wesen einer Rückdatierung ergebe sich der explizite Wille der Parteien, der Regelung betreffend die Beratertätigkeit rückwirkend auf den 1. Januar 1999 Gültigkeit zu verleihen. Die Beschuldigten seien sich damit darüber einig gewesen, dass die vertragliche Dienstleistung erst ab dem im Vertrag ausdrücklich festgehaltenen Zeitpunkt zu erbringen gewesen sei. Da Blatter bereits im Anschluss an seine Wahl als Präsident der FIFA den Medien gegenüber kundgetan habe, dass Platini voraussichtlich im Oktober 1998 in der FIFA eine Beraterfunktion wahrnehmen werde, hätte das Vertragsverhältnis auch ohne weiteres auf diesen früheren Zeitpunkt hin festgeschrieben werden können, was aber – wie sich aus dem schriftlichen Vertrag ergebe – nicht der Fall gewesen und der von Blatter prognostizierte Beginn der Beratertätigkeit mithin nicht umgesetzt worden sei. Die BA stellt sich im Weiteren auf den Standpunkt, dass es keine anderweitige übereinstimmende Willensbekundung der Beschuldigten gebe, sondern Blatter vielmehr selbst erklärt habe, dass Platini seine Beratertätigkeit im Januar 1999 aufgenommen habe. Diese Aussage stimme denn auch mit den Angaben der Zeugen H. und I., die wie Platini

mit der FIFA einen Vertrag per 1. Januar 1999 abgeschlossen hätten und wie dieser im Pariser Büro tätig gewesen seien (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 3.1 und 3.3).

- 5.2.2** Die BA macht im Weiteren geltend, dass Platini seine Dienstleistung jeweils unter Angabe des zu vergütenden Zeitraums in Rechnung gestellt und nie eine Entschädigung für das letzte Halbjahr 1998 einfordert habe. Dies sei als objektiver Faktor dafür zu werten, dass er selbst seine effektive Beratertätigkeit erst ab dem schriftlich vereinbarten Datum, nämlich dem 1. Januar 1999, als substantiell resp. entschädigungswürdig betrachtet habe. Platini habe zudem im Jahr 1998 auch keinen Aufwand generiert, der Rückschlüsse auf eine wesentliche Tätigkeit zulassen würde. Es gebe lediglich zwei Rechnungen vom 20. Juli 1998 mit dem Buchungstext «mmu Cadeaux Platini, JJ., KK.» sowie Kosten für ein Essen mit Blatter und einer Drittperson. Im darauffolgenden Jahr sei dann hingegen ein Aufwand von CHF 647'088.20 für Platinis Entschädigung sowie Lohnkosten, Spesen und Reisekosten der beiden von der FIFA angestellten Mitarbeiter im Büro Paris verbucht worden (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 3.2).
- 5.2.3** Die BA beanstandet sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach es aufgrund zahlreicher FIFA-interner Sachbeweise keine Zweifel gebe, dass Platini bereits im Juli 1998 mit seiner Beratertätigkeit begonnen habe. Es treffe – entgegen der Darstellung im erstinstanzlichen Urteil (TPF 266.930.047 E. 3.4.3.2) – nicht zu, dass diese Sachbeweise «das für administrative Belange zentrale Wissen der FIFA» widerspiegeln würden. Die Schreiben der FIFA an Platini betreffend die Anrechnung seiner Beratertätigkeit ab 1998 seien nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern auf Anweisung von Blatter abgefasst worden (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 3.4).
- 5.2.4** Die BA erachtet auch die Ausführungen der Vorinstanz zum Projekt «Goal», das nur wegen der Beratung und Unterstützung durch Platini rasch entwickelt und umgesetzt worden sei, als aktenwidrig. Laut dem Schreiben des damaligen UEFA Präsidenten G. vom 22. Januar 1999 an Blatter habe es sich bei diesem Projekt um eine unausgereifte, skizzenhafte Idee gehandelt, die im Dezember 1998 dem Exekutivkomitee von Blatter vorgestellt worden sei. Ein diesbezüglicher Beitrag von Platini im Jahr 1998 sei nicht ersichtlich (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 3.5). Schliesslich rügt die BA die Feststellung der Vorinstanz, wonach es der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass bei Antritt einer neuen Führungsfunktion ein erhöhter Beratungsbedarf bestehe, weshalb es durchaus nachvollziehbar erscheine, dass Platini unmittelbar nach der am 8. Juni 1998 stattgefundenen Wahl von Blatter zum neuen FIFA-Präsidenten begonnen habe, diesen zu beraten. Dies treffe nicht zu, weil vorliegend nur auf Seiten von Platini, für den die Abläufe in der FIFA unbekannt gewesen seien, Beratungsbedarf bestanden habe, sicher

aber nicht seitens Blatter, der zuvor bereits viele Jahre als Generalsekretär der FIFA tätig gewesen sei (CAR 4.200.203-267 Ziff. III. 3.6).

### **5.3 Erwägungen der a.o. Berufungskammer zur Dauer von Platinis Beratertätigkeit**

**5.3.1** Zu den Rügen der BA ist Folgendes festzuhalten: Es trifft zu, dass der Vertrag vom 25. August 1999 zwischen der FIFA, vertreten durch Blatter, und Platini betreffend die Beratertätigkeit des letzteren explizit von den Parteien auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt worden ist (BA B07.301.002-0006). Dies bedeutet aber nicht, dass sich die Parteien alleine und ausschliesslich in diesem schriftlichen Dokument über die Beratertätigkeit von Platini, insbesondere über den Beginn derselben geeinigt haben müssen. Wie zuvor unter Ziff. II. 1.4. dargelegt worden ist, können die Parteien in den Schranken des Gesetzes den Inhalt und die Form ihrer vertraglichen Vereinbarungen frei wählen. Sie können somit – sofern kein Schriftlichkeitsvorbehalt vereinbart worden ist – einen schriftlichen Vertrag mit einer mündlichen Abrede abändern oder ergänzen oder eine vorgängige mündliche Einigung ganz oder auch nur teilweise im schriftlichen Akt festhalten. Massgebend ist nur, dass sich die betroffenen Parteien über den Inhalt des Vertrags resp. der Ergänzung tatsächlich geeinigt haben und diesen gegebenenfalls auch beweisen können, letzteres insbesondere im Innenverhältnis. Entgegen der Ansicht der BA ist der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 kein absoluter Beweis dafür, dass nur die darin enthaltenen Bestimmungen anwendbar sein sollen, sondern begründet höchstens eine entsprechende Vermutung.

**5.3.2** Es ist unbestritten, dass Platini vom 1. Januar 1999 bis zum 30. Juni 2002 für Blatter resp. die FIFA als Berater gearbeitet hat. Ferner ist gemäss Vertrag vom 25. August 1999 zwischen der FIFA und Platini eine Entschädigung von CHF 300'000.00 pro Jahr vereinbart worden. Wie schriftlich vereinbart hat Platini für seine Arbeit eine Entschädigung von insgesamt CHF 1'050'000.00 erhalten, dies unter Ausserachtlassung des zusätzlichen Bonus von CHF 100'000.00, der ihm am 16. Dezember 2002 (BA B07.201.006.2.4.6-1339) ebenfalls für seine Dienste als Berater von Blatter gezahlt worden ist. Gemäss der Darstellung der Beschuldigten haben diese aber mündlich eine Entschädigung von CHF 1 Million pro Jahr abgemacht. Da es – wie zuvor dargelegt (vgl. oben E. II 4.3 und 4.6) – nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Alternativsachverhalt so zutrifft, hat Platini für die unbestrittene Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. Juni 2002, also für 3½ Jahre eine Entschädigung von total CHF 3.5 Millionen zugute. Davon ist ihm während seiner Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 CHF 1'050'000.00 ausbezahlt worden. Platini hat demnach mit der Zahlung von CHF 2 Millionen vom 1. Februar 2011 insgesamt erst einen Betrag von CHF 3'050'000.00 und mithin weniger erhalten, als ihm für die unbestrittenen

3½ Jahre Beratertätigkeit eigentlich zustehen würden. Damit kann offenbleiben, ob Platini bereits im zweiten Halbjahr 1998 oder erst ab 1. Januar 1999 für die FIFA tätig geworden ist.

## **6. Zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Platini**

### **6.1 Erwägungen der Vorinstanz zu den Sozialversicherungsbeiträgen**

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit der Frage befasst, ob die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von CHF 229'126.00 auf die nachträglich an Platini bezahlte Forderung von CHF 2 Millionen zu Recht erfolgt ist. Nach Darlegung und Würdigung aller Beweise hat die Vorinstanz zunächst darauf hingewiesen, dass in tatsächlicher Hinsicht zwischen der Zeitperiode, in welcher die mündliche Vereinbarung (1998) bzw. der schriftliche Vertrag (1999) abgeschlossen worden seien, und dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Auszahlung (2011) differenziert werden müsse. Im erstgenannten Zeitraum (1998-1999) habe Platini Wohnsitz in Frankreich gehabt und für die in der Schweiz domizilierte FIFA gearbeitet. Angesichts der vagen Aussagen der Beschuldigten sowie der übrigen Aktenlage bleibe es unklar, was gemäss der zwischen der FIFA und Platini abgeschlossenen mündlichen Vereinbarung hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Leistungen geregelt worden sei. Als klar gelte indessen, dass er gemäss dem schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen gehabt habe. Danach hätten sich die für die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen wesentlichen Umstände in zweifacher Hinsicht verändert. So habe Platini ab dem Jahr 2007 sowie auch im Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2011 nicht mehr in Frankreich, sondern in der Schweiz gewohnt (BA B07.301.002-0028; TPF 266.310.046). Ferner habe es gemäss den Aussagen von CC. und DD. bei der FIFA im Jahr 2011 eine mit den Sozialversicherungsbehörden abgesprochene neue Praxis gegeben, wonach erstens sowohl die für die FIFA tätigen sog. Freelancer als auch die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees als Angestellte zu behandeln seien und zweitens die FIFA jeweils sowohl die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlt habe. Letzteres ergebe sich auch daraus, dass der in der Rechnung vom 17. Januar 2011 aufgenommene Passus «dont la FIFA assure le paiement de l'AVS et de toute autre prestation sociale, y compris celles à la charge de l'employé» nicht die Folge von allfälligen besonderen Weisungen von Blatter oder Platini gewesen sei. Diese Formulierung sei gemäss den übereinstimmenden Aussagen von D. und V. aufgrund einer zwischen ihnen im Hinblick auf die Rechnungsstellung erfolgten Besprechung eingefügt worden, in der D. – auf Frage von V., wie mit den Sozialleistungen umzugehen sei – erwidert habe, dass die FIFA sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge übernehmen werde. Diese FIFA-

interne Qualifizierung von Platinis Beratertätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit habe im Jahr 2015 auch der Ansicht des FIFA-Exekutivkomitees entsprochen. Es gebe im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass anderweitige FIFA-interne Richtlinien oder Regelungen eine solche Praxis ausgeschlossen hätten. Im Ergebnis sei somit festzustellen, dass die für Platini wegen der nachträglich bezahlten Vergütung von CHF 2 Millionen erfolgte Überweisung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von CHF 229'126.00 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich auf die neue, unabhängig von resp. in Abänderung der ursprünglichen Regelung im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999, gelebte Praxis bei der FIFA zurückzuführen sei (TPF 266.930.091 ff. E. 3.6).

## **6.2 Rügen der Bundesanwaltschaft zu den Sozialversicherungsbeiträgen**

Die BA stellt sich auf den Standpunkt, dass Platini gemäss dem Vertrag vom 25. August 1999, insbesondere aufgrund von Art. 1 und 5 dieses Vertrags, keinen Anspruch auf Sozialversicherungsbeiträge gehabt habe. Platini sei nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbständigerwerbender für die FIFA tätig gewesen. Nach Ansicht der BA sei sodann nicht der Zeitpunkt der Abrechnung, sondern der Dienstleistungserbringung das entscheidende Kriterium für die Frage, ob Sozialversicherungsbeiträge geschuldet seien oder nicht (CAR 4.200.203-267 Ziff. V. 1 ff.).

## **6.3 Erwägungen der a.o. Berufungskammer zu den Sozialversicherungsbeiträgen**

Mit Bezug auf die seitens der BA beanstandeten Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von CHF 229'126.00 zu Gunsten von Platini ist die Beurteilung der Vorinstanz zutreffend. Anders als bei Abschluss des schriftlichen Vertrags vom 25. August 1999 ist aufgrund des Beweisergebnisses davon auszugehen, dass bei der FIFA im Jahr 2011 eine neue, mit den zuständigen Behörden abgesprochene Praxis bezüglich der Versicherung des von der FIFA beschäftigten Personals bestanden hat. Gemäss dieser Praxis sind auch als sog. Freelancer tätige Mitglieder des Exekutivkomitees in Sachen Sozialversicherung wie Angestellte behandelt worden, wobei die FIFA sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet hat. Dass die Zahlung von CHF 2 Millionen nicht die Tätigkeit von Platini für das Exekutivkomitee betroffen hat, ändert nichts an der Rechtmässigkeit der Beitragszahlung. Die Tätigkeit von Platini ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 122 V 169 E. 3 c; MEIER-GUBSER, Bedeutung und Aufgabe des Arbeitsrechts in der Krise, Recht aktuell 2023, S. 107) als exklusives Mandat für die FIFA einzustufen, das sozialversicherungsrechtlich seit jeher, d.h. bereits im Jahr 1998, wie ein Arbeitsverhältnis zu versichern gewesen ist. Die übernommenen Arbeitnehmerbeiträge hat die

FIFA bis zur Anhebung des vorliegenden Verfahrens bei Platini nicht geltend gemacht. Es ist allein schon deshalb davon auszugehen, dass bei der FIFA tatsächlich die Praxis bestanden hat, *sämtliche* gesetzlich geschuldete Sozialversicherungsbeiträge zu tragen.

## 7. **Schlussergebnis**

Im Sinne eines Gesamtergebnisses steht fest, dass sich die von den Beschuldigten behaupteten Abläufe und Hintergründe der inkriminierten Zahlung von CHF 2 Millionen nicht ausschliessen lassen. Das Vorgehen der Beschuldigten mag zwar aus Sicht eines sorgfältigen Rechtsteilnehmers unvorsichtig oder gar riskant gewesen sein, rechtlich kann jedoch ein Vertrag auf die behauptete Art und Weise gültig geschlossen und abgewickelt werden. Im Übrigen ist unvorsichtiges Verhalten von Vertragsparteien im zivilrechtlichen Rechtsalltag denn auch keine Seltenheit und gibt häufig Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Rechtsgeschäftlich gewagtes und damit allenfalls verdächtig erscheinendes Handeln ist nicht per se strafbar. Dies ist es nur, wenn der Staat die Strafbarkeit nachweist, was der BA vorliegend nicht gelingt. Die erhobenen Beweismittel und Indizien erzeugen in ihrer Gesamtheit vielmehr ein Bild, das bei objektiver Betrachtung und im Einklang mit der Vorinstanz nicht zu unterdrückende Zweifel hervorruft, dass sich der Sachverhalt tatsächlich wie in der Anklage umschrieben verwirklicht hat. Auch kann das Gericht den von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt aufgrund des Beweisergebnisses vernünftigerweise nicht ausschliessen. Ausgehend von diesem Sachverhalt erübrigen sich weitere Erwägungen zur rechtlichen Subsumtion. Es kann somit nicht von einem Handeln der Beschuldigten in Bereicherungsabsicht im Sinne der angeklagten Vermögensdelikte Betrug, Veruntreuung und qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung sowie vom Vorliegen eines Vermögensschadens der FIFA im strafrechtlichen Sinne ausgegangen werden. Folglich sind auch die Erstellung der Rechnung durch Platini sowie die unterschriftliche Bestätigung der Rechnung durch Blatter nicht als Urkundenfälschungen zu qualifizieren. Im Ergebnis sind die Freisprüche der Vorinstanz daher nach der Regel *in dubio pro reo* zu bestätigen. Dementsprechend ist die Berufung der BA im Hauptpunkt abzuweisen.

## 8. **Verletzung des Beschleunigungsgebots**

- 8.1 Der Verteidiger von Platini macht im zweitinstanzlichen Verfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend und verlangt, dass dies im Dispositiv festzuhalten sei. Zur Begründung weist er auf die Dauer des Verfahrens hin, das schon seit 10 Jahren hängig sei (CAR 5.200.152-214 S. 56). Die Strafbehörden nehmen gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO die Strafverfahren unverzüglich an die Hand

und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Deshalb sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgt sind (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur dann verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen als ultima ratio mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGer 7B\_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.3).

- 8.2** Vorliegend hat die BA zunächst wegen mutmasslichen Unregelmässigkeiten bei der Vergabe der FIFA-WM für die Jahre 2018 und 2022 am 10. März 2015 ein Verfahren (SV.15.0088) gegen Unbekannt wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) eröffnet. Mit Verfügung vom 24. September 2015 hat die BA eine weitere nunmehr konkret gegen Blatter gerichtete Strafuntersuchung (SV.15.1013) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 StGB) eröffnet, in der es um die hier in Frage stehende Zahlung vom 1. Februar 2011 über CHF 2 Millionen an Platini sowie um den treuwidrigen und vermögensschädigenden Verkauf von TV-Rechten gegangen ist (BA 01.100-0001 f.). Am 25. September 2015 ist Blatter erstmals zur Sache einvernommen worden (BA 13.001-0001 ff.). Ebenfalls am 25. September 2015 hat auch eine Einvernahme von Platini als Auskunftsperson stattgefunden (BA 12.001-0001 ff.). Fast zeitgleich, am 28. Sep-

tember 2015, ist vom Vorsitzenden der FIFA-Ethikkommission eine Untersuchung wegen möglicher Verletzungen des FIFA-Ethikkodex eingeleitet (BA B07.201.006.1.1.1-0045) bzw. am 1. Oktober 2015 eine Anhörung von Blatter (BA B07.203.001.0103-0139 ff.) und Platini (BA B07.203.001-0103-0295 ff.) durchgeführt worden. Am 29. Mai 2020 hat die BA das wegen der Zahlung vom 1. Februar 2011 von CHF 2 Millionen gegen Blatter eröffnete Strafverfahren auf Platini wegen Verdachts auf Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB), eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung (Art. 138 i.V.m. Art. 25 StGB), sowie Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) ausgedehnt und anschliessend im Zeitraum vom August 2020 bis März 2021 diverse Einvernahmen mit den Beschuldigten und mehreren Zeugen und Auskunftspersonen durchgeführt. Am 22. Juni 2021 ist der zu beurteilende Sachverhalt betreffend die Zahlung der FIFA an Platini vom Verfahren betreffend den Verkauf von TV-Rechten, das mit Verfügung vom 22. Mai 2020 eingestellt worden war, abgetrennt und als separates Verfahren (SV.21.0850) weitergeführt worden (BA 16.001-0377 ff.). Am 29. Oktober 2021 hat die BA Anklage gegen Blatter und Platini wegen der genannten Straftaten erhoben (TPF 266.100.001 ff.). Nach Behandlung der von den Parteien unterbreiteten Beweisanträge und der Anordnung verschiedener Beweismassnahmen (TPF 266.250.001 ff.) ist die erstinstanzliche Verhandlung vom 8. bis 21. Juni 2022 durchgeführt, das Urteil der Strafkammer am 8. Juli 2022 mündlich eröffnet und das schriftlich begründete Urteil am 28. September 2022 an die Parteien versandt worden. Das aufgrund der Berufungserklärung der BA vom 17. Oktober 2022 anhängig gemachte zweitinstanzliche Verfahren ist sodann wegen des Ausstandsgesuchs von Platini vom 31. Oktober 2022 mit Beschluss der Berufungskammer vom 12. Dezember 2022 sistiert und mit Beschluss der a.o. Berufungskammer vom 4. Juni 2024 wieder aufgenommen worden (vgl. dazu oben Prozessgeschichte A. – C.).

- 8.3** Aus dieser Zusammenfassung der diversen Verfahrensschritte ergibt sich, dass die BA nicht nur wegen der inkriminierten Zahlung von CHF 2 Millionen, sondern auch wegen weiterer Straftaten ermittelt hat, und das Strafverfahren zunächst nur gegen Blatter eingeleitet und erst Ende Mai 2020 auf Platini ausgedehnt worden ist. Im Weiteren zeigt sich, dass ab 2020 zahlreiche Untersuchungshandlungen erfolgt sind und das Verfahren zügig vorangetrieben worden ist. Wie aus dem Aktenverzeichnis betreffend das Verfahren SV.21.0850 hervorgeht, sind aber auch in den Jahren 2016 bis 2020 einige Untersuchungshandlungen ergangen und diverse Auskunftsbegehren bei der Bank A., Editions- und Beschlagnahmeverfügungen betreffend die auf Platini lautenden Konten sowie Aktenbeizugsverfügungen erlassen worden. Der Unterbruch im zweitinstanzlichen Verfahren von knapp 1½ Jahren ist sodann auf das Ausstandsbegehren von Platini zurückzuführen und die dadurch entstandene Verzögerung daher zweifellos als begründet

zu betrachten. Angesichts der Komplexität des Falls und der damit einhergehenden Untersuchungshandlungen erscheint die Verfahrensdauer insgesamt durchaus als angemessen, weshalb eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu verneinen ist.

## **9. Zivilklagen**

Die Zivilklagen bleiben aufgrund des festgestellten Rückzugs der Anschlussberufung der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen. Das Urteil der Vorinstanz ist in Rechtskraft erwachsen, was im Dispositiv festzustellen ist.

## **10. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte**

Das beschlagnahmte Guthaben auf dem Beschlagnahme-Konto der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens an Platini herauszugegeben. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweils für das Beschlagnahme-Konto geltenden Zinsfuss. Für die von Platini beantragte Verzinsung in Höhe von 5% pro Jahr besteht keine gesetzliche Grundlage.

## **11. Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuung**

### **11.1 Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens**

**11.1.1** Die Vorinstanz hat die Kosten des Vorverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von CHF 50'000.00 und Auslagen für das Vorverfahren von CHF 37'502.70, sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 25'000.00 und Auslagen des Gerichts von CHF 18'514.25, total CHF 131'016.95, gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO dem Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens zufolge vollumfänglich der Eidgenossenschaft auferlegt. Die Vorinstanz hat dazu festgehalten, dass die Beschuldigten das Strafverfahren weder rechtswidrig noch schuldhaft eingeleitet hätten (TPF 266.930.096 f. E. 6).

**11.1.2** Die BA rügt diesen Kostenentscheid und beantragt, dass den Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auferlegt werden und zwar auch im Falle eines Freispruchs gestützt auf den seitens der Beschuldigten ausgeführten Alternativsachverhalts. Zur Begründung macht sie geltend, dass Blatter aufgrund seiner organschaftlichen Stellung sowie als Arbeitnehmer verpflichtet gewesen sei, die sich daraus ergebenden Treue- und Sorgfaltspflichten zu beachten bzw. die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszu-

führen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Diese Treue- und Sorgfaltspflichten habe Blatter in verschiedener Hinsicht verletzt. So habe er Platini eine Entschädigung von CHF 1 Million pro Jahr zulasten der FIFA versprochen, obwohl die finanzielle Lage des von ihm vertretenen Vereins damals angeblich schwierig gewesen sei. Er habe sodann seinen Arbeitgeber resp. die Organe der FIFA nur über den schriftlichen Vertrag, nicht aber über die behauptete mündliche Vereinbarung informiert und die FIFA damit über den wahren Vertragsinhalt getäuscht. Dieses pflichtwidrige Verhalten von Blatter sei auch für Platini erkennbar gewesen, da er gemäss seinen eigenen Angaben von den damals angeblich bestehenden Liquiditätsproblemen der FIFA und vom Widerspruch hinsichtlich der Vergütung – mündlich CHF 1 Million und schriftlich CHF 300'000.00 – gewusst habe. Das pflichtwidrige Verhalten der Beschuldigten sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet gewesen, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken, und daher als kausal für die Verfahrenseinleitung zu betrachten (CAR 5.200.035-104 S. 66 ff.).

- 11.1.3** Die Verteidigungen von Blatter und Platini beantragen demgegenüber die Bestätigung des Entscheids der Vorinstanz hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens (CAR 5.200.105-151 S. 47 und CAR 5.200.152-214 S. 62).
- 11.1.4** Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (DOMEISEN, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 426 StPO N 2). Die beschuldigte Person trägt somit die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, gehen die Kosten demgegenüber grundsätzlich zulasten des Bundes oder desjenigen Kantons, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 Abs. 1 StPO), soweit nicht die Privatklägerschaft oder die antragstellende Person kostenpflichtig wird (Art. 427 StPO). Ausnahmsweise können der beschuldigten und schuldfähigen Person trotz Freispruch oder Verfahrenseinstellung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es aber nur dann mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar

nachgewiesene Umstände stützen (BGer 6B\_287/2021 vom 11. November 2021 E. 1.2.3). Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen der beschuldigten Person keine Kosten auferlegt werden. Eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens verstösst gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

- 11.1.5** Die Berufung der BA ist im vorliegenden Fall in der Hauptsache abzuweisen. Damit bleibt es beim Freispruch der Beschuldigten bzw. bei der Einstellung des Verfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten grundsätzlich zulasten des Staates. Angesichts des oberwähnten Antrags der BA stellt sich aber die Frage, ob die Beschuldigten in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise durch pflichtwidriges Verhalten Anlass zur Eröffnung der Strafuntersuchung gegeben haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob ein derart relevanter Verstoss – wie die BA im plizit geltend macht – in der Verletzung von Rechnungslegungspflichten nach Art. 957 ff. OR durch Blatter als Präsident und Platini als Vizepräsident der FIFA zu erblicken ist, weil die Beschuldigten nicht dafür gesorgt haben, dass die Restlohnforderung vor deren Geltendmachung in die Bücher der FIFA aufgenommen worden ist. Da aber im in Art. 957 ff. OR statuierten Rechnungslegungsrecht erst nach der verfahrensgegenständlichen Zahlung, d.h. per 1. Januar 2013, klare, verbindliche Pflichten zur Buchführung und Rechnungslegung eingeführt worden sind (HAAG/NEUHAUS, BSK OR II, 6. Aufl. 2024, Vorbem. 32. Titel OR N 1), kann die Überwälzung der Verfahrenskosten nicht darauf abgestützt werden. Ein anderweitiges, zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten, das zur Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens geführt hat, ist nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen ist davon abzusehen, die Verfahrenskosten auf die Beschuldigten zu überwälzen. Die Kosten des Vorverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von CHF 50'000.00 und Auslagen von CHF 37'502.70 sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 25'000.00 und Auslagen von CHF 18'514.25, total CHF 131'016.95, gehen somit – in Bestätigung des Entscheids der Vorinstanz – vollumfänglich zulasten der Eidgenossenschaft.

## **11.2 Entschädigungen und Genugtuung für das erstinstanzliche Verfahren**

- 11.2.1** Die Vorinstanz hat Blatter entsprechend dem von seinem Verteidiger geltend gemachten Aufwand eine Entschädigung CHF 82'197.95 inkl. 7.7% MWST für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen. Im Weiteren hat sie Blatter eine Genugtuung in Höhe von CHF 20'000.00 zugesprochen. Zur Begründung hat die Vorinstanz festgehalten, dass Blatter wegen des Strafverfahrens, das von Anfang an von einem grossen medialen Interesse im In- und Ausland begleitet worden sei, jahrelang in der Öffentlichkeit in einer Vielzahl von Staaten unter voller Namensnennung mit schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert und dadurch in seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer beeinträchtigt worden sei (TPF 266.930.098 ff. E. 7.2). Die Vorinstanz hat Platini sodann nach Kürzung des von seinem Verteidiger geltend gemachten Aufwands eine Entschädigung von CHF 142'893.25 inkl. 7.7% MWST für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen. Eine Genugtuung zugunsten von Platini ist hingegen nicht zugesprochen worden, weil er explizit darauf verzichtet hat (TPF 266.930.100 ff. E. 7.3.).
- 11.2.2** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse (lit. c). Hauptanwendungsfall der Genugtuung ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug. Eine schwere Persönlichkeitsverletzung kann aber auch andere Ursachen haben, etwa eine extensive Medienberichterstattung (BGE 146 IV 231 E. 2.6.1 f.; 143 IV 339 E. 3.1). Das Gericht prüft den Anspruch von Amtes wegen. Es kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 430 Abs. 1 StPO kann die Entschädigung oder Genugtuung sodann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b) oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c).
- 11.2.3** Die Beschuldigten sind in Abweisung der Berufung der BA freizusprechen bzw. das Verfahren gegen sie wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist einzustellen. Damit sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Entschädigung gegeben. Wie bereits zuvor (vgl. oben E. II. 11.1.4) dargelegt worden ist, kann sodann nicht davon ausgegangen werden, dass die

Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens durch pflichtwidriges Verhalten rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Es besteht daher kein Anlass, vom grundsätzlich bejahten Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte abzuweichen. Die Entscheide der Vorinstanz hinsichtlich der Entschädigungen für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren sind zu bestätigen. Die Eidgenossenschaft hat demnach eine Entschädigung von CHF 82'197.95 inkl. 7.7% MWST an Blatter und eine solche von CHF 142'893.25 inkl. 7.7% MWST an Platini zu bezahlen.

**11.2.4** Mit Bezug auf die erstinstanzlich zugunsten von Blatter zugesprochene Genugtuung ist sodann Folgendes festzuhalten: Die Strafuntersuchung gegen Blatter ist ursprünglich – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – wegen angeblicher Straftaten im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA-WM 2018 und 2022, eines der bedeutendsten Sportereignisse der Welt, eröffnet worden. Dementsprechend ist das Strafverfahren von Anfang an von einem grossen medialen Interesse im In- und Ausland begleitet worden. Nachdem die Verdachtsmomente hinsichtlich dieser WM-Vergaben nicht erhärtet worden sind, ist das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt worden, wobei die Medien darüber ebenfalls medial breit berichtet haben. Für die Beurteilung des Genugtuungsanspruchs kann daher nur die Wirkung des vorliegenden Anklageverfahrens massgebend sein. Die Anklage betrifft nun aber einen klar eingegrenzten Sachverhalt, dessen mediale Aufarbeitung nicht mehr eine derart persönlichkeitsverletzende Intensität erreicht hat, als dass die Zusprechung einer Genugtuung an Blatter gerechtfertigt wäre. Eine *besonders* schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse, welche die Ausrichtung einer Genugtuung zu rechtfertigen vermöchte, ist nicht erkennbar. Das erstinstanzliche Urteil ist daher in diesem Punkt aufzuheben und stattdessen festzustellen, dass Blatter für das vorliegende Strafverfahren keine Genugtuung zugesprochen wird.

### **11.3 Kosten des Berufungsverfahrens**

**11.3.1** Die BA beantragt, dass die Beschuldigten auch im Falle eines Freispruchs zur Tragung der Kosten des Berufungsverfahrens verpflichtet werden, offensichtlich wiederum mit der Begründung, dass sie das Verfahren durch ihr pflichtwidriges Verhalten verursacht haben (CAR 5.200.035-104 S. 69).

**11.3.2** Die Verteidigungen von Blatter und Platini beantragen demgegenüber, dass die Kosten des Berufungsverfahrens in jedem Fall der Eidgenossenschaft überwältzt werden (CAR 5.200.105-151 S. 47 und CAR 5.200.152-214 S. 62).

**11.3.3** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obliegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dabei gilt auch die

Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht, als unterliegend. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_561/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 3.2). Von dieser Regelung der Kostenverlegung kann zwar unter den Vorsetzungen von Art. 428 Abs. 2 StPO abgewichen werden. Eine Kostentragung im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO wegen rechtswidriger und schuldhafter Einleitung des Verfahrens ist im Rechtsmittelverfahren aber nicht vorgesehen (BGE 6B\_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.4.2). Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht dem Gericht schliesslich ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer 6B\_806/2019 vom 9. Oktober 2019 E. 2.3; DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 StPO N 6).

- 11.3.4** Vorliegend ist die Berufung der BA abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des Freispruchs der Beschuldigten bzw. der Einstellung des Verfahrens zu bestätigen. Mit Bezug auf die an Blatter zugesprochene Genugtuung wird das Urteil der Vorinstanz hingegen nicht bestätigt. Blatter gilt in dieser Hinsicht daher als unterliegend. Dies trifft auch auf Platini zu, der für das Berufungsverfahren die Zusprechung einer Genugtuung beantragt, damit aber – wie nachfolgend darzulegen ist (vgl. unten E. II. 11.4.5) – nicht durchzudringen vermag. Eine Kostenüberwälzung aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens ist hingegen ausgeschlossen. Was sodann die Anschlussberufung betrifft, so gilt diese als zurückgezogen (vgl. oben E. I. 3.3) und die Privatklägerin insoweit als unterliegend. In Anbetracht, dass es der FIFA in erster Linie um den Zivilpunkt und mithin gemessen an der Gesamtheit der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren zu behandelnden Fragen um einen klar umgrenzten Nebenaspekt gegangen ist, erscheint es angezeigt, ihr 1/10 der Kosten des Berufungsverfahrens zu überwälzen. Den Beschuldigten ist sodann ebenfalls insgesamt 1/10 resp. je 1/20 der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Im restlichen Umfang von 4/5 hat die Eidgenossenschaft die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- 11.3.5** Die Gebühr für das Berufungsverfahren wird gestützt auf Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 7<sup>bis</sup> des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR.173.713.162) auf CHF 25'000.00 festgelegt. Die Auslagen des Berufungsverfahrens setzen sich aus den Übersetzungskosten von total CHF 7'243.95 und dem Zeugengeld für D. von CHF 178.00 (Art. 1 Abs. 1 und Art. 15 ff. und Art. 20 ff. BStKR) zusammen. Diese Kosten von total CHF 32'421.95 werden aufgrund der obigen Ausführungen zu 1/10 der FIFA bzw. CHF 3'242.20 sowie zu 1/20 Blatter und zu 1/20 Platini bzw. je CHF 1'621.10 auferlegt. Im restlichen Umfang von 4/5 bzw. CHF 25'937.55 sind sie von der Eidgenossenschaft zu tragen.

## **11.4 Entschädigung und Genugtuung für das Berufungsverfahren**

- 11.4.1** Die BA vertritt auch im zweitinstanzlichen Verfahren den Standpunkt, dass trotz Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens ein Anspruch der Beschuldigten auf Entschädigung sowie Ausrichtung einer Genugtuung wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens zu verneinen sei (CAR 5.200.035-104 S. 66).
- 11.4.2** Der Verteidiger von Blatter beantragt für seinen Mandanten eine angemessene Entschädigung für die im Berufungsverfahren entstandenen Verteidigungskosten. Konkret macht er einen Aufwand von 92 Stunden, ohne Berufungsverhandlung, geltend (CAR 5.200.105-151 S. 45 ff.). Der Verteidiger von Platini beantragt, dass seinem Mandanten eine Entschädigung für die Auslagen im Strafverfahren, namentlich die Hotelübernachtungen im Betrag von CHF 4'660.80 sowie für Anwaltskosten in Höhe von CHF 68'330.75 auszurichten sei. Zudem beantragt er für seinen Mandanten eine angemessene Genugtuung für das zweitinstanzliche Verfahren, weil die Eröffnung der Strafuntersuchung eine massive mediale Vorverurteilung mit sich gebracht und die berufliche Laufbahn von Platini abrupt ruiniert habe (CAR 5.200.152-214 S. 62).
- 11.4.3** Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO. Es kann daher auf die Ausführungen zuvor verwiesen werden (vgl. oben E. II. 11.2.2). Soweit eine überlange Verfahrensdauer Grundlage für einen Genugtuungsanspruch bilden könnte (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 429 StPO N 27), ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu verneinen ist (vgl. oben E. II. 8.3).
- 11.4.4** Für die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise freigesprochenen beschuldigten Person, der Wahlverteidigung und der gänzlich oder teilweise obersiegenden Privatklägerschaft sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 11 ff. BStKR anwendbar (Art. 10 BStKR). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens CHF 200.00 und höchstens CHF 300.00 (Art. 12 Abs. 1 BStKR). In Ermangelung ausserordentlicher Umstände betragen die Stundenansätze für Rechtsanwälte praxismässig CHF 230.00 für Anwaltstätigkeit und CHF 200.00 für Reise- und Wartezeit (BB.2019.45 vom 18. September 2019 E. 3.1 und SK.2018.47 vom 26. April 2019 E. 6.1) und der Stundenansatz für die Tätigkeit von Praktikanten und Praktikantinnen CHF 100.00 (BGer 6B\_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4; SK.2017.10 vom 31. Oktober 2017 E. 4.3). Die Auslagen

werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR und Art. 43 f. VBPV; SR 172.220.111.31).

- 11.4.5** Die Berufung der BA ist abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des Freispruchs der Beschuldigten bzw. der Einstellung des Verfahrens zu bestätigen. Damit sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Entschädigung gegeben. Wie bereits zuvor dargelegt worden ist (vgl. oben E. II. 11.1.5), kann sodann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens durch pflichtwidriges Verhalten rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Es besteht daher kein Anlass, vom grundsätzlich bejahten Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte abzuweichen. Zu beachten ist jedoch, dass die im erstinstanzlichen Urteil zugunsten von Blatter festgelegte Genugtuung nicht bestätigt, sondern das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt aufzuheben ist. Was die von Platini für das zweitinstanzliche Verfahren geltend gemachte Genugtuung betrifft, so sind vorliegend die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, wobei dazu zum einen auf die vorherigen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. oben E. II. 11.2.4). Zum anderen ist in Erinnerung zu rufen, dass die Laufbahn von Platini bereits aufgrund der FIFA-internen Schritte, insbesondere wegen des Verfahrens vor der Ethikkommission und mithin unabhängig vom Strafverfahren gestoppt worden ist. Da somit beide Beschuldigten mit ihren Anträgen betreffend die Ausrichtung einer Genugtuung für das Strafverfahren nicht durchdringen, ist ihr Anspruch auf eine Entschädigung für die zweite Instanz analog zum Entscheid bezüglich der Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren ebenfalls um je 1/20 zu reduzieren. Schliesslich ist auch die FIFA als unterliegende Anschlussberufungsklägerin gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO zu verpflichten, sich in angemessenem Umfang an der Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren zu beteiligen.
- 11.4.6** Der Verteidiger von Blatter macht mit Honorarnote vom 7. März 2025 für die Zeit bis Ende 2023 einen Aufwand von 9.75 Stunden und für die Zeit danach einen solchen von total 98.55 Stunden, ohne Urteilseröffnung, geltend. In diesen Bemühungen ist keine Reisezeit enthalten, weshalb ein Ansatz von CHF 230.00 zur Anwendung gelangt. Nach Einschluss des weiteren Aufwands von 2 Stunden für die Urteilseröffnung beträgt die Entschädigung für die Verteidigung im zweitinstanzlichen Verfahren für die Zeit bis Ende 2023 CHF 2'242.50 (9.75 Std. à CHF 230.00) zuzüglich MWST von 7.7% resp. CHF 172.70, total CHF 2'415.20. Für die Zeit ab 1. Januar 2024 ist Blatter eine Entschädigung von CHF 23'126.50 (100.55 Std. à CHF 230.00) zuzüglich MWST von 8.1% resp. CHF 1'873.30, total somit CHF 24'999.80 resp. insgesamt eine Entschädigung von CHF 27'415.00 zuzusprechen. Zu berücksichtigen sind sodann die Auslagen für Übernachtung

von total CHF 1'600.00 sowie für die Verpflegung von total CHF 420.00. Insgesamt beträgt die Entschädigung demzufolge CHF 29'435.00. Dieser Betrag ist aufgrund der vorherigen Ausführungen (vgl. oben E. II. 11.4.5) um 1/20 resp. CHF 1'471.75 auf CHF 27'963.25 zu reduzieren. Diese Entschädigung geht im Umfang von CHF 1'500.00 – dieser Betrag wird als angemessene Beteiligung an der Entschädigung für Blatter eingestuft – zulasten der FIFA und im verbleibenden Umfang von CHF 26'463.25 zulasten der Eidgenossenschaft.

- 11.4.7** Der Verteidiger von Platini macht mit Honorarnote vom 4. März 2025 eine Entschädigung von CHF 68'330.75 sowie die Kosten für Hotelübernachtungen von total CHF 4'660.80 geltend. Bei der genauen Durchsicht der Zusammenstellung der einzelnen Bemühungen des Verteidigers zeigt sich, dass er nebst den Aufwendungen für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung, für die Verteidigung anlässlich der zweitinstanzlichen Verhandlung nicht nur seinen eigenen Aufwand, sondern auch denjenigen für eine weitere Verteidigerin sowie für eine Praktikantin in Rechnung stellt. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind für eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte nicht notwendig und daher auch nicht zu entschädigen. Der für die Dauer der Berufungsverhandlung unter dem Titel Vor- bzw. Nachbereitung geltend gemachte Aufwand von jeweils 2 Stunden pro Tag sowie die für den Weg von Bern nach Basel resp. von Bern nach Genf in Rechnung gestellten Aufwendungen erscheinen ebenfalls als zu hoch und sind daher angemessen zu kürzen. Entschädigungsberechtigt ist damit folgender Aufwand:

Für die Zeit bis 31. Dezember 2023:

für anwaltliche Bemühungen 15.16 Std. à CHF 230.00 =	CHF	3'488.33
Auslagen für 152 Kopien à CHF 0.50 =	CHF	76.00
Portokosten von	CHF	32.80
zuzüglich MWST von 7.7% bzw. total	CHF	276.98

für die Zeit ab 1. Januar 2024:

anwaltliche Bemühungen 112.91 Std à CHF 230.00 =	CHF	25'970.83
Auslagen für 308 Kopien à CHF 0.50 =	CHF	154.00
Portokosten von	CHF	51.40
für Fahrtaufwand 17.66 Stunden à CHF 200.00 =	CHF	3'533.33
Auslagen für Weg (4 x nach Genf, 4 x nach Muttenz)	CHF	272.00
Auslagen für Unterkunft (7 x CHF 240.00)	CHF	1'680.00

Auslagen für Verpflegung (6 x CHF 50.00)	CHF	300.00
zuzüglich MWST von 8.1% bzw. total	CHF	2'588.88

Insgesamt beträgt die angemessene Entschädigung für das Berufungsverfahren CHF 38'424.57. Dieser Betrag ist um 1/20 bzw. CHF 1'921.23 auf CHF 36'503.35 zu reduzieren. Diese Entschädigung geht wiederum im Umfang von CHF 1'500.00 – dieser Betrag wird auch als angemessene Beteiligung an der Entschädigung für Platini eingestuft – zulasten der FIFA und im verbleibenden Umfang von CHF 35'003.35 zulasten der Eidgenossenschaft.

## **Die ausserordentliche Berufungskammer erkennt:**

### **I. Anschlussberufung**

Es wird festgestellt, dass die von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.48 vom 8. Juli 2022 erhobene Anschlussberufung als zurückgezogen gilt.

### **II. Teilrechtskraft**

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.48 vom 8. Juli 2022 mit Bezug auf die nachfolgenden Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

#### «IV. Zivilklagen

1. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Joseph S. Blatter wird auf den Zivilweg verwiesen.
2. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Michel François Platini wird auf den Zivilweg verwiesen.»

### **III. Beurteilung des Rechtsmittels**

1. Die Berufung der Bundesanwaltschaft wird im Hauptpunkt abgewiesen.
2. In den Nebenpunkten wird die Berufung mit Bezug auf die Verweigerung der Genugtuung an Joseph S. Blatter gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

### **IV. Joseph S. Blatter**

1. Das Verfahren gegen Joseph S. Blatter wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird eingestellt.
2. Joseph S. Blatter wird vom Tatvorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, vom Eventualtatvorwurf der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, vom Subeventualvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sowie vom Tatvorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB freigesprochen.

### **V. Michel François Platini**

1. Das Verfahren gegen Michel François Platini wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB wird eingestellt.

2. Michel François Platini wird vom Tatvorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, vom Eventualtatvorwurf der Gehilfenschaft zu Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB, vom Subeventualvorwurf der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie vom Tatvorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB freigesprochen.

#### **VI. Restitution / Einziehung / Ersatzforderung / Beschlagnahmen**

1. Die Anträge der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auf Restitution und Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte sowie auf Begründung von Ersatzforderungen und Zusprechung von Vermögenswerten werden abgewiesen.
2. Das beschlagnahmte Guthaben auf dem Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung wird in der Höhe des gesamten Saldos, der im Zeitpunkt der Auszahlung auf dem besagten Konto liegt, an Michel François Platini herausgegeben.
3. Die im Beschlagnahmeverzeichnis SV.21.0850 aufgeführten beschlagnahmten Dokumente und Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

#### **VII. Verfahrenskosten**

1. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens betragen:

CHF	50'000.00	Gebühr Vorverfahren
CHF	37'502.70	Auslagen Vorverfahren
CHF	25'000.00	Gerichtsgebühr
CHF	<u>18'514.25</u>	<u>Auslagen Gericht</u>
CHF	131'016.95	Total

Diese Kosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 25'000.00 und den Auslagen des Gerichts, werden zu 1/10 der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) sowie zu 1/20 Joseph S. Blatter und zu 1/20 Michel François Platini auferlegt. Im restlichen Umfang von 4/5 gehen sie zu Lasten der Eidgenossenschaft.

## **VIII. Entschädigung und Genugtuung**

1. Joseph S. Blatter
  - 1.1 Die Eidgenossenschaft bezahlt Joseph S. Blatter als Entschädigung für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren CHF 82'197.95.
  - 1.2 Joseph S. Blatter erhält als Entschädigung für das Berufungsverfahren:
    - a) von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) CHF 1'500.00;
    - b) von der Eidgenossenschaft CHF 26'463.25.
  - 1.3 Joseph S. Blatter erhält für das Vorverfahren, für das erstinstanzliche Verfahren und für das Berufungsverfahren keine Genugtuung.
2. Michel François Platini
  - 2.1 Die Eidgenossenschaft bezahlt Michel François Platini als Entschädigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren CHF 142'893.25.
  - 2.2 Michel François Platini erhält als Entschädigung für das Berufungsverfahren:
    - a) von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) CHF 1'500.00;
    - b) von der Eidgenossenschaft CHF 35'003.35.
  - 2.3 Michel François Platini hat für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auf eine Genugtuung verzichtet. Für das Berufungsverfahren erhält er keine Genugtuung.
3. Der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) wird für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren sowie das Berufungsverfahren keine Entschädigung zugesprochen.

Im Namen der ausserordentlichen Berufungskammer  
des Bundesstrafgerichts  
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Roland Hofmann

Nicole Schneider

**Zustellung des schriftlich begründeten Urteils als Gerichtsurkunde an:**

- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwalt Lorenz Erni, Verteidiger von Joseph S. Blatter
- Rechtsanwalt Dominic Nellen, Verteidiger von Michel François Platini
- Catherine Hohl-Chirazi, Vertreterin der Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

**Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an:**

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung (nach Rechtskraft zum Vollzug)
- Bundesstrafgericht, Strafkammer

**Rechtsmittelbelehrung**

**Beschwerde an das Bundesgericht**

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.